Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11640**

18. Wahlperiode 22.03.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/9525, 18/10146, 18/10307 Nr. 7 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

A. Problem

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass das geltende Recht der hohen kriminalpolitischen Bedeutung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung nicht gerecht werde. Zwar gäben das Strafgesetzbuch (StGB) mit dem Institut des „Verfalls“ und die Strafprozessordnung (StPO) mit der Möglichkeit der vorläufigen Sicherstellung von Vermögenswerten der Strafjustiz ein – jedenfalls im Prinzip – durchdachtes Abschöpfungsmodell an die Hand. Das Regelungswerk sei jedoch äußerst komplex und unübersichtlich und zudem mit zahlreichen rechtlichen Zweifelsfragen belastet; mit besonderen tatsächlichen und rechtlichen Problemen sei die Opferentschädigung verbunden. Angesichts der Komplexität des Regelungswerks sehe sich die mit stetig steigender Arbeitsbelastung konfrontierte Strafjustiz häufig gezwungen, von vermögensabschöpfenden Maßnahmen abzusehen. Dieser Zustand sei weder kriminalpolitisch noch unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten befriedigend.

Mit dem Gesetzentwurf soll das Recht der Vermögensabschöpfung grundlegend reformiert und vereinfacht werden. Abschöpfungslücken sollen geschlossen werden. Kernstück des Reformvorhabens ist die vollständige Neuregelung der Opferentschädigung; künftig sollen die Ansprüche der Tatgeschädigten grundsätzlich im Strafvollstreckungsverfahren befriedigt werden. Der Entwurf bezweckt zugleich die Umsetzung der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39; L 138 vom 13.5.2014, S. 114) in innerstaatliches Recht.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die Änderungen kommen aus Sicht der antragstellenden Fraktionen den Bedürfnissen der Praxis nach und tragen zudem den Vorschlägen und Anregungen Rechnung, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eingebracht hat. Sie betreffen u.a. die Klarstellung, dass § 73d Absatz 1 StGB-E sich auch auf Aufwendungen des Drittbegünstigten erstreckt, die Entkoppelung der Vermögensabschöpfung von der Verjährung der Straftat in § 76a Absatz 2 Satz 1 StGB-E und die Einführung einer originären Verjährungsfrist für die erweiterte und selbständige Vermögensabschöpfung in § 76b Absatz 1 StGB-E sowie die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 111i Absatz 2 StPO-E.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/9525, 18/10146 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 22. März 2017

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung
– Drucksachen 18/9525, 18/10146 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung*	**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung***
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Strafgesetzbuches	**Änderung des Strafgesetzbuches**
Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel *1* des Gesetzes vom *30. Mai* 2016 (BGBl. I S. *1254*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel **2 Absatz 4** des Gesetzes vom **22. Dezember** 2016 (BGBl. I S. **3150**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Nach der Angabe zu § 43 wird die Angabe „– Vermögensstrafe –“ gestrichen.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Die Angabe zu § 43a wird gestrichen.	b) u n v e r ä n d e r t
c) In der Angabe zum Siebenten Titel des Dritten Abschnitts des Allgemeinen Teils werden die Wörter „Verfall und“ gestrichen.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Die Angaben zu den §§ 73 bis 76a werden durch die folgenden Angaben ersetzt:	d) Die Angaben zu den §§ 73 bis 76a werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 73 Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern	„§ 73 u n v e r ä n d e r t
§ 73a Erweiterte Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern	§ 73a u n v e r ä n d e r t

* Die Artikel 1 und 3 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39; L 138 vom 13.5.2014, S. 114).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
§ 73b Einziehung von Taterträgen bei anderen	§ 73b unverändert
§ 73c Einziehung des Wertes von Taterträgen	§ 73c unverändert
§ 73d Bestimmung des Wertes des Erlangten; Schätzung	§ 73d unverändert
§ 73e Ausschluss der Einziehung des Tatertrages oder des Wertersatzes	§ 73e unverändert
§ 74 Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern	§ 74 unverändert
§ 74a Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei anderen	§ 74a unverändert
§ 74b Sicherungseinziehung	§ 74b unverändert
§ 74c Einziehung des Wertes von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern	§ 74c unverändert
§ 74d Einziehung von Schriften und Unbrauchbarmachung	§ 74d unverändert
§ 74e Sondervorschrift für Organe und Vertreter	§ 74e unverändert
§ 74f Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	§ 74f unverändert
§ 75 Wirkung der Einziehung	§ 75 unverändert
§ 76 Nachträgliche Anordnung der Einziehung des Wertersatzes	§ 76 unverändert
§ 76a Selbständige Einziehung“.	§ 76a Selbständige Einziehung
	§ 76b Verjährung der Einziehung von Taterträgen und des Wertes von Taterträgen“.
e) In der Angabe zu § 129b werden die Wörter „Erweiterter Verfall und“ gestrichen.	e) unverändert
f) In der Angabe zu § 150 werden die Wörter „Erweiterter Verfall und“ gestrichen.	f) unverändert
g) Die Angabe zu § 181c wird gestrichen.	g) unverändert
h) In der Angabe zu § 233b werden das Komma und die Wörter „Erweiterter Verfall“ gestrichen.	h) unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
i) In der Angabe zu § 256 werden das Komma und die Wörter „Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall“ gestrichen.	i) unverändert
j) In der Angabe zu § 282 werden die Wörter „Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall und“ gestrichen.	j) unverändert
k) In der Angabe zu § 286 werden die Wörter „Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall und“ gestrichen.	k) unverändert
l) Die Angabe zu § 302 wird wie folgt gefasst:	l) unverändert
„§ 302 (weggefallen)“.	
m) Die Angabe zu § 338 wird wie folgt gefasst:	m) unverändert
„§ 338 (weggefallen)“.	
2. In § 2 Absatz 5 wird das Wort „Verfall,“ gestrichen.	2. unverändert
3. In § 11 Absatz 1 Nummer 8 werden die Wörter „der Verfall,“ gestrichen.	3. unverändert
4. § 41 Satz 2 wird aufgehoben.	4. unverändert
5. Nach § 43 wird die Zwischenüberschrift „Vermögensstrafe“ gestrichen.	5. unverändert
6. § 43a wird aufgehoben.	6. unverändert
7. § 52 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	7. unverändert
„(4) Auf Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Absatz 1 Nummer 8) muss oder kann erkannt werden, wenn eines der anwendbaren Gesetze dies vorschreibt oder zulässt.“	
8. § 53 wird wie folgt geändert:	8. unverändert
a) Absatz 3 wird aufgehoben.	
b) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Angabe „Satz 2“ wird gestrichen.	
9. In § 54 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „fünfzehn Jahre“ das Komma und die Wörter „bei Vermögensstrafen den Wert des Vermögens des Täters“ und nach dem Wort „übersteigen“ das Semikolon und die Wörter „§ 43a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend“ gestrichen.	9. unverändert
10. § 55 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	10. unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
a) In Satz 1 wird das Wort „Vermögensstrafen,“ gestrichen.	
b) Satz 2 wird aufgehoben.	
11. § 57 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	11. u n v e r ä n d e r t
„(6) Das Gericht kann davon absehen, die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, wenn die verurteilte Person unzureichende oder falsche Angaben über den Verbleib von Gegenständen macht, die der Einziehung von Taterträgen unterliegen.“	
12. In § 59 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Verfall,“ gestrichen.	12. u n v e r ä n d e r t
13. Der Siebente Titel des Dritten Abschnitts des Allgemeinen Teils wird wie folgt gefasst:	13. Der Siebente Titel des Dritten Abschnitts des Allgemeinen Teils wird wie folgt gefasst:
„Siebenter Titel	„Siebenter Titel
Einziehung	Einziehung
§ 73	§ 73
Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern	u n v e r ä n d e r t
(1) Hat der Täter oder Teilnehmer durch eine rechtswidrige Tat oder für sie etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Einziehung an.	
(2) Hat der Täter oder Teilnehmer Nutzungen aus dem Erlangten gezogen, so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an.	
(3) Das Gericht kann auch die Einziehung der Gegenstände anordnen, die der Täter oder Teilnehmer erworben hat	
1. durch Veräußerung des Erlangten oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder	
2. auf Grund eines erlangten Rechts.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 73a	§ 73a
Erweiterte Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern	u n v e r ä n d e r t
(1) Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden, so ordnet das Gericht die Einziehung von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers auch dann an, wenn diese Gegenstände durch andere rechtswidrige Taten oder für sie erlangt worden sind.	
(2) Hat sich der Täter oder Teilnehmer vor der Anordnung der Einziehung nach Absatz 1 an einer anderen rechtswidrigen Tat beteiligt und ist erneut über die Einziehung seiner Gegenstände zu entscheiden, berücksichtigt das Gericht hierbei die bereits ergangene Anordnung.	
§ 73b	§ 73b
Einziehung von Taterträgen bei anderen	Einziehung von Taterträgen bei anderen
(1) Die Anordnung der Einziehung nach den §§ 73 und 73a richtet sich gegen einen anderen, der nicht Täter oder Teilnehmer ist, wenn	(1) u n v e r ä n d e r t
1. er durch die Tat etwas erlangt hat und der Täter oder Teilnehmer für ihn gehandelt hat,	
2. ihm das Erlangte	
a) unentgeltlich oder ohne rechtlichen Grund übertragen wurde oder	
b) übertragen wurde und er erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, oder	
3. das Erlangte auf ihn	
a) als Erbe übergegangen ist oder	
b) als Pflichtteilsberechtigter oder Vermächtnisnehmer übertragen worden ist.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
Satz 1 Nummer 2 und 3 findet keine Anwendung, wenn das Erlangte zuvor einem Dritten, der nicht erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, entgeltlich und mit rechtlichem Grund übertragen wurde.	
(2) Erlangt der andere unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 oder Nummer 3 einen Gegenstand, der dem Wert des Erlangten entspricht, oder gezogene Nutzungen, so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an.	(2) Erlangt der andere unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 **Satz 1** Nummer 2 oder Nummer 3 einen Gegenstand, der dem Wert des Erlangten entspricht, oder gezogene Nutzungen, so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an.
(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 oder Nummer 3 kann das Gericht auch die Einziehung dessen anordnen, was erworben wurde,	(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 **Satz 1** Nummer 2 oder Nummer 3 kann das Gericht auch die Einziehung dessen anordnen, was erworben wurde
1. durch Veräußerung des erlangten Gegenstandes oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. auf Grund eines erlangten Rechts.	2. u n v e r ä n d e r t
§ 73c	§ 73c
Einziehung des Wertes von Taterträgen	u n v e r ä n d e r t
Ist die Einziehung eines Gegenstandes wegen der Beschaffenheit des Erlangten oder aus einem anderen Grund nicht möglich oder wird von der Einziehung eines Ersatzgegenstandes nach § 73 Absatz 3 oder nach § 73b Absatz 3 abgesehen, so ordnet das Gericht die Einziehung eines Geldbetrages an, der dem Wert des Erlangten entspricht. Eine solche Anordnung trifft das Gericht auch neben der Einziehung eines Gegenstandes, soweit dessen Wert hinter dem Wert des zunächst Erlangten zurückbleibt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
§ 73d	§ 73d
Bestimmung des Wertes des Erlangten; Schätzung	Bestimmung des Wertes des Erlangten; Schätzung
(1) Bei der Bestimmung des Wertes des Erlangten sind die Aufwendungen des Täters oder *Teilnehmers* abzuziehen. Außer Betracht bleibt jedoch das, was *er* für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt *hat*, soweit es sich nicht um Leistungen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verletzten handelt.	(1) Bei der Bestimmung des Wertes des Erlangten sind die Aufwendungen des Täters**, Teilnehmers** oder **des anderen** abzuziehen. Außer Betracht bleibt jedoch das, was für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt **worden ist**, soweit es sich nicht um Leistungen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verletzten **der Tat** handelt.
(2) Umfang und Wert des Erlangten einschließlich der abzuziehenden Aufwendungen können geschätzt werden.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 73e	§ 73e
Ausschluss der Einziehung des Tatertrages oder des Wertersatzes	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Einziehung nach den §§ 73 bis 73c ist ausgeschlossen, soweit der Anspruch, der dem Verletzten aus der Tat auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist, erloschen ist.	
(2) In den Fällen des § 73b, auch in Verbindung mit § 73c, ist die Einziehung darüber hinaus ausgeschlossen, soweit der Wert des Erlangten zur Zeit der Anordnung nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist, es sei denn, dem Betroffenen waren die Umstände, welche die Anordnung der Einziehung gegen den Täter oder Teilnehmer ansonsten zugelassen hätten, zum Zeitpunkt des Wegfalls der Bereicherung bekannt oder infolge von Leichtfertigkeit unbekannt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
§ 74	§ 74
Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern	u n v e r ä n d e r t
(1) Gegenstände, die durch eine vorsätzliche Tat hervorgebracht (Tatprodukte) oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind (Tatmittel), können eingezogen werden.	
(2) Gegenstände, auf die sich eine Straftat bezieht (Tatobjekte), unterliegen der Einziehung nach der Maßgabe besonderer Vorschriften.	
(3) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen. Das gilt auch für die Einziehung, die durch eine besondere Vorschrift über Absatz 1 hinaus vorgeschrieben oder zugelassen ist.	
§ 74a	§ 74a
Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei anderen	u n v e r ä n d e r t
Verweist ein Gesetz auf diese Vorschrift, können Gegenstände abweichend von § 74 Absatz 3 auch dann eingezogen werden, wenn derjenige, dem sie zur Zeit der Entscheidung gehören oder zustehen,	
1. mindestens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass sie als Tatmittel verwendet worden oder Tatobjekt gewesen sind, oder	
2. sie in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zugelassen hätten, in verwerflicher Weise erworben hat.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
§ 74b	§ 74b
Sicherungseinziehung	u n v e r ä n d e r t
(1) Gefährden Gegenstände nach ihrer Art und nach den Umständen die Allgemeinheit oder besteht die Gefahr, dass sie der Begehung rechtswidriger Taten dienen werden, können sie auch dann eingezogen werden, wenn	
1. der Täter oder Teilnehmer ohne Schuld gehandelt hat oder	
2. die Gegenstände einem anderen als dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen.	
(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 wird der andere aus der Staatskasse unter Berücksichtigung des Verkehrswertes des eingezogenen Gegenstandes angemessen in Geld entschädigt. Das Gleiche gilt, wenn der eingezogene Gegenstand mit dem Recht eines anderen belastet ist, das durch die Entscheidung erloschen oder beeinträchtigt ist.	
(3) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn	
1. der nach Absatz 2 Entschädigungsberechtigte	
a) mindestens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass der Gegenstand als Tatmittel verwendet worden oder Tatobjekt gewesen ist, oder	
b) den Gegenstand oder das Recht an dem Gegenstand in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat oder	
2. es nach den Umständen, welche die Einziehung begründet haben, auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts zulässig wäre, dem Entschädigungsberechtigten den Gegenstand oder das Recht an dem Gegenstand ohne Entschädigung dauerhaft zu entziehen.	
Abweichend von Satz 1 kann eine Entschädigung jedoch gewährt werden, wenn es eine unbillige Härte wäre, sie zu versagen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
§ 74c	§ 74c
Einziehung des Wertes von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern	u n v e r ä n d e r t
(1) Ist die Einziehung eines bestimmten Gegenstandes nicht möglich, weil der Täter oder Teilnehmer diesen veräußert, verbraucht oder die Einziehung auf andere Weise vereitelt hat, so kann das Gericht gegen ihn die Einziehung eines Geldbetrages anordnen, der dem Wert des Gegenstandes entspricht.	
(2) Eine solche Anordnung kann das Gericht auch neben oder statt der Einziehung eines Gegenstandes treffen, wenn ihn der Täter oder Teilnehmer vor der Entscheidung über die Einziehung mit dem Recht eines Dritten belastet hat, dessen Erlöschen nicht oder ohne Entschädigung nicht angeordnet werden kann (§ 74b Absatz 2 und 3 und § 75 Absatz 2). Trifft das Gericht die Anordnung neben der Einziehung, bemisst sich die Höhe des Wertersatzes nach dem Wert der Belastung des Gegenstandes.	
(3) Der Wert des Gegenstandes und der Belastung kann geschätzt werden.	
§ 74d	§ 74d
Einziehung von Schriften und Unbrauchbarmachung	u n v e r ä n d e r t
(1) Schriften (§ 11 Absatz 3), die einen solchen Inhalt haben, dass jede vorsätzliche Verbreitung in Kenntnis ihres Inhalts den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen würde, werden eingezogen, wenn mindestens ein Stück durch eine rechtswidrige Tat verbreitet oder zur Verbreitung bestimmt worden ist. Zugleich wird angeordnet, dass die zur Herstellung der Schriften gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen, die Vorlage für die Vervielfältigung waren oder sein sollten, unbrauchbar gemacht werden.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Die Einziehung erstreckt sich nur auf die Stücke, die sich im Besitz der bei ihrer Verbreitung oder deren Vorbereitung mitwirkenden Personen befinden oder öffentlich ausgelegt oder beim Verbreiten durch Versenden noch nicht dem Empfänger ausgehändigt worden sind.	
(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Schriften (§ 11 Absatz 3), die einen solchen Inhalt haben, dass die vorsätzliche Verbreitung in Kenntnis ihres Inhalts nur bei Hinzutreten weiterer Tatumstände den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen würde. Die Einziehung und Unbrauchbarmachung werden jedoch nur angeordnet, soweit	
1. die Stücke und die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Vorrichtungen sich im Besitz des Täters, des Teilnehmers oder eines anderen befinden, für den der Täter oder Teilnehmer gehandelt hat, oder von diesen Personen zur Verbreitung bestimmt sind und	
2. die Maßnahmen erforderlich sind, um ein gesetzwidriges Verbreiten durch die in Nummer 1 bezeichneten Personen zu verhindern.	
(4) Dem Verbreiten im Sinne der Absätze 1 bis 3 steht es gleich, wenn eine Schrift (§ 11 Absatz 3) oder mindestens ein Stück der Schrift durch Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder in anderer Weise öffentlich zugänglich gemacht wird.	
(5) Stand das Eigentum an der Sache zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung oder Unbrauchbarmachung einem anderen als dem Täter oder Teilnehmer zu oder war der Gegenstand mit dem Recht eines Dritten belastet, das durch die Entscheidung erloschen oder beeinträchtigt ist, wird dieser aus der Staatskasse unter Berücksichtigung des Verkehrswertes angemessen in Geld entschädigt. § 74b Absatz 3 gilt entsprechend.	
§ 74e	§ 74e
Sondervorschrift für Organe und Vertreter	u n v e r ä n d e r t
Hat jemand	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,	
2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes,	
3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,	
4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung oder	
5. als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,	
eine Handlung vorgenommen, die ihm gegenüber unter den übrigen Voraussetzungen der §§ 74 bis 74c die Einziehung eines Gegenstandes oder des Wertersatzes zulassen oder den Ausschluss der Entschädigung begründen würde, wird seine Handlung bei Anwendung dieser Vorschriften dem Vertretenen zugerechnet. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.	
§ 74f	§ 74f
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	u n v e r ä n d e r t
(1) Ist die Einziehung nicht vorgeschrieben, so darf sie in den Fällen der §§ 74 und 74a nicht angeordnet werden, wenn sie zur begangenen Tat und zum Vorwurf, der den von der Einziehung Betroffenen trifft, außer Verhältnis stünde. In den Fällen der §§ 74 bis 74b und 74d ordnet das Gericht an, dass die Einziehung vorbehalten bleibt, wenn ihr Zweck auch durch eine weniger einschneidende Maßnahme erreicht werden kann. In Betracht kommt insbesondere die Anweisung,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. die Gegenstände unbrauchbar zu machen,	
2. an den Gegenständen bestimmte Einrichtungen oder Kennzeichen zu beseitigen oder die Gegenstände sonst zu ändern oder	
3. über die Gegenstände in bestimmter Weise zu verfügen.	
Wird die Anweisung befolgt, wird der Vorbehalt der Einziehung aufgehoben; andernfalls ordnet das Gericht die Einziehung nachträglich an. Ist die Einziehung nicht vorgeschrieben, kann sie auf einen Teil der Gegenstände beschränkt werden.	
(2) In den Fällen der Unbrauchbarmachung nach § 74d Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.	
§ 75	§ 75
Wirkung der Einziehung	Wirkung der Einziehung
(1) Wird die Einziehung eines Gegenstandes angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über, wenn der Gegenstand	(1) u n v e r ä n d e r t
1. dem von der Anordnung Betroffenen zu dieser Zeit gehört oder zusteht oder	
2. einem anderen gehört oder zusteht, der ihn für die Tat oder andere Zwecke in Kenntnis der Tatumstände gewährt hat.	
In anderen Fällen geht das Eigentum an der Sache oder das Recht mit Ablauf von sechs Monaten nach der Mitteilung der Rechtskraft der Einziehungsanordnung auf den Staat über, es sei denn, dass vorher derjenige, dem der Gegenstand gehört oder zusteht, sein Recht bei der Vollstreckungsbehörde anmeldet.	
(2) Im Übrigen bleiben Rechte Dritter an dem Gegenstand bestehen. In den in § 74b bezeichneten Fällen ordnet das Gericht jedoch das Erlöschen dieser Rechte an. In den Fällen der §§ 74 und 74a kann es das Erlöschen des Rechts eines Dritten anordnen, wenn der Dritte	(2) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
1. wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass der Gegenstand als Tatmittel verwendet worden oder Tatobjekt gewesen ist, oder	
2. das Recht an dem Gegenstand in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat.	
(3) Bis zum Übergang des Eigentums an der Sache oder des Rechts wirkt die Anordnung der Einziehung oder die Anordnung des Vorbehalts der Einziehung als Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches. *Das Verbot erfasst auch andere Verfügungen als Veräußerungen.*	(3) Bis zum Übergang des Eigentums an der Sache oder des Rechts wirkt die Anordnung der Einziehung oder die Anordnung des Vorbehalts der Einziehung als Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
	(4) In den Fällen des § 111d Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung findet § 91 der Insolvenzordnung keine Anwendung.
§ 76	§ 76
Nachträgliche Anordnung der Einziehung des Wertersatzes	u n v e r ä n d e r t
Ist die Anordnung der Einziehung eines Gegenstandes unzureichend oder nicht ausführbar, weil nach der Anordnung eine der in den §§ 73c oder 74c bezeichneten Voraussetzungen eingetreten oder bekanntgeworden ist, so kann das Gericht die Einziehung des Wertersatzes nachträglich anordnen.	
§ 76a	§ 76a
Selbständige Einziehung	Selbständige Einziehung
(1) Kann wegen der Straftat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ordnet das Gericht die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung selbständig an, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Maßnahme vorgeschrieben ist, im Übrigen vorliegen. Ist sie zugelassen, so kann das Gericht die Einziehung unter den Voraussetzungen des Satzes 1 selbständig anordnen. Die Einziehung wird nicht angeordnet, wenn Antrag, Ermächtigung oder Strafverlangen fehlen oder bereits rechtskräftig über sie entschieden worden ist.	(1) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) *Die* selbständige Anordnung der *Sicherungseinziehung nach § 74b sowie der* Einziehung und *Unbrauchbarmachung nach § 74d ist* auch dann zulässig, wenn die Verfolgung der Straftat verjährt ist.	(2) **Unter den Voraussetzungen der §§ 73, 73b und 73c ist die** selbständige Anordnung der Einziehung **des Tatertrages** und **die selbständige Einziehung des Wertes des Tatertrages** auch dann zulässig, wenn die Verfolgung der Straftat verjährt ist. **Unter den Voraussetzungen der §§ 74b und 74d gilt das Gleiche für die selbständige Anordnung der Sicherungseinziehung, der Einziehung von Schriften und der Unbrauchbarmachung.**
(3) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn das Gericht von Strafe absieht oder wenn das Verfahren nach einer Vorschrift eingestellt wird, die dies nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder im Einvernehmen beider zulässt.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Ein aus einer rechtswidrigen Tat herrührender Gegenstand, der in einem Verfahren wegen des Verdachts einer in Satz 3 genannten Straftat sichergestellt worden ist, soll auch dann selbständig eingezogen werden, wenn der von der Sicherstellung Betroffene nicht wegen der Straftat verfolgt oder verurteilt werden kann. Wird die Einziehung eines Gegenstandes angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über; § 75 Absatz 3 gilt entsprechend. Straftaten im Sinne des Satzes 1 sind	(4) Ein aus einer rechtswidrigen Tat herrührender Gegenstand, der in einem Verfahren wegen des Verdachts einer in Satz 3 genannten Straftat sichergestellt worden ist, soll auch dann selbständig eingezogen werden, wenn der von der Sicherstellung Betroffene nicht wegen der Straftat verfolgt oder verurteilt werden kann. Wird die Einziehung eines Gegenstandes angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über; § 75 Absatz 3 gilt entsprechend. Straftaten im Sinne des Satzes 1 sind
1. aus diesem Gesetz:	1. aus diesem Gesetz:
a) Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89a und Terrorismusfinanzierung nach § 89c Absatz 1 bis 4,	a) u n v e r ä n d e r t
b) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,	b) u n v e r ä n d e r t
	c) Zuhälterei nach § 181a Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 3,
c) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften in den Fällen des § 184b Absatz *3*,	**d)** Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften in den Fällen des § 184b Absatz **2**,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
d) gewerbs- und *bandenmäßiger Menschenhandel zum Zweck* der *sexuellen Ausbeutung* und *zum Zweck* der Ausbeutung der Arbeitskraft nach den §§ *232 bis* 233 *sowie gewerbs-* und *bandenmäßige Förderung des Menschenhandels nach §* 233a,	**e**) gewerbs- und **bandenmäßige Begehung des Menschenhandels,** der **Zwangsprostitution** und der **Zwangsarbeit nach den §§ 232 bis 232b sowie bandenmäßige** Ausbeutung der Arbeitskraft **und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung** nach den §§ 233 und 233a,
e) Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Absatz 1, 2 und 4,	**f)** unverändert
2. aus der Abgabenordnung:	2. aus der Abgabenordnung:
	a) Steuerhinterziehung unter den in § 370 Absatz 3 Nummer 5 genannten Voraussetzungen,
gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel nach § 373,	**b)** gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel nach § 373,
	c) Steuerhehlerei im Fall des § 374 Absatz 2,
3. aus dem Asylgesetz:	3. unverändert
a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Absatz 3,	
b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a,	
4. aus dem Aufenthaltsgesetz:	4. unverändert
a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Absatz 2,	
b) Einschleusen mit Todesfolge sowie gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,	
5. aus dem Außenwirtschaftsgesetz:	5. unverändert
vorsätzliche Straftaten nach den §§ 17 und 18,	
6. aus dem Betäubungsmittelgesetz:	6. unverändert
a) Straftaten nach einer in § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Straftaten nach den §§ 29a, 30 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie den §§ 30a und 30b,	
7. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:	7. u n v e r ä n d e r t
a) Straftaten nach § 19 Absatz 1 bis 3 und § 20 Absatz 1 und 2 sowie § 20a Absatz 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21,	
b) Straftaten nach § 22a Absatz 1 bis 3,	
8. aus dem Waffengesetz:	8. aus dem Waffengesetz:
a) Straftaten nach § 51 Absatz 1 bis 3,	a) u n v e r ä n d e r t
b) Straftaten nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe c und d sowie Absatz 5 und 6. “	b) Straftaten nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe c und d sowie Absatz 5 und 6**.**
	§ 76b
	Verjährung der Einziehung von Taterträgen und des Wertes von Taterträgen
	(1) Die erweiterte und die selbständige Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages nach den §§ 73a und 76a verjähren in 30 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Beendigung der rechtswidrigen Tat, durch oder für die der Täter oder Teilnehmer oder der andere im Sinne des § 73b etwas erlangt hat. Die §§ 78b und 78c gelten entsprechend.
	(2) In den Fällen des § 78 Absatz 2 und des § 5 des Völkerstrafgesetzbuches verjähren die erweiterte und die selbständige Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages nach den §§ 73a und 76a nicht.“
14. In § 78 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ durch die *Wörter* „Absatz 2 *Satz 2*“ ersetzt.	14. In § 78 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ durch die **Angabe** „Absatz 2“ ersetzt.
15. In § 79 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Verfall,“ gestrichen.	15. u n v e r ä n d e r t
16. In § 79a Nummer 2 Buchstabe c wird nach dem Wort „Geldstrafe“ das Komma und das Wort „Verfall“ gestrichen.	16. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
17. In § 89a Absatz 6 werden das Semikolon und die Wörter „§ 73d ist anzuwenden“ gestrichen.	17. unverändert
18. In § 101a Satz 3 wird die Angabe „des § 74 Abs. 2“ durch die Wörter „des § 74 Absatz 3 Satz 1 und des § 74b“ ersetzt.	18. unverändert
19. In § 109k Satz 3 wird die Angabe „des § 74 Abs. 2“ durch die Wörter „des § 74 Absatz 3 Satz 1 und des § 74b“ ersetzt.	19. unverändert
20. § 129b wird wie folgt geändert:	20. unverändert
a) In der Überschrift werden die Wörter „Erweiterter Verfall und“ gestrichen.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „sind die §§ 73d und“ durch die Angabe „ist §“ ersetzt.	
21. § 150 wird wie folgt geändert:	21. unverändert
a) In der Überschrift werden die Wörter „Erweiterter Verfall und“ gestrichen.	
b) Absatz 1 wird aufgehoben.	
c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.	
22. In § 152a Absatz 5 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.	22. unverändert
23. In § 152b Absatz 5 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.	23. unverändert
24. § 181c wird aufgehoben.	24. unverändert
25. § 184b Absatz 6 Satz 1 wird aufgehoben.	25. unverändert
26. In § 184d Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.	26. unverändert
27. § 233b wird wie folgt geändert:	27. unverändert
a) In der Überschrift werden das Komma und die Wörter „Erweiterter Verfall“ gestrichen.	
b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
c) Absatz 2 wird aufgehoben.	
28. § 244 Absatz 4 wird aufgehoben.	28. unverändert
29. § 244a Absatz 3 wird aufgehoben.	29. unverändert
30. § 256 wird wie folgt geändert:	30. unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) In der Überschrift werden das Komma und die Wörter „Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall“ gestrichen.	
b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
c) Absatz 2 wird aufgehoben.	
31. § 260 Absatz 3 wird aufgehoben.	31. u n v e r ä n d e r t
32. § 260a Absatz 3 wird aufgehoben.	32. u n v e r ä n d e r t
33. § 261 wird wie folgt geändert:	33. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Verfall,“ gestrichen.	
b) Absatz 7 Satz 3 wird aufgehoben.	
34. § 263 Absatz 7 wird aufgehoben.	34. u n v e r ä n d e r t
35. In § 263a Absatz 2 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.	35. u n v e r ä n d e r t
36. § 282 wird wie folgt geändert:	36. u n v e r ä n d e r t
a) In der Überschrift werden die Wörter „Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall und“ gestrichen.	
b) Absatz 1 wird aufgehoben.	
c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.	
37. § 286 wird wie folgt geändert:	37. u n v e r ä n d e r t
a) In der Überschrift werden die Wörter „Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall und“ gestrichen.	
b) Absatz 1 wird aufgehoben.	
c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.	
38. In § 297 Absatz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „Einziehung“ die Angabe „(§§ 74 bis *74e*)“ eingefügt.	38. In § 297 Absatz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „Einziehung“ die Angabe „(§§ 74 bis **74f**)“ eingefügt.
39. § 302 wird aufgehoben.	39. u n v e r ä n d e r t
40. § 338 wird aufgehoben.	40. u n v e r ä n d e r t
	Artikel 2

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch
	Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Gegenständen“ die Wörter „im Sinne der §§ 74 bis 74b und 74d des Strafgesetzbuches“ eingefügt.
	2. Vor Artikel 317 wird folgender Artikel 316…[einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] eingefügt:
	„Artikel 316… [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]
	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Wird über die Anordnung der Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages wegen einer Tat, die vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 dieses Gesetzes] begangen worden ist, nach diesem Zeitpunkt entschieden, sind abweichend von § 2 Absatz 5 des Strafgesetzbuches die §§ 73 bis 73c, 75 Absatz 1 und 3 sowie die §§ 73d, 73e, 76, 76a, 76b und 78 Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] anzuwenden. Die Vorschriften des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] sind nicht in Verfahren anzuwenden, in denen bis zum … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 dieses Gesetzes] bereits eine Entscheidung über die Anordnung des Verfalls oder des Verfalls von Wertersatz ergangen ist.“
Artikel *2*	**Artikel 3**
Änderung der Strafprozessordnung	**Änderung der Strafprozessordnung**
Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel *1* des Gesetzes vom *21*. Dezember *2015* (BGBl. I S. *2525*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel **3 Absatz 5** des Gesetzes vom **23**. Dezember **2016** (BGBl. I S. **3346**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Die Angaben zu den §§ 111b bis 111n werden durch die folgenden Angaben ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 111b Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung oder Unbrauchbarmachung	
§ 111c Vollziehung der Beschlagnahme	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
§ 111d Wirkung der Vollziehung der Beschlagnahme; Rückgabe beweglicher Sachen	
§ 111e Vermögensarrest zur Sicherung der Wertersatzeinziehung	
§ 111f Vollziehung des Vermögensarrestes	
§ 111g Aufhebung der Vollziehung des Vermögensarrestes	
§ 111h Wirkung der Vollziehung des Vermögensarrestes	
§ 111i Insolvenzverfahren	
§ 111j Verfahren bei der Anordnung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes	
§ 111k Verfahren bei der Vollziehung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes	
§ 111l Mitteilungen	
§ 111m Verwaltung beschlagnahmter oder gepfändeter Gegenstände	
§ 111n Herausgabe beweglicher Sachen	
§ 111o Verfahren bei der Herausgabe	
§ 111p Notveräußerung	
§ 111q Beschlagnahme von Schriften und Vorrichtungen“.	
b) Vor § 421 wird folgende Angabe eingefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„Dritter Abschnitt Verfahren bei Einziehung und Vermögensbeschlagnahme“.	
c) Die Angaben zu den §§ 421 bis 442 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:	c) u n v e r ä n d e r t
„§ 421 Absehen von der Einziehung	
§ 422 Abtrennung der Einziehung	
§ 423 Einziehung nach Abtrennung	
§ 424 Einziehungsbeteiligte am Strafverfahren	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 425 Absehen von der Verfahrensbeteiligung	
§ 426 Anhörung von möglichen Einziehungsbeteiligten im vorbereitenden Verfahren	
§ 427 Befugnisse des Einziehungsbeteiligten im Hauptverfahren	
§ 428 Vertretung des Einziehungsbeteiligten	
§ 429 Terminsnachricht an den Einziehungsbeteiligten	
§ 430 Stellung in der Hauptverhandlung	
§ 431 Rechtsmittelverfahren	
§ 432 Einziehung durch Strafbefehl	
§ 433 Nachverfahren	
§ 434 Entscheidung im Nachverfahren	
§ 435 Selbständiges Einziehungsverfahren	
§ 436 Entscheidung im selbständigen Einziehungsverfahren	
§ 437 Besondere Regelungen für das selbständige Einziehungsverfahren	
§ 438 Nebenbetroffene am Strafverfahren	
§ 439 Der Einziehung gleichstehende Rechtsfolgen	
§§ 440 bis 442 (weggefallen)“.	
d) Die Angaben zu den §§ 459g und 459h werden durch die folgenden Angaben ersetzt:	d) Die Angaben zu den §§ 459g und 459h werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 459g Vollstreckung von *Einziehung und* Nebenfolgen	„§ 459g Vollstreckung von Nebenfolgen
§ 459h Entschädigung des Verletzten	§ 459h u n v e r ä n d e r t
§ 459i Mitteilungen	§ 459i u n v e r ä n d e r t
§ 459j Verfahren bei Rückübertragung und Herausgabe	§ 459j u n v e r ä n d e r t
§ 459k Verfahren bei Auskehrung des Verwertungserlöses	§ 459k u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
§ 459l Ansprüche des Betroffenen	§ 459l u n v e r ä n d e r t
§ 459m Entschädigung *nach Durchführung des Insolvenz- und Auskehrungsverfahrens*	§ 459m Entschädigung **in sonstigen Fällen**
§ 459n Zahlungen auf Wertersatzeinziehung	§ 459n u n v e r ä n d e r t
§ 459o Einwendungen gegen vollstreckungsrechtliche Entscheidungen“.	§ 459o u n v e r ä n d e r t
2. Dem § 94 wird folgender Absatz 4 angefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„(4) Die Herausgabe beweglicher Sachen richtet sich nach den §§ 111n und 111o.“	
3. Die §§ 111b bis 111n werden durch die folgenden §§ 111b bis 111q ersetzt:	3. Die §§ 111b bis 111n werden durch die folgenden §§ 111b bis 111q ersetzt:
„§ 111b	„§ 111b
Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung oder Unbrauchbarmachung	u n v e r ä n d e r t
(1) Ist die Annahme begründet, dass die Voraussetzungen der Einziehung oder Unbrauchbarmachung eines Gegenstandes vorliegen, so kann er zur Sicherung der Vollstreckung beschlagnahmt werden. Liegen dringende Gründe für diese Annahme vor, so soll die Beschlagnahme angeordnet werden. § 94 Absatz 3 bleibt unberührt.	
(2) Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.	
§ 111c	§ 111c
Vollziehung der Beschlagnahme	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Beschlagnahme einer beweglichen Sache wird dadurch vollzogen, dass die Sache in Gewahrsam genommen wird. Die Beschlagnahme kann auch dadurch vollzogen werden, dass sie durch Siegel oder in anderer Weise kenntlich gemacht wird.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Die Beschlagnahme einer Forderung oder eines anderen Vermögensrechtes, das nicht den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch Pfändung vollzogen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sind insoweit sinngemäß anzuwenden. Die Aufforderung zur Abgabe der in § 840 Absatz 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Erklärungen ist in den Pfändungsbeschluss aufzunehmen.	
(3) Die Beschlagnahme eines Grundstücks oder eines Rechts, das den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch ihre Eintragung im Grundbuch vollzogen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung über den Umfang der Beschlagnahme bei der Zwangsversteigerung gelten entsprechend.	
(4) Die Beschlagnahme eines Schiffes, eines Schiffsbauwerks oder eines Luftfahrzeugs wird nach Absatz 1 vollzogen. Ist der Gegenstand im Schiffs- oder Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen, ist die Beschlagnahme in diesem Register einzutragen. Zu diesem Zweck können eintragungsfähige Schiffsbauwerke oder Luftfahrzeuge zur Eintragung angemeldet werden; die Vorschriften, die bei der Anmeldung durch eine Person, die auf Grund eines vollstreckbaren Titels eine Eintragung im Register verlangen kann, anzuwenden sind, gelten hierbei entsprechend.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
§ 111d	§ 111d
Wirkung der Vollziehung der Beschlagnahme; Rückgabe beweglicher Sachen	Wirkung der Vollziehung der Beschlagnahme; Rückgabe beweglicher Sachen
(1) Die Vollziehung der Beschlagnahme eines Gegenstandes hat die Wirkung eines Veräußerungsverbotes im Sinne des § 136 des Bürgerlichen *Gesetzbuches; das Verbot umfasst auch andere Verfügungen als Veräußerungen*. Die Wirkung der Beschlagnahme wird von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Betroffenen nicht berührt; Maßnahmen nach § 111c können in einem solchen Verfahren nicht angefochten werden.	(1) Die Vollziehung der Beschlagnahme eines Gegenstandes hat die Wirkung eines Veräußerungsverbotes im Sinne des § 136 des Bürgerlichen **Gesetzbuchs**. Die Wirkung der Beschlagnahme wird von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Betroffenen nicht berührt; Maßnahmen nach § 111c können in einem solchen Verfahren nicht angefochten werden.
(2) Eine beschlagnahmte bewegliche Sache kann dem Betroffenen zurückgegeben werden, wenn er einen den Wert der Sache entsprechenden Geldbetrag beibringt. Der beigebrachte Betrag tritt an die Stelle der Sache. Sie kann dem Betroffenen auch unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur vorläufigen weiteren Benutzung bis zum Abschluss des Verfahrens überlassen werden; die Maßnahme kann davon abhängig gemacht werden, dass der Betroffene Sicherheit leistet oder bestimmte Auflagen erfüllt.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 111e	§ 111e
Vermögensarrest zur Sicherung der Wertersatzeinziehung	Vermögensarrest zur Sicherung der Wertersatzeinziehung
(1) Ist die Annahme begründet, dass die Voraussetzungen der Einziehung von Wertersatz vorliegen, so kann zur Sicherung der Vollstreckung der Vermögensarrest in das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Betroffenen angeordnet werden. Liegen dringende Gründe für diese Annahme vor, so soll der Vermögensarrest angeordnet werden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Vermögensarrest kann auch zur Sicherung der Vollstreckung einer Geldstrafe und der voraussichtlichen Kosten des Strafverfahrens angeordnet werden, wenn gegen den Beschuldigten ein Urteil ergangen oder ein Strafbefehl erlassen worden ist.	(2) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Zur Sicherung der Vollstreckungskosten ergeht kein Arrest.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) In der Anordnung ist der zu sichernde Anspruch unter Angabe des Geldbetrages zu bezeichnen. Zudem ist in der Anordnung ein Geldbetrag festzusetzen, durch dessen Hinterlegung der Betroffene die Vollziehung des Arrestes abwenden und die Aufhebung des *vollzogenen* Arrestes verlangen kann; § 108 Absatz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.	(4) In der Anordnung ist der zu sichernde Anspruch unter Angabe des Geldbetrages zu bezeichnen. Zudem ist in der Anordnung ein Geldbetrag festzusetzen, durch dessen Hinterlegung der Betroffene die Vollziehung des Arrestes abwenden und die Aufhebung **der Vollziehung** des Arrestes verlangen kann; § 108 Absatz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.
(5) Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Die Möglichkeit einer Anordnung nach § 324 der Abgabenordnung steht einer Anordnung nach Absatz 1 nicht entgegen.	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 111f	§ 111f
Vollziehung des Vermögensarrestes	Vollziehung des Vermögensarrestes
(1) Der Vermögensarrest in eine bewegliche Sache, in eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht, das nicht der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch Pfändung vollzogen. Die §§ 928 und 930 der Zivilprozessordnung gelten sinngemäß. *Für die Pfändung von Geldforderungen gilt* § 111c Absatz 2 Satz 3 entsprechend.	(1) Der Vermögensarrest in eine bewegliche Sache, in eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht, das nicht der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch Pfändung vollzogen. Die §§ 928 und 930 der Zivilprozessordnung gelten sinngemäß. § 111c Absatz 2 Satz 3 **gilt** entsprechend.
(2) Der Vermögensarrest in ein Grundstück oder ein Recht, das den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch Eintragung einer Sicherungshypothek bewirkt. Die §§ 928 und 932 der Zivilprozessordung gelten sinngemäß.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Der Vermögensarrest in ein Schiff, ein Schiffsbauwerk oder ein Luftfahrzeug wird nach Absatz 1 bewirkt. Ist der Gegenstand im Schiffs- oder Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen, gelten die §§ 928 und 931 der Zivilprozessordung sinngemäß.	(3) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(4) In den Fällen des Absatzes 2 und des Absatzes 3 Satz 2 wird auch das Veräußerungsverbot nach § 111h Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen.
§ 111g	§ 111g
Aufhebung der Vollziehung des Vermögensarrestes	u n v e r ä n d e r t
(1) Hinterlegt der Betroffene den nach § 111e Absatz 4 festgesetzten Geldbetrag, wird die Vollziehungsmaßnahme aufgehoben.	
(2) Ist der Arrest wegen einer Geldstrafe oder der voraussichtlich entstehenden Kosten des Strafverfahrens angeordnet worden, so ist eine Vollziehungsmaßnahme auf Antrag des Beschuldigten aufzuheben, soweit der Beschuldigte den Pfandgegenstand zur Aufbringung der Kosten seiner Verteidigung, seines Unterhalts oder des Unterhalts seiner Familie benötigt.	
§ 111h	§ 111h
Wirkung der Vollziehung des Vermögensarrestes	Wirkung der Vollziehung des Vermögensarrestes
(1) Für das Sicherungsrecht, das in Vollziehung des Vermögensarrestes entsteht, gilt § 80 Absatz 2 Satz 2 der Insolvenzordnung.	(1) **Die Vollziehung des Vermögensarrestes in einen Gegenstand hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.** Für das Sicherungsrecht, das in Vollziehung des Vermögensarrestes entsteht, gilt § 80 Absatz 2 Satz 2 der Insolvenzordnung.
(2) Zwangsvollstreckungen in Gegenstände, die im Wege der Arrestvollziehung gepfändet worden sind, sind während der Dauer der Arrestvollziehung nicht zulässig. Die Vollziehung einer Arrestanordnung nach § 324 der Abgabenordnung bleibt unberührt, soweit der Arrestanspruch aus der Straftat erwachsen ist.	(2) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
§ 111i	§ 111i
Insolvenzverfahren	Insolvenzverfahren
(1) Ist einem Verletzten aus der Tat ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen und wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arrestschuldners eröffnet, so erlischt das Sicherungsrecht an dem Gegenstand oder an dem durch dessen Verwertung erzielten Erlös, sobald dieser vom Insolvenzbeschlag erfasst wird. Das Sicherungsrecht erlischt nicht an Gegenständen, die in einem Staat belegen sind, in dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht anerkannt wird.	(1) Ist **mindestens** einem Verletzten aus der Tat ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen und wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arrestschuldners eröffnet, so erlischt das Sicherungsrecht **nach § 111h Absatz 1** an dem Gegenstand oder an dem durch dessen Verwertung erzielten Erlös, sobald dieser vom Insolvenzbeschlag erfasst wird. Das Sicherungsrecht erlischt nicht an Gegenständen, die in einem Staat belegen sind, in dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht anerkannt wird. **Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Pfandrecht an der nach § 111g Absatz 1 hinterlegten Sicherheit.**
(2) Gibt es mehrere Verletzte und *stellt die Staatsanwaltschaft fest, dass* der Wert des in Vollziehung des *Vermögensarrestes* gesicherten Gegenstandes oder des durch dessen Verwertung erzielten Erlöses nicht *ausreicht*, um die Ansprüche auf Ersatz des Wertes des Erlangten, die *den Verletzten* aus der Tat erwachsen sind und von ihnen geltend gemacht werden, zu befriedigen, *so gilt* die Staatsanwaltschaft *als von den Verletzten ermächtigt, den* Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arrestschuldners *zu stellen*. *Eröffnet* das *Insolvenzgericht das* Insolvenzverfahren*, gilt Absatz 1 entsprechend*.	(2) Gibt es mehrere Verletzte und **reicht** der Wert des in Vollziehung des **Vermögensarrests** gesicherten Gegenstandes oder des durch dessen Verwertung erzielten Erlöses nicht **aus**, um die Ansprüche **der Verletzten** auf Ersatz des Wertes des Erlangten, die **ihnen** aus der Tat erwachsen sind und von ihnen **gegenüber der Staatsanwaltschaft** geltend gemacht werden, zu befriedigen, **stellt** die Staatsanwaltschaft **einen** Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arrestschuldners. **Die Staatsanwaltschaft sieht von der Stellung eines Eröffnungsantrags ab, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass** das Insolvenzverfahren **auf Grund des Antrags eröffnet wird**.
(3) Steht dem Arrestschuldner aus einer Kostenentscheidung des Insolvenzgerichts ein Anspruch auf Erstattung von Kosten gegen einen Verletzten zu, ist, soweit die Kosten durch einen Antrag der Staatsanwaltschaft nach Absatz 2 Satz 1 entstanden sind, Schuldner dieses Anspruchs nur die Staatskasse.	**entfällt**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
(*4*) Verbleibt bei der Schlussverteilung ein Überschuss, so erwirbt der Staat bis zur Höhe des Vermögensarrestes ein Pfandrecht am Anspruch des Schuldners auf Herausgabe des Überschusses. In diesem Umfang hat der Insolvenzverwalter den Überschuss an die Staatsanwaltschaft herauszugeben.	(**3**) u n v e r ä n d e r t
§ 111j	§ 111j
Verfahren bei der Anordnung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes	u n v e r ä n d e r t
(1) Beschlagnahme und Vermögensarrest werden durch das Gericht angeordnet. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft erfolgen. Unter der Voraussetzung des Satzes 2 sind zur Beschlagnahme einer beweglichen Sache auch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) befugt.	
(2) Hat die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme oder den Arrest angeordnet, so beantragt sie innerhalb einer Woche die gerichtliche Bestätigung der Anordnung. Dies gilt nicht, wenn die Beschlagnahme einer beweglichen Sache angeordnet ist. Der Betroffene kann in allen Fällen die Entscheidung des Gerichts beantragen. Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach § 162.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
§ 111k	§ 111k
Verfahren bei der Vollziehung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes	Verfahren bei der Vollziehung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes
(1) Beschlagnahme und Vermögensarrest werden durch die Staatsanwaltschaft vollzogen. Soweit ein Arrest nach den Vorschriften über die Pfändung in bewegliche Sachen zu vollziehen ist, kann dies durch die in § 2 *der Justizbeitreibungsordnung* bezeichnete Behörde, den Gerichtsvollzieher, die Staatsanwaltschaft oder durch deren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) vollzogen werden. Die Beschlagnahme beweglicher Sachen kann auch durch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) vollzogen werden. § 98 Absatz 4 gilt entsprechend.	(1) Beschlagnahme und Vermögensarrest werden durch die Staatsanwaltschaft vollzogen. Soweit ein Arrest nach den Vorschriften über die Pfändung in bewegliche Sachen zu vollziehen ist, kann dies durch die in § 2 **des Justizbeitreibungsgesetzes** bezeichnete Behörde, den Gerichtsvollzieher, die Staatsanwaltschaft oder durch deren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) vollzogen werden. Die Beschlagnahme beweglicher Sachen kann auch durch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) vollzogen werden. § 98 Absatz 4 gilt entsprechend.
(2) Für die Zustellung gilt § 37 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass auch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) mit der Ausführung beauftragt werden können. Für Zustellungen an ein im Inland zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut gilt § 174 der Zivilprozessordnung entsprechend.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Gegen Maßnahmen, die in Vollziehung der Beschlagnahme oder des Vermögensarrestes getroffen werden, kann der Betroffene die Entscheidung des nach § 162 zuständigen Gerichts beantragen.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 111l	§ 111l
Mitteilungen	Mitteilungen
(1) Die Staatsanwaltschaft teilt die Vollziehung der Beschlagnahme oder des Vermögensarrestes dem Verletzten mit.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) In den Fällen der Beschlagnahme einer beweglichen Sache ist die Mitteilung mit dem Hinweis auf *das Verfahren* über die Herausgabe nach den §§ 111n und 111o zu verbinden.	(2) In den Fällen der Beschlagnahme einer beweglichen Sache ist die Mitteilung mit dem Hinweis auf **den Regelungsgehalt des Verfahrens** über die Herausgabe nach den §§ 111n und 111o zu verbinden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
(3) Wird ein Vermögensarrest vollzogen, so fordert die Staatsanwaltschaft den Verletzten zugleich mit der Mitteilung auf zu erklären, ob und in welcher Höhe er den Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten, der ihm aus der Tat erwachsen ist, geltend machen wolle. Die Mitteilung ist mit dem Hinweis auf § 111h Absatz 2 *sowie auf die* Verfahren nach § 111i Absatz 2, § 459h Absatz 2 *und* § 459k zu verbinden.	(3) Wird ein Vermögensarrest vollzogen, so fordert die Staatsanwaltschaft den Verletzten zugleich mit der Mitteilung auf zu erklären, ob und in welcher Höhe er den Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten, der ihm aus der Tat erwachsen ist, geltend machen wolle. Die Mitteilung ist mit dem Hinweis auf **den Regelungsgehalt des** § 111h Absatz 2 **und der** Verfahren nach § 111i Absatz 2, § 459h Absatz 2 **sowie** § 459k zu verbinden.
(4) Die Mitteilung kann durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen, wenn eine Mitteilung gegenüber jedem einzelnen Verletzten mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Zusätzlich kann die Mitteilung auch in anderer geeigneter Weise veröffentlicht werden. Gleiches gilt, wenn der Verletzte unbekannt oder unbekannten Aufenthalts ist. Personendaten dürfen nur veröffentlicht werden, soweit ihre Angabe zur Wahrung der Rechte der Verletzten unerlässlich ist. Nach Beendigung der Sicherungsmaßnahmen veranlasst die Staatsanwaltschaft die Löschung der Bekanntmachung.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 111m	§ 111m
Verwaltung beschlagnahmter oder gepfändeter Gegenstände	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Verwaltung von Gegenständen, die nach § 111c beschlagnahmt oder auf Grund eines Vermögensarrestes nach § 111f gepfändet worden sind, obliegt der Staatsanwaltschaft. Sie kann ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder den Gerichtsvollzieher mit der Verwaltung beauftragen. In geeigneten Fällen kann auch eine andere Person mit der Verwaltung beauftragt werden.	
(2) Gegen Maßnahmen, die im Rahmen der Verwaltung nach Absatz 1 getroffen werden, kann der Betroffene die Entscheidung des nach § 162 zuständigen Gerichts beantragen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 111n	§ 111n
Herausgabe beweglicher Sachen	u n v e r ä n d e r t
(1) Wird eine bewegliche Sache, die nach § 94 beschlagnahmt oder auf andere Weise sichergestellt oder nach § 111c Absatz 1 beschlagnahmt worden ist, für Zwecke des Strafverfahrens nicht mehr benötigt, so wird sie an den letzten Gewahrsamsinhaber herausgegeben.	
(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Sache an den Verletzten herausgegeben, dem sie durch die Straftat entzogen worden ist, wenn dieser bekannt ist.	
(3) Steht der Herausgabe an den letzten Gewahrsamsinhaber oder den Verletzten der Anspruch eines Dritten entgegen, wird die Sache an den Dritten herausgegeben, wenn dieser bekannt ist.	
(4) Die Herausgabe erfolgt nur, wenn ihre Voraussetzungen offenkundig sind.	
§ 111o	§ 111o
Verfahren bei der Herausgabe	u n v e r ä n d e r t
(1) Über die Herausgabe entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im Übrigen das mit der Sache befasste Gericht.	
(2) Gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungspersonen können die Betroffenen die Entscheidung des nach § 162 zuständigen Gerichts beantragen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
§ 111p	§ 111p
Notveräußerung	u n v e r ä n d e r t
(1) Ein Gegenstand, der nach § 111c beschlagnahmt oder nach § 111f gepfändet worden ist, kann veräußert werden, wenn sein Verderb oder ein erheblicher Wertverlust droht oder seine Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist (Notveräußerung). Der Erlös tritt an die Stelle des veräußerten Gegenstandes.	
(2) Die Notveräußerung wird durch die Staatsanwaltschaft angeordnet. Ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) steht diese Befugnis zu, wenn der Gegenstand zu verderben droht, bevor die Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeigeführt werden kann.	
(3) Die von der Beschlagnahme oder Pfändung Betroffenen sollen vor der Anordnung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit dies ausführbar erscheint, mitzuteilen.	
(4) Die Durchführung der Notveräußerung obliegt der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft kann damit auch ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) beauftragen. Für die Notveräußerung gelten im Übrigen die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Verwertung von Gegenständen sinngemäß.	
(5) Gegen die Notveräußerung und ihre Durchführung kann der Betroffene die Entscheidung des nach § 162 zuständigen Gerichts beantragen. Das Gericht, in dringenden Fällen der Vorsitzende, kann die Aussetzung der Veräußerung anordnen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 111q	§ 111q
Beschlagnahme von Schriften und Vorrichtungen	Beschlagnahme von Schriften und Vorrichtungen
(1) Die Beschlagnahme einer Schrift oder einer Vorrichtung im Sinne des § 74d des Strafgesetzbuches darf nach § 111b Absatz 1 nicht angeordnet werden, wenn ihre nachteiligen Folgen, insbesondere die Gefährdung des öffentlichen Interesses an unverzögerter Verbreitung, offenbar außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Ausscheidbare Teile der Schrift, die nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen. Die Beschlagnahme kann in der Anordnung weiter beschränkt werden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Beschlagnahme kann dadurch abgewendet werden, dass der Betroffene den Teil der Schrift, der zur Beschlagnahme Anlass gibt, von der Vervielfältigung oder der Verbreitung ausschließt.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Beschlagnahme einer periodisch erscheinenden Schrift oder einer zu deren Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtung im Sinne des § 74d des Strafgesetzbuches ordnet das Gericht an. Die Beschlagnahme einer anderen Schrift oder einer zu deren Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtung im Sinne des § 74d des Strafgesetzbuches kann bei Gefahr in Verzug auch die Staatsanwaltschaft anordnen. Die Anordnung der Staatsanwaltschaft tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Gericht bestätigt wird. In der Anordnung der Beschlagnahme sind die Stellen der Schrift, die zur Beschlagnahme Anlass geben, zu bezeichnen.	(4) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
(5) Eine Beschlagnahme nach Absatz *3* ist aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Monaten die öffentliche Klage erhoben oder die selbständige Einziehung beantragt ist. Reicht die in Satz 1 bezeichnete Frist wegen des besonderen Umfanges der Ermittlungen nicht aus, kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Frist um weitere zwei Monate verlängern. Der Antrag kann einmal wiederholt werden. Vor Erhebung der öffentlichen Klage oder vor Beantragung der selbständigen Einziehung ist die Beschlagnahme aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt.“	(5) Eine Beschlagnahme nach Absatz **4** ist aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Monaten die öffentliche Klage erhoben oder die selbständige Einziehung beantragt ist. Reicht die in Satz 1 bezeichnete Frist wegen des besonderen Umfanges der Ermittlungen nicht aus, kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Frist um weitere zwei Monate verlängern. Der Antrag kann einmal wiederholt werden. Vor Erhebung der öffentlichen Klage oder vor Beantragung der selbständigen Einziehung ist die Beschlagnahme aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt.“
4. In § 232 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Verfall,“ gestrichen.	4. u n v e r ä n d e r t
5. In § 233 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Verfall,“ gestrichen.	5. u n v e r ä n d e r t
6. In § 304 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „den Verfall,“ gestrichen und wird die Angabe „§§ 440, 441 Abs. 2 und § 442“ durch die Wörter „§§ 435, 436 Absatz 2 in Verbindung mit § 434 Absatz 2 und § 439“ ersetzt.	6. u n v e r ä n d e r t
7. In § 310 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „eine Anordnung des dinglichen Arrestes nach § 111b Abs. 2 in Verbindung mit § 111d“ durch die Wörter „einen Vermögensarrest nach § 111e“ ersetzt.	7. u n v e r ä n d e r t
8. In § 314 Absatz 2 wird die Angabe „§ 434 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 428 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.	8. u n v e r ä n d e r t
9. In § 385 Absatz 4 wird die Angabe „430“ durch die Angabe „421“ ersetzt.	9. u n v e r ä n d e r t
10. In § 407 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Verfall,“ gestrichen.	10. u n v e r ä n d e r t
11. In § 409 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 111i Abs. 2 sowie“ gestrichen und wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.	11. u n v e r ä n d e r t
12. Die §§ 421 bis 439 werden durch folgenden Dritten Abschnitt ersetzt:	12. Die §§ 421 bis 439 werden durch folgenden Dritten Abschnitt ersetzt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
„Dritter Abschnitt	„Dritter Abschnitt
Verfahren bei Einziehung und Vermögensbeschlagnahme	Verfahren bei Einziehung und Vermögensbeschlagnahme
§ 421	§ 421
Absehen von der Einziehung	u n v e r ä n d e r t
(1) Das Gericht kann mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft von der Einziehung absehen, wenn	
1. das Erlangte nur einen geringen Wert hat,	
2. die Einziehung neben der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht ins Gewicht fällt oder	
3. das Verfahren, soweit es die Einziehung betrifft, einen unangemessenen Aufwand erfordern oder die Herbeiführung der Entscheidung über die anderen Rechtsfolgen der Tat unangemessen erschweren würde.	
(2) Das Gericht kann die Wiedereinbeziehung in jeder Lage des Verfahrens anordnen. Einem darauf gerichteten Antrag der Staatsanwaltschaft hat es zu entsprechen. § 265 gilt entsprechend.	
(3) Im vorbereitenden Verfahren kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren auf die anderen Rechtsfolgen beschränken. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
§ 422	§ 422
Abtrennung der Einziehung	u n v e r ä n d e r t
Würde die Herbeiführung einer Entscheidung über die Einziehung nach den §§ 73 bis 73c des Strafgesetzbuches die Entscheidung über die anderen Rechtsfolgen der Tat unangemessen erschweren oder verzögern, kann das Gericht das Verfahren über die Einziehung abtrennen. Das Gericht kann die Verbindung in jeder Lage des Verfahrens wieder anordnen.	
§ 423	§ 423
Einziehung nach Abtrennung	u n v e r ä n d e r t
(1) Trennt das Gericht das Verfahren nach § 422 ab, trifft es die Entscheidung über die Einziehung nach der Rechtskraft des Urteils in der Hauptsache. Das Gericht ist an die Entscheidung in der Hauptsache und die tatsächlichen Feststellungen, auf denen diese beruht, gebunden.	
(2) Die Entscheidung über die Einziehung soll spätestens sechs Monate nach dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils in der Hauptsache getroffen werden.	
(3) Das Gericht entscheidet durch Beschluss. Die Entscheidung ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar.	
(4) Abweichend von Absatz 3 kann das Gericht anordnen, dass die Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil ergeht. Das Gericht muss die Anordnung nach Satz 1 treffen, wenn die Staatsanwaltschaft oder derjenige, gegen den sich die Einziehung richtet, dies beantragt. Die §§ 324 und 427 bis 431 gelten entsprechend; ergänzend finden die Vorschriften über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 424	§ 424
Einziehungsbeteiligte am Strafverfahren	u n v e r ä n d e r t
(1) Richtet sich die Einziehung gegen eine Person, die nicht Beschuldigter ist, so wird sie auf Anordnung des Gerichts am Strafverfahren beteiligt, soweit dieses die Einziehung betrifft (Einziehungsbeteiligter).	
(2) Die Anordnung der Verfahrensbeteiligung unterbleibt, wenn derjenige, der von ihr betroffen wäre, bei Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll oder bei einer anderen Behörde schriftlich erklärt, dass er gegen die Einziehung des Gegenstandes keine Einwendungen vorbringen wolle. War die Anordnung zum Zeitpunkt der Erklärung bereits ergangen, wird sie aufgehoben.	
(3) Die Verfahrensbeteiligung kann bis zum Ausspruch der Einziehung und, wenn eine zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Beendigung der Schlussvorträge im Berufungsverfahren angeordnet werden.	
(4) Der Beschluss, durch den die Verfahrensbeteiligung angeordnet wird, kann nicht angefochten werden. Wird die Verfahrensbeteiligung abgelehnt, ist sofortige Beschwerde zulässig.	
(5) Durch die Verfahrensbeteiligung wird der Fortgang des Verfahrens nicht aufgehalten.	
§ 425	§ 425
Absehen von der Verfahrensbeteiligung	u n v e r ä n d e r t
(1) In den Fällen der §§ 74a und 74b des Strafgesetzbuches kann das Gericht von der Anordnung der Verfahrensbeteiligung absehen, wenn wegen bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie nicht ausgeführt werden kann.	
(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
1. eine Partei, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu beteiligen wäre, die Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen einen der in § 92 Absatz 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten Verfassungsgrundsätze verfolgt, und	
2. den Umständen nach anzunehmen ist, dass diese Partei, Vereinigung oder Einrichtung oder einer ihrer Mittelsmänner den Gegenstand zur Förderung ihrer Bestrebungen zur Verfügung gestellt hat.	
Vor der Entscheidung über die Einziehung des Gegenstandes ist der Besitzer der Sache oder der zur Verfügung über das Recht Befugte zu hören, wenn dies ausführbar ist.	
§ 426	§ 426
Anhörung von möglichen Einziehungsbeteiligten im vorbereitenden Verfahren	u n v e r ä n d e r t
(1) Ergeben sich im vorbereitenden Verfahren Anhaltspunkte dafür, dass jemand als Einziehungsbeteiligter in Betracht kommt, ist er zu hören. Dies gilt nur, wenn die Anhörung ausführbar erscheint. § 425 Absatz 2 gilt entsprechend.	
(2) Erklärt derjenige, der als Einziehungsbeteiligter in Betracht kommt, dass er gegen die Einziehung Einwendungen vorbringen wolle, gelten im Fall seiner Vernehmung die Vorschriften über die Vernehmung des Beschuldigten insoweit entsprechend, als seine Verfahrensbeteiligung in Betracht kommt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
§ 427	§ 427
Befugnisse des Einziehungsbeteiligten im Hauptverfahren	u n v e r ä n d e r t
(1) Von der Eröffnung des Hauptverfahrens an hat der Einziehungsbeteiligte, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Befugnisse, die einem Angeklagten zustehen. Im beschleunigten Verfahren gilt dies vom Beginn der Hauptverhandlung, im Strafbefehlsverfahren vom Erlass des Strafbefehls an.	
(2) Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhalts das persönliche Erscheinen des Einziehungsbeteiligten anordnen. Bleibt der Einziehungsbeteiligte, dessen persönliches Erscheinen angeordnet ist, ohne genügende Entschuldigung aus, so kann das Gericht seine Vorführung anordnen, wenn er unter Hinweis auf diese Möglichkeit durch Zustellung geladen worden ist.	
§ 428	§ 428
Vertretung des Einziehungsbeteiligten	Vertretung des Einziehungsbeteiligten
(1) Der Einziehungsbeteiligte kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt mit *schriftlicher* Vertretungsvollmacht vertreten lassen. Die für die Verteidigung geltenden Vorschriften der §§ 137 bis 139, 145a bis 149 und 218 sind entsprechend anzuwenden.	(1) Der Einziehungsbeteiligte kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt mit **nachgewiesener** Vertretungsvollmacht vertreten lassen. Die für die Verteidigung geltenden Vorschriften der §§ 137 bis 139, 145a bis 149 und 218 sind entsprechend anzuwenden.
(2) Der Vorsitzende bestellt dem Einziehungsbeteiligten auf Antrag oder von Amts wegen einen Rechtsanwalt, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage, soweit sie die Einziehung betrifft, die Mitwirkung eines Rechtsanwalts geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass der Einziehungsbeteiligte seine Rechte nicht selbst wahrnehmen kann. § 140 Absatz 2 Satz *3* gilt entsprechend.	(2) Der Vorsitzende bestellt dem Einziehungsbeteiligten auf Antrag oder von Amts wegen einen Rechtsanwalt, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage, soweit sie die Einziehung betrifft, die Mitwirkung eines Rechtsanwalts geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass der Einziehungsbeteiligte seine Rechte nicht selbst wahrnehmen kann. § 140 Absatz 2 Satz **2** gilt entsprechend.
(3) Für das vorbereitende Verfahren gilt Absatz 1 entsprechend.	(3) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
§ 429	§ 429
Terminsnachricht an den Einziehungsbeteiligten	Terminsnachricht an den Einziehungsbeteiligten
(1) Dem Einziehungsbeteiligten wird der Termin zur Hauptverhandlung durch Zustellung bekanntgemacht; § 40 gilt entsprechend.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Mit der Terminsnachricht wird dem Einziehungsbeteiligten, soweit er an dem Verfahren beteiligt ist, die Anklageschrift und in den Fällen des § 207 Absatz 2 der Eröffnungsbeschluss mitgeteilt.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Zugleich wird der Einziehungsbeteiligte darauf hingewiesen, dass	(3) Zugleich wird der Einziehungsbeteiligte darauf hingewiesen, dass
1. auch ohne ihn verhandelt werden kann *und*	1. auch ohne ihn verhandelt werden kann**,**
	2. er sich durch einen Rechtsanwalt mit nachgewiesener Vertretungsvollmacht vertreten lassen kann und
2. über die Einziehung auch ihm gegenüber entschieden wird.	**3**. u n v e r ä n d e r t
§ 430	§ 430
Stellung in der Hauptverhandlung	u n v e r ä n d e r t
(1) Bleibt der Einziehungsbeteiligte in der Hauptverhandlung trotz ordnungsgemäßer Terminsnachricht aus, kann ohne ihn verhandelt werden; § 235 ist nicht anzuwenden. Gleiches gilt, wenn sich der Einziehungsbeteiligte aus der Hauptverhandlung entfernt oder bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung ausbleibt.	
(2) Auf Beweisanträge des Einziehungsbeteiligten zur Frage der Schuld des Angeklagten ist § 244 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 bis 6 nicht anzuwenden.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Ordnet das Gericht die Einziehung eines Gegenstandes nach § 74b Absatz 1 des Strafgesetzbuches an, ohne dass eine Entschädigung nach § 74b Absatz 2 des Strafgesetzbuches zu gewähren ist, spricht es zugleich aus, dass dem Einziehungsbeteiligten eine Entschädigung nicht zusteht. Dies gilt nicht, wenn das Gericht eine Entschädigung des Einziehungsbeteiligten nach § 74b Absatz 3 Satz 2 des Strafgesetzbuches für geboten hält; in diesem Fall entscheidet es zugleich über die Höhe der Entschädigung. Das Gericht weist den Einziehungsbeteiligten zuvor auf die Möglichkeit einer solchen Entscheidung hin und gibt ihm Gelegenheit, sich zu äußern.	
(4) War der Einziehungsbeteiligte bei der Verkündung des Urteils nicht zugegen und auch nicht vertreten, so ist ihm das Urteil zuzustellen. Das Gericht kann anordnen, dass Teile des Urteils, welche die Einziehung nicht betreffen, ausgeschieden werden.	
§ 431	§ 431
Rechtsmittelverfahren	u n v e r ä n d e r t
(1) Im Rechtsmittelverfahren erstreckt sich die Prüfung, ob die Einziehung dem Einziehungsbeteiligten gegenüber gerechtfertigt ist, auf den Schuldspruch des angefochtenen Urteils nur, wenn der Einziehungsbeteiligte	
1. insoweit Einwendungen vorbringt und	
2. im vorausgegangenen Verfahren ohne sein Verschulden zum Schuldspruch nicht gehört worden ist.	
Erstreckt sich hiernach die Prüfung auch auf den Schuldspruch, legt das Gericht die zur Schuld getroffenen Feststellungen zugrunde, soweit nicht das Vorbringen des Einziehungsbeteiligten eine erneute Prüfung erfordert.	
(2) Im Berufungsverfahren gilt Absatz 1 nicht, wenn zugleich auf ein Rechtsmittel eines anderen Beteiligten über den Schuldspruch zu entscheiden ist.	
(3) Im Revisionsverfahren sind die Einwendungen gegen den Schuldspruch innerhalb der Begründungsfrist vorzubringen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
(4) Wird nur die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung angefochten, kann über das Rechtsmittel durch Beschluss entschieden werden, wenn die Beteiligten nicht widersprechen. Das Gericht weist sie zuvor auf die Möglichkeit eines solchen Verfahrens und des Widerspruchs hin und gibt ihnen Gelegenheit, sich zu äußern.	
§ 432	§ 432
Einziehung durch Strafbefehl	u n v e r ä n d e r t
(1) Wird die Einziehung durch Strafbefehl angeordnet, so wird der Strafbefehl auch dem Einziehungsbeteiligten zugestellt, soweit er an dem Verfahren beteiligt ist. § 429 Absatz 3 Nummer 2 gilt entsprechend.	
(2) Ist nur über den Einspruch des Einziehungsbeteiligten zu entscheiden, so gilt § 434 Absatz 2 und 3 entsprechend.	
§ 433	§ 433
Nachverfahren	Nachverfahren
(1) Ist die Einziehung rechtskräftig angeordnet worden und macht jemand glaubhaft, dass er seine Rechte als Einziehungsbeteiligter ohne sein Verschulden weder im Verfahren des ersten Rechtszuges noch im Berufungsverfahren hat wahrnehmen können, so kann er in einem Nachverfahren geltend machen, dass die Einziehung ihm gegenüber nicht gerechtfertigt sei.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Das Nachverfahren ist binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zu beantragen, an dem der Antragsteller von der rechtskräftigen Entscheidung Kenntnis erlangt hat. Der Antrag ist unzulässig, wenn seit Eintritt der Rechtskraft zwei Jahre verstrichen sind und die Vollstreckung beendet ist.	(2) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Durch den Antrag auf Durchführung des Nachverfahrens wird die Vollstreckung der Anordnung der Einziehung nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen. Wird in den Fällen des § 73b des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 73c des Strafgesetzbuches, unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ein Nachverfahren beantragt, sollen bis zu dessen Abschluss Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Antragsteller unterbleiben.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Für den Umfang der Prüfung gilt § 431 Absatz 1 entsprechend. Wird das vom Antragsteller behauptete Recht nicht erwiesen, ist der Antrag unbegründet.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Vor der Entscheidung kann das Gericht unter den Voraussetzungen des § 421 Absatz 1 *und 2* mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Anordnung der Einziehung aufheben.	(5) Vor der Entscheidung kann das Gericht unter den Voraussetzungen des § 421 Absatz 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Anordnung der Einziehung aufheben.
(6) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 359 Nummer 5 zu dem Zweck, die Einwendungen nach Absatz 1 geltend zu machen, ist ausgeschlossen.	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 434	§ 434
Entscheidung im Nachverfahren	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Entscheidung über die Einziehung im Nachverfahren trifft das Gericht des ersten Rechtszuges.	
(2) Das Gericht entscheidet durch Beschluss, gegen den sofortige Beschwerde zulässig ist.	
(3) Über einen zulässigen Antrag wird auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden, wenn die Staatsanwaltschaft oder sonst der Antragsteller es beantragt oder das Gericht dies anordnet; die Vorschriften über die Hauptverhandlung gelten entsprechend. Wer gegen das Urteil eine zulässige Berufung eingelegt hat, kann gegen das Berufungsurteil nicht mehr Revision einlegen.	
(4) Ist durch Urteil entschieden, so gilt § 431 Absatz 4 entsprechend.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
§ 435	§ 435
Selbständiges Einziehungsverfahren	Selbständiges Einziehungsverfahren
(1) Die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger können den Antrag stellen, die Einziehung selbständig anzuordnen, wenn dies gesetzlich zulässig und die Anordnung nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten ist.	(1) Die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger können den Antrag stellen, die Einziehung selbständig anzuordnen, wenn dies gesetzlich zulässig und die Anordnung nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten ist. **Die Staatsanwaltschaft kann insbesondere von dem Antrag absehen, wenn das Erlangte nur einen geringen Wert hat oder das Verfahren einen unangemessenen Aufwand erfordern würde.**
(2) In dem Antrag ist der Gegenstand oder der Geldbetrag, der dessen Wert entspricht, zu bezeichnen. Ferner ist anzugeben, welche Tatsachen die Zulässigkeit der selbständigen Einziehung begründen. Im Übrigen gilt § 200 entsprechend.	(2) unverändert
(3) Für das weitere Verfahren gelten die §§ 201 bis 204, 207, 210 und 211 entsprechend, soweit dies ausführbar ist. Im Übrigen finden die §§ 424 bis 430 und 433 entsprechende Anwendung.	(3) unverändert
§ 436	§ 436
Entscheidung im selbständigen Einziehungsverfahren	unverändert
(1) Die Entscheidung über die selbständige Einziehung trifft das Gericht, das im Fall der Strafverfolgung einer bestimmten Person zuständig wäre. Für die Entscheidung über die selbständige Einziehung ist örtlich zuständig auch das Gericht, in dessen Bezirk der Gegenstand sichergestellt worden ist.	
(2) § 423 Absatz 1 Satz 2 und § 434 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 437	§ 437
Besondere Regelungen für das selbständige Einziehungsverfahren	Besondere Regelungen für das selbständige Einziehungsverfahren
(1) Bei der Entscheidung über die selbständige Einziehung nach § 76a Absatz 4 des Strafgesetzbuches kann das Gericht seine Überzeugung davon, dass der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, insbesondere auf ein grobes Missverhältnis zwischen dem Wert des Gegenstandes und den rechtmäßigen Einkünften des Betroffenen stützen. Darüber hinaus kann es bei seiner Entscheidung insbesondere auch berücksichtigen	u n v e r ä n d e r t
1. das Ergebnis der Ermittlungen zu der Tat, die Anlass für das Verfahren war,	
2. die Umstände, unter denen der Gegenstand aufgefunden und sichergestellt worden ist, sowie	
3. die sonstigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen.	
(2) § 261 bleibt unberührt.	**entfällt**
§ 438	§ 438
Nebenbetroffene am Strafverfahren	u n v e r ä n d e r t
(1) Ist über die Einziehung eines Gegenstandes zu entscheiden, ordnet das Gericht an, dass eine Person, die weder Angeschuldigte ist noch als Einziehungsbeteiligte in Betracht kommt, als Nebenbetroffene an dem Verfahren beteiligt wird, soweit es die Einziehung betrifft, wenn es glaubhaft erscheint, dass	
1. dieser Person der Gegenstand gehört oder zusteht oder	
2. diese Person an dem Gegenstand ein sonstiges Recht hat, dessen Erlöschen nach § 75 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Strafgesetzbuches im Falle der Einziehung angeordnet werden könnte.	
Für die Anordnung der Verfahrensbeteiligung gelten § 424 Absatz 2 bis 5 und § 425 entsprechend.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Das Gericht kann anordnen, dass sich die Beteiligung nicht auf die Frage der Schuld des Angeschuldigten erstreckt, wenn	
1. die Einziehung im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 nur unter der Voraussetzung in Betracht kommt, dass der Gegenstand demjenigen gehört oder zusteht, gegen den sich die Einziehung richtet, oder	
2. der Gegenstand nach den Umständen, welche die Einziehung begründen können, auch auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts ohne Entschädigung dauerhaft entzogen werden könnte.	
§ 424 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.	
(3) Im Übrigen gelten die §§ 426 bis 434 entsprechend mit der Maßgabe, dass in den Fällen des § 432 Absatz 2 und des § 433 das Gericht den Schuldspruch nicht nachprüft, wenn nach den Umständen, welche die Einziehung begründet haben, eine Anordnung nach Absatz 2 zulässig wäre.	
§ 439	§ 439
Der Einziehung gleichstehende Rechtsfolgen	u n v e r ä n d e r t
Vernichtung, Unbrauchbarmachung und Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes stehen im Sinne der §§ 421 bis 436 der Einziehung gleich.“	
13. Die §§ 440 bis 442 werden aufgehoben.	13. u n v e r ä n d e r t
14. § 444 wird wie folgt geändert:	14. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 431 Abs. 4, 5“ durch die Wörter „§ 424 Absatz 3 und 4“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§§ 432 bis 434, 435 Abs. 2 und 3 Nr. 1, § 436 Abs. 2 und 4, § 437 Abs. 1 bis 3, § 438 Abs. 1“ durch die Wörter „§§ 426 bis 428, 429 Absatz 2 und 3 Nummer 1, § 430 Absatz 2 und 4, § 431 Absatz 1 bis 3, § 432 Absatz 1“ und wird die Angabe „§ 441 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 434 Absatz 2 und 3“ ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§§ 440 und 441 Abs. 1 bis 3“ durch die Wörter „§§ 435, 436 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 434 Absatz 2 oder 3“ ersetzt.	
15. Die §§ 459g und 459h werden durch die folgenden §§ 459g bis 459o ersetzt:	15. Die §§ 459g und 459h werden durch die folgenden §§ 459g bis 459o ersetzt:
„§ 459g	„§ 459g
Vollstreckung von *Einziehung und* Nebenfolgen	Vollstreckung von Nebenfolgen
(1) Die Anordnung der Einziehung oder der Unbrauchbarmachung einer Sache wird dadurch vollstreckt, dass die Sache demjenigen, gegen den sich die Anordnung richtet, weggenommen wird. Für die Vollstreckung gelten die Vorschriften *der Justizbeitreibungsordnung*.	(1) Die Anordnung der Einziehung oder der Unbrauchbarmachung einer Sache wird dadurch vollstreckt, dass die Sache demjenigen, gegen den sich die Anordnung richtet, weggenommen wird. Für die Vollstreckung gelten die Vorschriften **des Justizbeitreibungsgesetzes**.
(2) Für die Vollstreckung *von* Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, gelten die §§ 459, 459a*,* 459c Absatz 1 und 2 *sowie § 459d* entsprechend.	(2) Für die Vollstreckung **der** Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, gelten die §§ 459, 459a **sowie** 459c Absatz 1 und 2 entsprechend.
	(3) Die §§ 102 bis 110, 111c Absatz 1 und 2, § 111f Absatz 1, § 111k Absatz 1 und 2 sowie § 131 Absatz 1 gelten entsprechend.
(*3*) *Die* Vollstreckung der Einziehung nach den §§ 73 bis 73c des *Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen*, soweit der Anspruch, der dem Verletzten aus der Tat auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist, erloschen ist.	(**4**) **Das Gericht ordnet den Ausschluss der** Vollstreckung der Einziehung nach den §§ 73 bis 73c des **Strafgesetzbuchs an**, soweit der Anspruch, der dem Verletzten aus der Tat auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist, erloschen ist.
(*4*) In den Fällen des Absatzes 2 unterbleibt die Vollstreckung, soweit der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist oder *sie* sonst unverhältnismäßig wäre. Die Vollstreckung wird wieder aufgenommen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die einer Anordnung nach Satz 1 entgegenstehen.	(**5**) In den Fällen des Absatzes 2 unterbleibt **auf Anordnung des Gerichts** die Vollstreckung, soweit der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist oder **die Vollstreckung** sonst unverhältnismäßig wäre. Die Vollstreckung wird wieder aufgenommen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die einer Anordnung nach Satz 1 entgegenstehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
§ 459h	§ 459h
Entschädigung des Verletzten	Entschädigung des Verletzten
(1) Ein nach den §§ 73 bis 73b des Strafgesetzbuches eingezogener Gegenstand wird dem Verletzten, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten erwachsen ist, zurückübertragen. Gleiches gilt, wenn der Gegenstand nach § 76a Absatz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, eingezogen worden ist. In den Fällen des § 75 Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches wird der eingezogene Gegenstand dem Verletzten herausgegeben, wenn dieser sein Recht fristgerecht bei der Vollstreckungsbehörde angemeldet hat.	(1) Ein nach den §§ 73 bis 73b des Strafgesetzbuches eingezogener Gegenstand wird dem Verletzten, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten erwachsen ist, **oder dessen Rechtsnachfolger** zurückübertragen. Gleiches gilt, wenn der Gegenstand nach § 76a Absatz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, eingezogen worden ist. In den Fällen des § 75 Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches wird der eingezogene Gegenstand dem Verletzten **oder dessen Rechtsnachfolger** herausgegeben, wenn dieser sein Recht fristgerecht bei der Vollstreckungsbehörde angemeldet hat.
(2) Hat das Gericht die Einziehung des Wertersatzes nach den §§ 73c und 76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, angeordnet, wird der Erlös aus der Verwertung der auf Grund des Vermögensarrestes oder der Einziehungsanordnung gepfändeten Gegenstände an den Verletzten, dem ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, ausgekehrt. § 111i gilt entsprechend.	(2) Hat das Gericht die Einziehung des Wertersatzes nach den §§ 73c und 76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, angeordnet, wird der Erlös aus der Verwertung der auf Grund des Vermögensarrestes oder der Einziehungsanordnung gepfändeten Gegenstände an den Verletzten, dem ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, **oder an dessen Rechtsnachfolger** ausgekehrt. § 111i gilt entsprechend.
§ 459i	§ 459i
Mitteilungen	Mitteilungen
(1) Der Eintritt der Rechtskraft der Einziehungsanordnung nach den §§ 73 bis 73c und 76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, wird dem Verletzten unverzüglich mitgeteilt. Die Mitteilung ist zuzustellen; § 111l Absatz 4 gilt entsprechend.	(1) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Die Mitteilung ist im Fall der Einziehung des Gegenstandes mit dem Hinweis auf den Anspruch nach § 459h Absatz 1 und auf das Verfahren nach § 459j zu verbinden. Im Fall der Einziehung des Wertersatzes ist sie mit dem Hinweis auf den Anspruch nach § 459h Absatz 2 und das Verfahren nach den §§ 459k *und 459l* zu verbinden.	(2) Die Mitteilung ist im Fall der Einziehung des Gegenstandes mit dem Hinweis auf den Anspruch nach § 459h Absatz 1 und auf das Verfahren nach § 459j zu verbinden. Im Fall der Einziehung des Wertersatzes ist sie mit dem Hinweis auf den Anspruch nach § 459h Absatz 2 und das Verfahren nach den §§ 459k **bis 459m** zu verbinden.
§ 459j	§ 459j
Verfahren bei Rückübertragung und Herausgabe	Verfahren bei Rückübertragung und Herausgabe
(1) Der Verletzte hat seinen Anspruch auf Rückübertragung oder Herausgabe nach § 459h Absatz 1 binnen sechs Monaten nach der Mitteilung der Rechtskraft der Einziehungsanordnung *(§ 459i)* bei der Vollstreckungsbehörde anzumelden. *Dabei hat er die Tatsachen anzugeben, die nach seiner Einschätzung den Anspruch begründen. Der Anmeldung sollen Urkunden, aus denen sich der Anspruch ergibt, in Kopie beigefügt werden.*	(1) Der Verletzte **oder dessen Rechtsnachfolger** hat seinen Anspruch auf Rückübertragung oder Herausgabe nach § 459h Absatz 1 binnen sechs Monaten nach der Mitteilung der Rechtskraft der Einziehungsanordnung bei der Vollstreckungsbehörde anzumelden.
	(2) Ergibt sich die Anspruchsberechtigung des Antragstellers ohne weiteres aus der Einziehungsanordnung und den ihr zugrundeliegenden Feststellungen, so wird der eingezogene Gegenstand an den Antragsteller zurückübertragen oder herausgegeben. Andernfalls bedarf es der Zulassung durch das Gericht. Das Gericht lässt die Rückübertragung oder Herausgabe nach Maßgabe des § 459h Absatz 1 zu. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Antragsteller seine Anspruchsberechtigung nicht glaubhaft macht; § 294 der Zivilprozessordnung ist anzuwenden.
(*2*) Vor der Entscheidung über die Rückübertragung oder Herausgabe ist derjenige, gegen den sich die Anordnung der Einziehung richtet, zu hören. Dies gilt nur, wenn die Anhörung ausführbar erscheint.	(**3**) u n v e r ä n d e r t
(*3*) Bei Versäumung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist *kann der Verletzte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* unter den in den §§ 44 und 45 bezeichneten Voraussetzungen *beanspruchen*.	(**4**) Bei Versäumung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist **ist** unter den in den §§ 44 und 45 bezeichneten Voraussetzungen **die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren**.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
(*4*) Unbeschadet des Verfahrens nach Absatz 1 kann der Verletzte seinen Anspruch auf Rückübertragung nach § 459h Absatz 1 *oder Herausgabe nach § 111n Absatz 2* geltend machen, indem er ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vorlegt, *in* dem der geltend gemachte Anspruch *festgestellt ist. Die Rückübertragung oder die Herausgabe ist zu versagen, wenn der Verletzte nicht glaubhaft macht, dass ihm der Anspruch aus der Straftat erwachsen ist.*	(**5**) Unbeschadet des Verfahrens nach Absatz 1 kann der Verletzte **oder dessen Rechtsnachfolger** seinen Anspruch auf Rückübertragung **oder Herausgabe** nach § 459h Absatz 1 geltend machen, indem er ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vorlegt, **aus** dem **sich** der geltend gemachte Anspruch **ergibt**.
§ 459k	§ 459k
Verfahren bei Auskehrung des Verwertungserlöses	Verfahren bei Auskehrung des Verwertungserlöses
(1) Der Verletzte hat seinen Anspruch auf Auskehrung des Verwertungserlöses nach § 459h Absatz 2 binnen sechs Monaten nach der Mitteilung *über die* Rechtskraft der Einziehungsanordnung *(§ 459i)* bei der Vollstreckungsbehörde anzumelden. Bei der Anmeldung *sind der Grund und* die Höhe des Anspruchs zu bezeichnen *sowie die Tatsachen anzugeben, die nach seiner Einschätzung den Anspruch begründen. Der Anmeldung sollen Urkunden, aus denen sich der Anspruch ergibt, in Kopie beigefügt werden.*	(1) Der Verletzte **oder dessen Rechtsnachfolger** hat seinen Anspruch auf Auskehrung des Verwertungserlöses nach § 459h Absatz 2 binnen sechs Monaten nach der Mitteilung **der** Rechtskraft der Einziehungsanordnung bei der Vollstreckungsbehörde anzumelden. Bei der Anmeldung **ist** die Höhe des Anspruchs zu bezeichnen.
	(2) Ergeben sich die Anspruchsberechtigung des Antragsstellers und die Anspruchshöhe ohne weiteres aus der Einziehungsanordnung und den ihr zugrundliegenden Feststellungen, so wird der Verwertungserlös in diesem Umfang an den Antragssteller ausgekehrt. Andernfalls bedarf es der Zulassung durch das Gericht. Das Gericht lässt die Auskehrung des Verwertungserlöses nach Maßgabe des § 459h Absatz 2 zu. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Antragssteller seine Anspruchsberechtigung nicht glaubhaft macht; § 294 der Zivilprozessordnung ist anzuwenden.
(*2*) Vor der Entscheidung über die Auskehrung ist derjenige, gegen den sich die Anordnung der *Wertersatzeinziehung* richtet, zu hören. Dies gilt nur, wenn die Anhörung ausführbar erscheint.	(**3**) Vor der Entscheidung über die Auskehrung ist derjenige, gegen den sich die Anordnung der **Einziehung** richtet, zu hören. Dies gilt nur, wenn die Anhörung ausführbar erscheint.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(*3*) Bei Versäumung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist *kann der Verletzte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* unter den in den §§ 44 und 45 bezeichneten Voraussetzungen *beanspruchen*.	(**4**) Bei Versäumung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist **ist** unter den in den §§ 44 und 45 bezeichneten Voraussetzungen **die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren**.
(*4*) Unbeschadet des Verfahrens nach Absatz 1 kann der Verletzte seinen Anspruch auf Auskehrung des Verwertungserlöses nach § 459h Absatz 2 geltend machen, indem er ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vorlegt, *in* dem der geltend gemachte Anspruch *festgestellt ist*. *Die Auskehrung ist zu versagen, wenn* der *Verletzte nicht glaubhaft macht, dass ihm der Anspruch aus der Straftat erwachsen ist*.	(**5**) Unbeschadet des Verfahrens nach Absatz 1 kann der Verletzte **oder dessen Rechtsnachfolger** seinen Anspruch auf Auskehrung des Verwertungserlöses nach § 459h Absatz 2 geltend machen, indem er ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vorlegt, **aus** dem **sich** der geltend gemachte Anspruch **ergibt**. **Einem vollstreckbaren Endurteil im Sinne des § 704** der **Zivilprozessordnung stehen bestandskräftige öffentlich-rechtliche Vollstreckungstitel über Geldforderungen gleich**.
§ 459l	§ 459l
Ansprüche des Betroffenen	Ansprüche des Betroffenen
(1) Legt derjenige, gegen den sich die Anordnung der Einziehung richtet, ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vor, *in* dem *festgestellt ist*, dass dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten erwachsen ist, kann er verlangen, dass der eingezogene Gegenstand nach § 459h Absatz 1 an den Verletzten zurückübertragen oder herausgegeben wird. § 459j Absatz *4 Satz* 2 *und 3* gilt entsprechend.	(1) Legt derjenige, gegen den sich die Anordnung der Einziehung richtet, ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vor, **aus** dem **sich ergibt**, dass dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten erwachsen ist, kann er verlangen, dass der eingezogene Gegenstand nach **Maßgabe des** § 459h Absatz 1 an den Verletzten **oder dessen Rechtsnachfolger** zurückübertragen oder herausgegeben wird. § 459j Absatz 2 gilt entsprechend.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
(2) Befriedigt derjenige, gegen den sich die Anordnung der Einziehung des Wertersatzes richtet, den Anspruch, der dem Verletzten aus der Tat auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist, kann er im Umfang der Befriedigung Ausgleich aus dem Verwertungserlös verlangen, soweit unter den Voraussetzungen des § 459k Absatz *4* Satz 1 der Verwertungserlös an den Verletzten nach § 459h Absatz 2 auszukehren gewesen wäre. *Wird eine schriftliche Erklärung des Verletzten über die Befriedigung des Anspruchs vorgelegt, sind die Voraussetzungen des* § 459k Absatz 4 *Satz 1 entbehrlich*. Die Befriedigung des Anspruchs muss in allen Fällen durch eine Quittung des Verletzten glaubhaft gemacht werden. *§ 459k Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.* Der Verletzte ist vor der Entscheidung über den Ausgleichsanspruch zu hören, wenn dies ausführbar erscheint.	(2) Befriedigt derjenige, gegen den sich die Anordnung der Einziehung des Wertersatzes richtet, den Anspruch, der dem Verletzten aus der Tat auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist, kann er im Umfang der Befriedigung Ausgleich aus dem Verwertungserlös verlangen, soweit unter den Voraussetzungen des § 459k Absatz **2** Satz 1 der Verwertungserlös an den Verletzten nach § 459h Absatz 2 auszukehren gewesen wäre. § 459k Absatz **2 Satz 2 bis** 4 **gilt entsprechend**. Die Befriedigung des Anspruchs muss in allen Fällen durch eine Quittung des Verletzten **oder dessen Rechtsnachfolgers** glaubhaft gemacht werden. Der Verletzte **oder dessen Rechtsnachfolger** ist vor der Entscheidung über den Ausgleichsanspruch zu hören, wenn dies ausführbar erscheint.
§ 459m	§ 459m
Entschädigung *nach Durchführung des Insolvenz- und Auskehrungsverfahrens*	Entschädigung **in sonstigen Fällen**
(1) In den Fällen des § 111i Absatz 3 wird der Überschuss an den Verletzten ausgekehrt, der ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vorlegt, *in* dem *festgestellt ist, dass ihm* der geltend gemachte Anspruch *auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Straftat erwachsen ist*. Die Auskehrung ist ausgeschlossen, wenn zwei Jahre seit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens verstrichen sind. In den Fällen des § 111i Absatz 2 gelten die Sätze 1 *und 2* entsprechend, wenn ein Insolvenzverfahren nicht durchgeführt wird.	(1) In den Fällen des § 111i Absatz 3 wird der Überschuss an den Verletzten **oder dessen Rechtsnachfolger** ausgekehrt, der ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vorlegt, **aus** dem **sich** der geltend gemachte Anspruch **ergibt**. **§ 459k Absatz 2 und 5 Satz 2 gilt entsprechend.** Die Auskehrung ist ausgeschlossen, wenn zwei Jahre seit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens verstrichen sind. In den Fällen des § 111i Absatz 2 gelten die Sätze 1 **bis 3** entsprechend, wenn ein Insolvenzverfahren nicht durchgeführt wird.
(2) Absatz 1 Satz 1 *gilt* entsprechend, wenn nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder nach Abschluss der Auskehrung des Verwertungserlöses bei der Vollstreckung der Wertersatzeinziehung nach den §§ 73c und 76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, ein Gegenstand gepfändet wird.	(2) Absatz 1 Satz 1 **und 2 gelten** entsprechend, wenn nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder nach Abschluss der Auskehrung des Verwertungserlöses bei der Vollstreckung der Wertersatzeinziehung nach den §§ 73c und 76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, ein Gegenstand gepfändet wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 459n	§ 459n
Zahlungen auf Wertersatzeinziehung	u n v e r ä n d e r t
Leistet derjenige, gegen den sich die Anordnung richtet, Zahlungen auf die Anordnung der Einziehung des Wertersatzes nach den §§ 73c und 76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, so gelten § 459h Absatz 2 sowie die §§ 459k und 459m entsprechend.	
§ 459o	§ 459o
Einwendungen gegen vollstreckungsrechtliche Entscheidungen	Einwendungen gegen vollstreckungsrechtliche Entscheidungen
Über Einwendungen gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde nach den §§ 459a, 459c, 459e sowie 459g bis *459l* entscheidet das Gericht.“	Über Einwendungen gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde nach den §§ 459a, 459c, 459e sowie 459g bis **459m** entscheidet das Gericht.“
16. § 460 Satz 2 wird aufgehoben.	16. u n v e r ä n d e r t
17. In § 462 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 74b Abs. 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 74f Absatz 1 Satz 4“ und werden die Wörter „von Verfall oder“ durch das Wort „der“ ersetzt.	17. u n v e r ä n d e r t
18. In § 467a Absatz 2, § 469 Absatz 1 Satz 2 und § 470 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 431 Abs. 1 Satz 1, §§ 442“ durch die Angabe „§ 424 Absatz 1, § 438 Absatz 1, §§ 439“ ersetzt.	18. u n v e r ä n d e r t
19. In § 472b Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Verfall,“ gestrichen.	19. u n v e r ä n d e r t
20. § 473 wird wie folgt geändert:	20. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 431 Abs. 1 Satz 1, §§ 442“ durch die Angabe „§ 424 Absatz 1, §§ 439“ ersetzt.	
b) In Absatz 6 Nummer 2 wird die Angabe „§ 439“ durch die Angabe „§ 433“ ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
Artikel *3*	**Artikel 4**
Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung	**Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung**
Dem Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom *10. Dezember 2015* (BGBl. I S. *2218*) geändert worden ist, wird folgender § *13* angefügt:	Dem Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom **8. Juli 2016** (BGBl. I S. **1610**) geändert worden ist, wird folgender § **14** angefügt:
„§ *13*	„§ **14**
Übergangsregelung zum Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung	u n v e r ä n d e r t
Das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] gilt nicht für Verfahren, in denen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Urteil oder Strafbefehl festgestellt wurde, dass deshalb nicht auf Verfall erkannt wird, weil Ansprüche eines Verletzten im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches entgegenstehen.“	
	Artikel 5
	Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
	Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Überschrift des Fünften Abschnitts des Ersten Teils werden nach dem Wort „Einziehung“ die Wörter „von Gegenständen“ eingefügt.
	2. In der Überschrift des § 22 werden die Wörter „Voraussetzungen der Einziehung“ durch die Wörter „Einziehung von Gegenständen“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	3. In der Überschrift des Sechsten Abschnitts des Ersten Teils wird das Wort „Verfall“ durch die Wörter „Einziehung des Wertes von Taterträgen“ ersetzt.
	4. § 29a wird wie folgt gefasst:
	„§ 29a
	Einziehung des Wertes von Taterträgen
	(1) Hat der Täter durch eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder für sie etwas erlangt und wird gegen ihn wegen der Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann gegen ihn die Einziehung eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Erlangten entspricht.
	(2) Die Anordnung der Einziehung eines Geldbetrages bis zu der in Absatz 1 genannten Höhe kann sich gegen einen anderen, der nicht Täter ist, richten, wenn
	1. er durch eine mit Geldbuße bedrohte Handlung etwas erlangt hat und der Täter für ihn gehandelt hat,
	2. ihm das Erlangte
	a) unentgeltlich oder ohne rechtlichen Grund übertragen wurde oder
	b) übertragen wurde und er erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer mit Geldbuße bedrohten Handlung herrührt, oder
	3. das Erlangte auf ihn
	a) als Erbe übergegangen ist oder
	b) als Pflichtteilsberechtigter oder Vermächtnisnehmer übertragen worden ist.
	Satz 1 Nummer 2 und 3 findet keine Anwendung, wenn das Erlangte zuvor einem Dritten, der nicht erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer mit Geldbuße bedrohten Handlung herrührt, entgeltlich und mit rechtlichem Grund übertragen wurde.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(3) Bei der Bestimmung des Wertes des Erlangten sind die Aufwendungen des Täters oder des anderen abzuziehen. Außer Betracht bleibt jedoch das, was für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt worden ist.
	(4) Umfang und Wert des Erlangten einschließlich der abzuziehenden Aufwendungen können geschätzt werden. § 18 gilt entsprechend.
	(5) Wird gegen den Täter ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt, so kann die Einziehung selbständig angeordnet werden.“
	5. § 30 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 5 werden die Wörter „den Verfall nach den §§ 73 oder 73a“ durch die Wörter „die Einziehung nach den §§ 73 oder 73c“ ersetzt.
	b) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 111d Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 111e Absatz 2“ ersetzt.
	6. § 87 wird wie folgt geändert:
	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
	„§ 87
	Anordnung der Einziehung“.
	b) In Absatz 1 werden die Wörter „§§ 431, 434 Abs. 2, § 436 Abs. 3 der Strafprozeßordnung“ durch die Wörter „§§ 424, 425, 428 Absatz 2, § 430 Absatz 3, § 438 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung“ ersetzt.
	c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 439 der Strafprozeßordnung“ durch die Wörter „§ 433 der Strafprozessordnung“ ersetzt.
	d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
	„(6) Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 3 zweiter Halbsatz und Absatz 4 gelten nicht im Verfahren bei Anordnung der Einziehung nach § 29a.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	7. In § 88 Absatz 1 werden die Wörter „§ 434 Abs. 2 der Strafprozeßordnung“ durch die Wörter „§ 428 Absatz 2 der Strafprozessordnung“ ersetzt.
	8. In § 90 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Einziehung“ die Wörter „eines Gegenstandes“ eingefügt.
	9. § 99 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 werden die Wörter „der Verfall“ durch die Wörter „die Einziehung“, wird das Wort „Verfallsbeteiligte“ durch das Wort „Einziehungsbeteiligte“ und werden die Wörter „des Verfalls“ durch die Wörter „der Einziehung“ ersetzt.
	b) In Satz 2 werden die Wörter „für verfallen erklärte“ durch das Wort „eingezogene“ und wird das Wort „Verfallsbeteiligten“ durch das Wort „Einziehungsbeteiligten“ ersetzt.
	10. In § 110b Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „oder dem Verfall“ gestrichen und wird die Angabe „111n“ durch die Angabe „111q“ ersetzt.
	11. Dem § 133 wird folgender Absatz 6 angefügt:
	„(6) Wird die Anordnung der Einziehung des Wertes des Tatertrages wegen einer mit Geldbuße bedrohten Handlung, die vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 dieses Gesetzes] begangen worden ist, nach diesem Zeitpunkt entschieden, ist § 29a in der Fassung des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] anzuwenden. In Verfahren, in denen bis zum … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 dieses Gesetzes] bereits eine Entscheidung über den Verfall des Wertersatzes ergangen ist, ist § 29a in der bis zum … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
Artikel *4*	**Artikel 6**
Änderung weiterer Rechtsvorschriften	**Änderung weiterer Rechtsvorschriften**
(1) Das Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1954), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. § 19 Absatz 3 wird aufgehoben.	
2. In § 20 Absatz 4 wird die Angabe „§ 111l“ durch die Angabe „§ 111p“ ersetzt.	
(2) Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 30 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 24 die Wörter „und Erweiterter Verfall“ gestrichen.	
2. § 24 wird wie folgt geändert:	
a) In der Überschrift werden die Wörter „und Erweiterter Verfall“ gestrichen.	
b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „des § 74 Abs. 2“ durch die Wörter „des § 74 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.	
c) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 74f“ durch die Wörter „§ 74b Absatz 2 und 3“ ersetzt.	
d) Absatz 3 wird aufgehoben.	
(3) In § 42 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, werden die Wörter „der Verfall“ durch die Wörter „die Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.	(3) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(4) In § 71 Absatz 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel *7* des Gesetzes vom *3. Dezember 2015* (BGBl. I S. *2178*) geändert worden ist, werden die Wörter „der Verfall“ durch die Wörter „die Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.	(4) In § 71 Absatz 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel **5** des Gesetzes vom **21. November 2016** (BGBl. I S. **2570**) geändert worden ist, werden die Wörter „der Verfall“ durch die Wörter „die Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.
(5) § 5 des Anti-Doping-Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2210) wird wie folgt geändert:	(5) § 5 des Anti-Doping-Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2210**), das durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1624**) **geändert worden ist,** wird wie folgt geändert:
1. In der Überschrift werden die Wörter „Erweiterter Verfall und“ gestrichen.	1. u n v e r ä n d e r t
2. Absatz 1 wird aufgehoben.	2. u n v e r ä n d e r t
3. Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.	3. u n v e r ä n d e r t
(6) Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel *1 der Verordnung* vom *31. Mai* 2016 (BGBl. I S. *1282*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(6) Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel **4 Absatz 7 des Gesetzes** vom **18. Juli** 2016 (BGBl. I S. **1666**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zu § 30c wird gestrichen.	
b) In der Angabe zu § 33 werden die Wörter „Erweiterter Verfall und“ gestrichen.	
2. § 30c wird aufgehoben.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 33 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) In der Überschrift werden die Wörter „Erweiterter Verfall und“ gestrichen.	
b) Absatz 1 wird aufgehoben.	
c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.	
(7) § 19 Absatz 3 Satz 3 des Grundstoffüberwachungsgesetzes vom 11. März 2008 (BGBl. I S. 306), das zuletzt durch Artikel *51 der Verordnung* vom *31. August 2015* (BGBl. I S. *1474*) geändert worden ist, wird aufgehoben.	(7) § 19 Absatz 3 Satz 3 des Grundstoffüberwachungsgesetzes vom 11. März 2008 (BGBl. I S. 306), das zuletzt durch Artikel **4 Absatz 9 des Gesetzes** vom **18. Juli 2016** (BGBl. I S. **1666**) geändert worden ist, wird aufgehoben.
	(8) § 5 des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2615) wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	1. In der Überschrift werden die Wörter „und erweiterter Verfall“ gestrichen.
	2. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
	3. Absatz 2 wird aufgehoben.
(*8*) Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel *3* des Gesetzes vom *4. April* 2016 (BGBl. I S. *569*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(**9**) Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel **2** des Gesetzes vom **20. Dezember** 2016 (BGBl. I S. **3048**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 98a gestrichen.	1. u n v e r ä n d e r t
2. § 98a wird aufgehoben.	2. u n v e r ä n d e r t
(*9*) In § 22 Absatz 4 des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071) geändert worden ist, wird das Wort „Verfall“ durch die Wörter „Einziehung nach § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.	(**10**) u n v e r ä n d e r t
(*10*) In § 45 Absatz 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist, wird das Wort „Verfall“ durch die Wörter „Einziehung nach § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.	(**11**) u n v e r ä n d e r t
(*11*) In § 2 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe f der BKA-Daten-Verordnung vom 4. Juni 2010 (BGBl. I S. 716), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Juni 2010 (BGBl. I S. 716) geändert worden ist, werden die Wörter „Verfall und“ durch das Wort „die“ ersetzt.	(**12**) u n v e r ä n d e r t
	(13) Das Kulturgutschutzgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 85 die Wörter „und erweiterter Verfall“ gestrichen.
	2. § 85 wird wie folgt geändert:
	a) In der Überschrift werden die Wörter „und erweiterter Verfall“ gestrichen.
	b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	c) Absatz 2 wird aufgehoben.
	3. § 86 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 werden die Angabe „nach § 85“ sowie die Wörter „oder dem Verfall“ gestrichen.
	b) In Absatz 4 werden die Wörter „und Verfall“ gestrichen.
(*12*) Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom *11. März* 2016 (BGBl. I S. *394*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(**14**) Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 **Absatz 2** des Gesetzes vom **4. November** 2016 (BGBl. I S. **2460**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 84 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 5 wird aufgehoben.	
b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.	
2. § 84a Absatz 3 wird aufgehoben.	2. u n v e r ä n d e r t
(*13*) Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel *1* des Gesetzes vom *11. März* 2016 (BGBl. I S. *394*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(**15**) Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel **4** des Gesetzes vom **22. Dezember** 2016 (BGBl. I S. **3155**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 96 Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.	1. u n v e r ä n d e r t
2. § 97 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
„(4) § 74a des Strafgesetzbuchs ist anzuwenden.“	
(*14*) In § 142a Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom *30. Mai* 2016 (BGBl. I S. *1254*) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 440 der Strafprozeßordnung“ durch die Wörter „§ 435 der Strafprozessordnung“ ersetzt.	(**16**) In § 142a Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 **Absatz 2** des Gesetzes vom **22. Dezember** 2016 (BGBl. I S. **3150**) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 440 der Strafprozeßordnung“ durch die Wörter „§ 435 der Strafprozessordnung“ ersetzt.
(*15*) Das Rechtspflegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel *9* des Gesetzes vom *4. April* 2016 (BGBl. I S. *558*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(**17**) Das Rechtspflegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel **5** des Gesetzes vom **21. November** 2016 (BGBl. I S. **2591**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 22 wird wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 22	
Gerichtliche Geschäfte in Straf- und Bußgeldverfahren	
Von den gerichtlichen Geschäften in Straf- und Bußgeldverfahren wird dem Rechtspfleger die Entscheidung über Feststellungsanträge nach § 52 Absatz 2 und § 53 Absatz 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes übertragen.“	
2. § 31 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
„(1) Von den Geschäften der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren werden dem Rechtspfleger übertragen:	
1. die Geschäfte bei der Vollziehung der Beschlagnahme (§ 111c Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 und 3 der Strafprozessordnung),	
2. die Geschäfte bei der Vollziehung der Beschlagnahme und der Vollziehung des Vermögensarrestes sowie die Anordnung der Notveräußerung und die weiteren Anordnungen bei deren Durchführung (§§ 111k und 111p der Strafprozessordnung), soweit die entsprechenden Geschäfte im Zwangsvollstreckungs- und Arrestverfahren dem Rechtspfleger übertragen sind,	
3. die Geschäfte im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren (§ 111i der Strafprozessordnung) und	
4. die Geschäfte bei der Verwaltung beschlagnahmter oder gepfändeter Gegenstände (§ 111m der Strafprozessordnung).“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(*16*) Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1996 (BGBl. I S. 58) geändert worden ist, werden die Wörter „gerichtet sind, bei denen der Erweiterte Verfall (§ 73d des Strafgesetzbuches) angeordnet werden kann“ durch die Wörter „im Sinne des § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung gerichtet sind“ ersetzt.	(**18**) u n v e r ä n d e r t
(*17*) Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(**19**) u n v e r ä n d e r t
1. In § 2 Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Arrest nach § 111d“ durch die Wörter „Vermögensarrest nach § 111e“ ersetzt.	
2. In § 5 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Arrest (§§ 111b bis 111d“ durch die Wörter „Vermögensarrest (§§ 111b bis 111h“ ersetzt und werden die Wörter „der Verfall oder“ und die Wörter „oder von einer solchen Anordnung nur deshalb abgesehen worden ist, weil durch den Verfall die Erfüllung eines Anspruchs beseitigt oder gemindert worden wäre, der dem Verletzten aus der Tat erwachsen“ gestrichen.	
(*18*) Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel *163 der Verordnung* vom *31. August 2015* (BGBl. I S. *1474*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(**20**) Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel **1 des Gesetzes** vom **5. Januar 2017** (BGBl. I S. **31**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zum Neunten Teil Abschnitt 3 die Wörter „und Verfall“ gestrichen.	1. u n v e r ä n d e r t
2. In § 38 Absatz 1 Nummer 2 werden vor den Wörtern „oder als Entgelt“ die Wörter „*aus ihr oder* für sie“ eingefügt.	2. In § 38 Absatz 1 Nummer 2 werden vor den Wörtern „oder als Entgelt“ die Wörter „für sie“ eingefügt.
3. In § 48 Satz 2 werden die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.	3. u n v e r ä n d e r t
4. § 49 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
aa) In Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „des Verfalls oder“ und nach dem Wort „Anordnung“ das Komma und die Wörter „ungeachtet der Vorschrift des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuchs“ gestrichen.	
bb) In den Nummern 4 und 5 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden jeweils die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.	
b) In Absatz 5 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.	
5. In § 51 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Verfalls oder“ und jeweils die Wörter „der Verfall oder“ gestrichen.	5. u n v e r ä n d e r t
6. In § 52 Absatz 3 werden die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.	6. u n v e r ä n d e r t
7. In § 53 Absatz 1 werden die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.	7. u n v e r ä n d e r t
8. In § 54 Absatz 2a Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.	8. u n v e r ä n d e r t
9. In § 55 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.	9. u n v e r ä n d e r t
10. § 56 Absatz 4 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 werden die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.	
b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 439“ durch die Angabe „§ 433“ ersetzt.	
11. § 56a wird wie folgt geändert:	11. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 3 werden jeweils die Wörter „des Verfalls“ durch die Wörter „der Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 73e Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 75 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Verfalls“ durch die Wörter „der Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
12. In § 56b Absatz 1 werden die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.	12. unverändert
13. In § 57 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „des Verfalls“ durch die Wörter „der Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.	13. unverändert
14. § 58 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	14. unverändert
a) In Satz 1 werden die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen und wird die Angabe „111d“ durch die Angabe „111h“ ersetzt.	
b) In Satz 2 werden die Wörter „Einziehungs- oder Verfallsentscheidung“ durch das Wort „Einziehungsentscheidung“ ersetzt und wird die Angabe „111d“ durch die Angabe „111h“ ersetzt.	
15. In § 66 Absatz 1 Nummer 2 *wird das Wort „für“ durch das Wort „durch“ und* werden die Wörter „*oder* aus ihr“ durch *ein Komma und* die Wörter „*aus ihr oder für* sie“ ersetzt.	15. In § 66 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „aus ihr“ durch die Wörter „**durch** sie“ ersetzt.
16. In § 71a werden die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.	16. unverändert
17. In § 87 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „von Tatwerkzeugen oder von Erträgen aus Straftaten“ gestrichen.	17. unverändert
18. In der Überschrift des Abschnitts 3 des Neunten Teils werden die Wörter „und Verfall“ gestrichen.	18. unverändert
19. § 88a wird wie folgt geändert:	19. § 88a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) unverändert
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.	
bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:	
aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „des Verfalls oder“ und die Wörter „ungeachtet des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuchs“ gestrichen.	
bbb) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 73d“ durch die Angabe „§ 73a“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) In Nummer 2 werden die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) In Nummer 3 werden die Wörter „der Verfall oder“ gestrichen.	cc) u n v e r ä n d e r t
dd) In Nummer 4 werden die Wörter „des Verfalls oder“ *gestrichen* und *wird* die Angabe „Nummer 1“ *durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt*.	dd) In Nummer 4 werden die Wörter „des Verfalls oder“ und die Angabe „Nummer 1“ **gestrichen**.
c) In Absatz 3 in dem Satzteil vor Nummer 1 und in Absatz 4 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden jeweils die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.	c) u n v e r ä n d e r t
20. In § 88b Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „den Verfall oder“ gestrichen.	20. u n v e r ä n d e r t
21. In § 88c Nummer 4 und 5 werden jeweils die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.	21. u n v e r ä n d e r t
22. In § 88d Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „111d“ durch die Angabe „111h“ ersetzt.	22. u n v e r ä n d e r t
23. In § 89 wird die Angabe „111d“ durch die Angabe „111h“ und werden die Wörter „Einziehungs- oder Verfallsentscheidung“ durch das Wort „Einziehungsentscheidung“ ersetzt.	23. u n v e r ä n d e r t
24. In § 90 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.	24. u n v e r ä n d e r t
	25. In § 91a Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „den Verfall oder“ gestrichen.
25. In § 94 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.	**26.** u n v e r ä n d e r t
(*19*) Das IStGH-Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144), das zuletzt durch Artikel *165 der Verordnung* vom *31. August 2015* (BGBl. I S. *1474*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(**21**) Das IStGH-Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144), das zuletzt durch Artikel **15 Absatz 4 des Gesetzes** vom **21. November 2016** (BGBl. I S. **2591**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 44 das Wort „Verfallsanordnungen“ durch die Wörter „Anordnungen der Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. In § 29 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „unmittelbar oder mittelbar“ gestrichen und werden vor den Wörtern „oder als Entgelt“ die Wörter „*aus ihr oder* für sie“ eingefügt.	2. In § 29 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „unmittelbar oder mittelbar“ gestrichen und werden vor den Wörtern „oder als Entgelt“ die Wörter „für sie“ eingefügt.
3. In § 40 Satz 2 werden die Wörter „des Verfalls“ durch die Wörter „der Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. § 44 wird wie folgt geändert:	4. § 44 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift sowie in Absatz 1 wird jeweils das Wort „Verfallsanordnungen“ durch die Wörter „Anordnungen der Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Verfall des Gegenstandes“ durch die Wörter „die Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 73 Abs. 2 bis 4, §§ 73a und 73b“ durch die Wörter „§ 73 Absatz 2 und 3, die §§ 73b, 73c und *73e*“ ersetzt.	bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 73 Abs. 2 bis 4, §§ 73a und 73b“ durch die Wörter „§ 73 Absatz 2 und 3, die §§ 73b, 73c und **73d**“ ersetzt.
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Verfall eines Gegenstandes“ durch die Wörter „die Einziehung von Taterträgen“ und wird das Wort „verfallene“ durch das Wort „eingezogene“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird das Wort „Verfall“ durch die Wörter „Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.	
d) In Absatz 4 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Verfallsanordnung“ durch die Wörter „Anordnung der Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.	d) u n v e r ä n d e r t
e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	e) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Verfalls“ durch die Wörter „der Einziehung von Taterträgen“ und wird das Wort „Verfallsverfahrens“ durch das Wort „Einziehungsverfahrens“ ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
bb) In Satz 4 wird die Angabe „111h und 111l“ durch die Angabe „111m und 111p“ ersetzt.	
cc) In Satz 5 wird die Angabe „111k“ durch die Angabe „111n“ ersetzt.	
5. In § 46 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Verfallsanordnung“ durch das Wort „Einziehungsanordnung“ ersetzt.	5. u n v e r ä n d e r t
6. In § 51 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „unmittelbar oder mittelbar“ gestrichen und werden nach den Wörtern „durch diese Tat“ ein Komma und die Wörter „*aus ihr oder* für sie“ eingefügt.	6. In § 51 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „unmittelbar oder mittelbar“ gestrichen und werden nach den Wörtern „durch diese Tat“ ein Komma und die Wörter „für sie“ eingefügt.
(*20*) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel *8* des Gesetzes vom *11. April 2016* (BGBl. I S. *720*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(**22**) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel **2** des Gesetzes vom **27. Januar 2017** (BGBl. I S. **130**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§§ 440, 441“ durch die Angabe „§§ 435 bis 437“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:	2. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
a) In der Gliederung wird in der Angabe zu Teil 3 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 1 die Angabe „§ 440“ durch die Angabe „§ 435“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Vorbemerkung 2.3 wird wie folgt geändert:	**entfällt**
aa) Der Wortlaut wird Absatz 1.	
bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
„(2) Ist der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 111i Abs. 2 Satz 1 StPO gestellt worden, werden von dem Verletzten keine Gebühren nach den Abschnitten 1 und 3 erhoben.“	
c) In Vorbemerkung 3.4 Absatz 1 wird die Angabe „§ 442“ durch die Angabe „§ 439“ ersetzt.	**b**) u n v e r ä n d e r t
d) In der Überschrift von Teil 3 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 1 wird die Angabe „§ 440“ durch die Angabe „§ 435“ ersetzt.	**c**) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
e) In Nummer 3420 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 441 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 434 Abs. 2, auch i. V. m. § 436 Abs. 2,“ ersetzt.	**d**) u n v e r ä n d e r t
f) In Nummer 3601 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§§ 440, 441“ durch die Angabe „§§ 435 bis 437“ ersetzt.	**e**) u n v e r ä n d e r t
g) In Vorbemerkung 4.2 Absatz 1 wird die Angabe „§ 442“ durch die Angabe „§ 439“ ersetzt.	**f**) u n v e r ä n d e r t
h) In Nummer 4210 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 441 Abs. 2 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG“ durch die Wörter „§ 434 Abs. 2, auch i. V. m. § 436 Abs. 2 StPO, wiederum i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG,“ ersetzt.	**g**) u n v e r ä n d e r t
i) In Nummer 4400 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§§ 440, 441“ durch die Angabe „§§ 435 bis 437“ ersetzt.	**h**) u n v e r ä n d e r t
j) Der Vorbemerkung 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:	**entfällt**
„(3) Soweit im Insolvenzverfahren nach Vorbemerkung 2.3 Abs. 2 von dem Verletzten keine Gebühren erhoben werden, werden von diesem auch keine Auslagen erhoben.“	
(*21*) In § 1 Nummer 2a der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel *177 der Verordnung* vom *31. August 2015* (BGBl. I S. *1474*) geändert worden ist, werden die Wörter „den Verfall,“ gestrichen.	(**23**) In § 1 Nummer 2a der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel **14 des Gesetzes** vom **21. November 2016** (BGBl. I S. **2591**) geändert worden ist, werden die Wörter „den Verfall,“ gestrichen.
(*22*) In den Nummern 4142 und 5116 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel *5* des Gesetzes vom *24. Mai* 2016 (BGBl. I S. *1190*) geändert worden ist, wird jeweils in Absatz 1 der Anmerkung die Angabe „§ 442“ durch die Angabe „§ 439“ ersetzt.	(**24**) In den Nummern 4142 und 5116 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel **13** des Gesetzes vom **21. November** 2016 (BGBl. I S. **2591**) geändert worden ist, wird jeweils in Absatz 1 der Anmerkung die Angabe „§ 442“ durch die Angabe „§ 439“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(*23*) In § 25 Absatz 5 Satz 3 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Einziehung“ die Wörter „(§§ 74 bis *74e* des Strafgesetzbuches)“ eingefügt.	(**25**) In § 25 Absatz 5 Satz 3 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Einziehung“ die Wörter „(§§ 74 bis **74f** des Strafgesetzbuches)“ eingefügt.
(*24*) In § 143 Absatz 5 Satz 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Einziehung“ die Wörter „(§§ 74 bis *74e* des Strafgesetzbuchs)“ eingefügt.	(**26**) In § 143 Absatz 5 Satz 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Einziehung“ die Wörter „(§§ 74 bis **74f** des Strafgesetzbuchs)“ eingefügt.
(*25*) In § 51 Absatz 5 Satz 3 des Designgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2014 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Einziehung“ die Wörter „(§§ 74 bis *74e* des Strafgesetzbuchs)“ eingefügt.	(**27**) In § 51 Absatz 5 Satz 3 des Designgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2014 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Einziehung“ die Wörter „(§§ 74 bis **74f** des Strafgesetzbuchs)“ eingefügt.
(26) In Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2756) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Gegenständen“ die Wörter „im Sinne der §§ 74 bis 74b und 74d des Strafgesetzbuches“ eingefügt.	**entfällt**
(*27*) In § 76 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) geändert worden ist, werden die Wörter „den Verfall oder“ gestrichen.	(**28**) u n v e r ä n d e r t
(*28*) Das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), das zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(**29**) u n v e r ä n d e r t
1. § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 werden die Wörter „des Verfalls (§§ 73 bis 73e“ durch die Wörter „der Einziehung von Taterträgen (§§ 73 bis 73e und 75“ ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In Satz 2 werden die Wörter „des Verfalls“ durch die Wörter „der Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.	
2. In § 11 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 440 Abs. 1, 2 und § 441 Abs. 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 435 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 und § 436 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 434 Absatz 2 oder 3“ ersetzt.	
(29) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**entfällt**
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) In der Angabe zum Fünften Abschnitt des Ersten Teils werden nach dem Wort „Einziehung“ die Wörter „von Gegenständen“ eingefügt.	
b) In der Angabe zu § 22 werden die Wörter „Voraussetzungen der Einziehung“ durch die Wörter „Einziehung von Gegenständen“ ersetzt.	
c) In der Angabe zum Sechsten Abschnitt des Ersten Teils wird das Wort „Verfall“ durch die Wörter „Einziehung des Wertes von Taterträgen“ ersetzt.	
d) In der Angabe zu § 29a wird das Wort „Verfall“ durch die Wörter „Einziehung des Wertes von Taterträgen“ ersetzt.	
e) Die Angabe zu § 87 wird wie folgt gefasst:	
„§ 87 Anordnung der Einziehung“.	
2. In der Überschrift des Fünften Abschnitts des Ersten Teils werden nach dem Wort „Einziehung“ die Wörter „von Gegenständen“ eingefügt.	
3. In der Überschrift von § 22 werden die Wörter „Voraussetzungen der Einziehung“ durch die Wörter „Einziehung von Gegenständen“ ersetzt.	
4. In der Überschrift des Sechsten Abschnitts des Ersten Teils wird das Wort „Verfall“ durch die Wörter „Einziehung des Wertes von Taterträgen“ ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. § 29a wird wie folgt geändert:	
a) In der Überschrift wird das Wort „Verfall“ durch die Wörter „Einziehung des Wertes von Taterträgen“ ersetzt.	
b) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Verfall“ durch die Wörter „die Einziehung“ ersetzt.	
c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	
„(3) Bei der Bestimmung des Wertes des Erlangten sind die Aufwendungen des Täters oder Teilnehmers abzuziehen. Außer Betracht bleibt jedoch das, was er für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt hat.“	
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.	
e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Wörter „der Verfall“ werden durch die Wörter „die Einziehung“ ersetzt.	
6. § 30 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 5 werden die Wörter „den Verfall nach den §§ 73 oder 73a“ durch die Wörter „die Einziehung nach den §§ 73 oder 73c“ ersetzt.	
b) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 111d Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 111e Absatz 2“ ersetzt.	
7. § 87 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 87	
Anordnung der Einziehung“.	
b) In Absatz 1 werden die Wörter „§§ 431, 434 Abs. 2, § 436 Abs. 3 der Strafprozeßordnung“ durch die Wörter „§§ 424, 425, 428 Absatz 2, § 430 Absatz 3, § 438 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung“ ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 439 der Strafprozeßordnung“ durch die Wörter „§ 433 der Strafprozessordnung“ ersetzt.	
d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	
„(6) Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 3 zweiter Halbsatz und Absatz 4 gelten nicht im Verfahren bei Anordnung der Einziehung nach § 29a.“	
8. In § 88 Absatz 1 werden die Wörter „§ 434 Abs. 2 der Strafprozeßordnung“ durch die Wörter „§ 428 Absatz 2 der Strafprozessordnung“ ersetzt.	
9. In § 90 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Einziehung“ die Wörter „eines Gegenstandes“ eingefügt.	
10. § 99 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 werden die Wörter „der Verfall“ durch die Wörter „die Einziehung“, wird das Wort „Verfallsbeteiligte“ durch das Wort „Einziehungsbeteiligte“ und werden die Wörter „des Verfalls“ durch die Wörter „der Einziehung“ ersetzt.	
b) In Satz 2 werden die Wörter „für verfallen erklärte“ durch das Wort „eingezogene“ und wird das Wort „Verfallsbeteiligten“ durch das Wort „Einziehungsbeteiligten“ ersetzt.	
11. In § 110b Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „oder dem Verfall“ gestrichen und wird die Angabe „111n“ durch die Angabe „111q“ ersetzt.	
(30) In § 19 Absatz 2 Satz 1 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel *6* des Gesetzes vom *3. Dezember 2015* (BGBl. I S. *2163*) geändert worden ist, werden die Wörter „der Verfall“ durch die Wörter „die Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.	(30) In § 19 Absatz 2 Satz 1 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel **8** des Gesetzes vom **5. Januar 2017** (BGBl. I S. **17**) geändert worden ist, werden die Wörter „der Verfall“ durch die Wörter „die Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(31) In § 20 Absatz 5 der Wehrdisziplinarordnung *in der Fassung* vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), die zuletzt durch Artikel 224 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird die Angabe „und 111k“ durch ein Komma und die Angabe „111n und 111o“ ersetzt.	(31) In § 20 Absatz 5 der Wehrdisziplinarordnung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), die zuletzt durch Artikel 224 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird die Angabe „und 111k“ durch ein Komma und die Angabe „111n und 111o“ ersetzt.
(32) Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel *5* des Gesetzes vom *3*. Dezember *2015* (BGBl. I S. *2178*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(32) Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel **19 Absatz 12** des Gesetzes vom **23**. Dezember **2016** (BGBl. I S. **3234**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 401 werden die Wörter „oder den Verfall“ gestrichen und wird die Angabe „440, 442 Abs. 1, §“ durch die Angabe „435,“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. In § 406 Absatz 2 werden die Wörter „oder den Verfall“ gestrichen.	2. u n v e r ä n d e r t
(33) Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel *1* des Gesetzes vom *17*. *Februar* 2016 (BGBl. I S. *203*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(33) Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel **5** des Gesetzes vom **13**. **Oktober** 2016 (BGBl. I S. **2258**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „des Verfalls“ durch die Wörter „der Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. In § 34a Absatz 1 wird das Wort „Verfall“ durch die Wörter „Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. In § 82a Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Verfall“ durch die Wörter „Einziehung nach § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
(34) Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel *288 der Verordnung* vom *31*. *August 2015* (BGBl. I S. *1474*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(34) Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel **5 Absatz 4 des Gesetzes** vom **18**. **Juli 2016** (BGBl. I S. **1666**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 54 die Wörter „und erweiterter Verfall“ gestrichen.	1. u n v e r ä n d e r t
2. § 54 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In der Überschrift werden die Wörter „und erweiterter Verfall“ gestrichen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.	
c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 74b Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 74f Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.	
(35) Das Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(35) u n v e r ä n d e r t
1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 20 die Wörter „und Erweiterter Verfall“ gestrichen.	
2. § 20 wird gefolgt geändert:	
a) In der Überschrift werden die Wörter „und Erweiterter Verfall“ gestrichen.	
b) Absatz 3 wird aufgehoben.	
3. In § 21 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 111l“ durch die Angabe „§ 111p“ ersetzt.	
(36) Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel *9* des Gesetzes vom *19. Februar 2016* (BGBl. I S. *254*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(36) Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel **1** des Gesetzes vom **27. Januar 2017** (BGBl. I S. **130**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 33 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Verfalls“ durch die Wörter „der Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. § 97 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 wird das Wort „Verfall“ durch die Wörter „Einziehung nach § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.	
b) In Satz 2 wird das Wort „Verfall“ durch die Wörter „Einziehung nach § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.	
(37) In § 39 Absatz 5 Satz 3 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), das zuletzt durch Artikel *8* des Gesetzes vom *4. April* 2016 (BGBl. I S. *558*) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Einziehung“ die Wörter „(§§ 74 bis *74e* des Strafgesetzbuches)“ eingefügt.	(37) In § 39 Absatz 5 Satz 3 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), das zuletzt durch Artikel **4 Absatz 82** des Gesetzes vom **18. Juli** 2016 (BGBl. I S. **1666**) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Einziehung“ die Wörter „(§§ 74 bis **74f** des Strafgesetzbuches)“ eingefügt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(38) In § 37 Absatz 4 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), das durch Artikel *1* des Gesetzes vom *16. Januar* 2016 (BGBl. I S. *52*) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 111l Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 111p Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.	(38) In § 37 Absatz 4 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), das durch Artikel **2** des Gesetzes vom **20. Dezember** 2016 (BGBl. I S. **3045**) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 111l Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 111p Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
(39) In § 21 Absatz 5 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, werden die Wörter „dinglichen Arrestes nach § 111d“ durch die Wörter „Vermögensarrestes nach § 111e“ ersetzt.	(39) u n v e r ä n d e r t
(40) In § 23 Absatz 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch Artikel *2* Absatz *11* des Gesetzes vom *17. Februar* 2016 (BGBl. I S. *203*) geändert worden ist, werden die Wörter „dinglichen Arrestes nach § 111d“ durch die Wörter „Vermögensarrestes nach § 111e“ ersetzt.	(40) In § 23 Absatz 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch Artikel **19** Absatz **15** des Gesetzes vom **23. Dezember** 2016 (BGBl. I S. **3234**) geändert worden ist, werden die Wörter „dinglichen Arrestes nach § 111d“ durch die Wörter „Vermögensarrestes nach § 111e“ ersetzt.
(41) In § 43 Absatz 2 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel *14* des Gesetzes vom *24. Mai* 2016 (BGBl. I S. *1217*) geändert worden ist, werden die Wörter „des Verfalls“ durch die Wörter „der Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.	(41) In § 43 Absatz 2 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel **2** des Gesetzes vom **23. Dezember** 2016 (BGBl. I S. **3346**) geändert worden ist, werden die Wörter „des Verfalls“ durch die Wörter „der Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.
(42) In § 51 Absatz 4 Nummer 3 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das durch Artikel *17* des Gesetzes vom *24. Mai* 2016 (BGBl. I S. *1217*) geändert worden ist, werden die Wörter „des Verfalls“ durch die Wörter „der Einziehung des Wertes von Taterträgen“ und wird die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 29a“ ersetzt.	(42) In § 51 Absatz 4 Nummer 3 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das durch Artikel **2** des Gesetzes vom **23. Dezember** 2016 (BGBl. I S. **3224**) geändert worden ist, werden die Wörter „des Verfalls“ durch die Wörter „der Einziehung des Wertes von Taterträgen“ und wird die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 29a“ ersetzt.
(43) In § 11 Absatz 4 Nummer 3 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), das zuletzt durch Artikel *18* des Gesetzes vom *24. Mai* 2016 (BGBl. I S. *1217*) geändert worden ist, werden die Wörter „des Verfalls im Sinne des § 29“ durch die Wörter „der Einziehung des Wertes von Taterträgen im Sinne des § 29a“ ersetzt.	(43) In § 11 Absatz 4 Nummer 3 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), das zuletzt durch Artikel **4 Absatz 120** des Gesetzes vom **18. Juli** 2016 (BGBl. I S. **1666**) geändert worden ist, werden die Wörter „des Verfalls im Sinne des § 29“ durch die Wörter „der Einziehung des Wertes von Taterträgen im Sinne des § 29a“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
Artikel *5*	**Artikel 7**
Bekanntmachungserlaubnis	**Bekanntmachungserlaubnis**
Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Marktorganisationsgesetzes in der vom … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel *6* dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.	Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Marktorganisationsgesetzes in der vom … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel **8** dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.
Artikel *6*	**Artikel 8**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am *Tag nach der Verkündung* in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 2017** in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Jan-Marco Luczak, Dr. Johannes Fechner, Jörn Wunderlich und Hans-Christian Ströbele

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/9525** in seiner 193. Sitzung am 29. September 2016 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Die Vorlage auf **Drucksache 18/10146** hat der Deutsche Bundestag mit Drucksache 18/10307 Nr. 7 am 10. November 2016 an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/9525 in seiner 109. Sitzung am 22. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 18/9525 am 13. September 2016 befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Indikators 15 (Kriminalität – Persönliche Sicherheit weiter erhöhen). Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel, eine Prüfbitte nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage der Drucksache 18/9525 in seiner 114. Sitzung am 19. Oktober 2016 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 120. Sitzung am 23. November 2016 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Michael Bremen	Rechtsanwalt, Düsseldorf
Prof. Dr. Alfred Dierlamm	Bundesrechtsanwaltskammer Rechtsanwalt, Wiesbaden Fachanwalt für Strafrecht
Jan Gericke	Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Prof. Dr. Martin Heger	Humboldt-Universität zu Berlin Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Europäisches Strafrecht und Neuere Rechtsgeschichte
Dr. Ina Holznagel	Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
Markus Meißner	Rechtsanwalt, München Fachanwalt für Strafrecht
Dr. Peter Schneiderhan	Deutscher Richterbund Staatsanwaltschaft Stuttgart Oberstaatsanwalt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 120. Sitzung vom 23. November 2016 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu dem Gesetzentwurf lag dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eine Petition vor.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/9525 und 18/10146 in seiner 134. Sitzung am 22. März 2017 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht wurde und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden ist.

Zur abschließenden Beratung hatte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Entschließung mit folgendem Wortlaut in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Verbrechen darf sich nicht lohnen. Das aus Verbrechen Erlangte muss auf rechtsstaatlich zweifelsfreier Grundlage wirksamer als bisher eingezogen werden können. Geschädigte müssen daraus rasch entschädigt werden. Hoher Aufwand darf kein Hindernis sein. Das verlangt deutliche Verbesserungen bei der personellen und sächlichen Ausstattung der Justiz, insbesondere mit Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern. Die zivilgesellschaftliche Umnutzung eingezogener Vermögen, z.B. für die Arbeit von NGOs soll ermöglicht werden.

Die bisherigen Regelungen zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung sind unübersichtlich und in der praktischen Anwendung fehleranfällig. Opfer von Straf-taten müssen ihre verloren gegangenen Vermögenswerte zivilrechtlich erstreiten, was sehr aufwendig und nicht immer erfolgsversprechend ist - gerade wenn es mehrere Geschädigte gibt.

Eine wirksame Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung muss zum Ziel haben, das Recht tatsächlich zu vereinfachen und damit Erträge aus Straftaten leichter einziehen zu können. § 73 Absatz 1 StGB-Entwurf sieht nun als Regelfall vor, dass das Gericht für das, was Täter oder Teilnehmer durch eine rechtswidrige Tat oder für sie erlangt haben, die Einziehung anordnet. Die Opferentschädigung erfolgt nun grundsätzlich im strafrechtlichen Vollstreckungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde und funktionell durch den Rechts-pfleger. Damit sind die Verletzten nicht mehr darauf angewiesen, für die Durch-setzung ihrer Ansprüche einen vollstreckbaren zivilrechtlichen Titel zu erstreiten. Durch die Streichung des § 73 Abs. 1 S. 2 StGB stehen Ansprüche von Verletzten der Einziehung im Strafverfahren nicht mehr entgegen. Das bisherige Modell der „Rückgewinnungshilfe“ ist damit obsolet.

Es bestehen erhebliche Bedenken, dass die Vorschläge der Bundesregierung zu einer tatsächlichen Verbesserung in der Praxis führen. Eine Entlastung der Straf-justiz ist durch die neuen Regelungen nicht zu erwarten, da sie zusätzlich komplexe zivilrechtliche Fragen zu bearbeiten hat. Rückstau und Verfahrensverlängerungen sind zu erwarten. Zudem wird sich die Höhe des Schadens mitnichten ohne weiteres einfach feststellen lassen, zum Beispiel bei Betrugsfällen mit vielen Beteiligten. Für solche umfassenden Prüfungen im Vollstreckungsverfahren wird man in jedem Fall deutlich mehr Personal benötigen als bisher - andernfalls drohen die Verfahren zu kollabieren.

Geschädigte von Straftaten sollen schneller und einfacher entschädigt werden. Darüber besteht zwar Konsens. Die vorgeschlagenen Regelungen bringen für die Verletzten allerdings kaum eine Verbesserung. Zwar soll nun den Tatgeschädigten der Gang zum Zivilgericht und damit weitere Kosten erspart bleiben. Mitunter werden sie aber lange auf die Entschädigung warten müssen - je nachdem wann das strafrechtliche Urteil seine Rechtskraft entfaltet.

Mit dem Gesetz soll auch eine EU-Richtlinie (2014/42/EU vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union) in deutsches Recht umgesetzt werden. Allerdings geht ein Teil der Neuregelungen über die Umsetzungsvorgaben hinaus. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, so wie sie die Bundesregierung jetzt vorschlägt, ist auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive bedenklich. Das betrifft u.a. die neuen Regelungen zur

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Erweiterten Einziehung (§ 73a StGB-E), der Selbstständigen Einziehung (§ 76a Abs. 1 StGB-E) sowie die Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft (§ 76a Abs. 4 StGB-E). Nach § 76a Abs. 4 StGB-E soll es möglich sein, in einem laufenden Verfahren, "Vermögen unklarer Herkunft unabhängig vom Nachweis einer konkreten [anderen] rechtswidrigen Tat (selbständig) einzuziehen, wenn das Gericht davon überzeugt ist, dass der sichergestellte Gegenstand aus (irgend-)einer rechtswidrigen Tat herrührt. Es ist mithin nicht erforderlich, dass die Tat im Einzelnen festgestellt wird".

Maßgaben für die Einschätzung des Gerichts, ob der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, sind u.a. "ein grobes Missverhältnis zwischen dem Wert des Gegenstandes und den rechtmäßigen Einkünften des Betroffenen" und "sonstige persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Betroffenen" (vgl. § 437 Abs. 1 StPO-E). Diese Regelung führt faktisch zu einer Beweislastumkehr zulasten des Betroffenen und verstößt gegen die Unschuldsvermutung. Verfassungs-rechtlich ist sie damit nicht haltbar. Das Austesten der Verfassungsmäßigkeit einer Regelung und bewusstes der Verfassungsrechtsprechung Anheimstellen ist das Gegenteil guter Gesetzgebung.

Die Streichung der Härtefallregelung (§ 73c Abs. 1 Satz 1 StGB) ist ebenfalls bedenklich. In bestimmten Fallkonstellationen kann sich die Einziehung existenz-bedrohlich auswirken (z.B. bei unabsehbaren wirtschaftlichen und sozialen Folgen) und damit gegen die Grundsätze der Billigkeit verstoßen.

Bedenken ergeben sich auch hinsichtlich des Vorschlags in § 73d Abs. 1 Satz 1 StGB –E. Die vorgesehene Abzugsregelung wurde von verschiedenen Seiten als faktische Abkehr vom Bruttoprinzip beurteilt.

Zusätzlich ist die Beibehaltung des Vorrangs des Fiskus als „Verletztem" einer Steuerstraftat nicht mit dem Ziel des Gesetzes – der verbesserten Entschädigung der Verletzten – zu vereinbaren. Grundsätzlich ist eine Zwangsvollstreckung in Gegenstände, die im Wege Arrestvollziehung gepfändet worden sind, unzulässig (§ 111h Abs. 2 StPO-E). Dies gilt dem Schutz der Insolvenzmasse und gewährleistet die Gleichbehandlung der Tatgeschädigten. Von dieser Vorschrift explizit ausgenommen ist jedoch der Fiskus, dem die Möglichkeit eröffnet wird über eine selbsttitulierte Geldforderung im Wege des dinglichen Arrests (§ 324 Abgabenordnung) auf das Vermögen des Steuerschuldners zuzugreifen. Damit kann er schneller als andere Verletze eine Entschädigung erlangen, was die Masse für den Rest der Geschädigten schmälert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Punkte berücksichtigt:

1.) Die geplanten Änderungen so zu überarbeiten, dass sie zu tatsächlichen Erleichterungen in der Praxis im Vergleich zur geltenden Rechtslage führen sowie die von verschiedenen Seiten vorgetragenen Bedenken dabei berücksichtigen, u.a auch das Beitreibungsverfahren einschließlich des Aufspürens versteckter Vermögenswerte deutlich zu effektivieren.

2.) Insbesondere mit Blick auf eine verbesserte Opferentschädigung in den Vor-schriften §§ 73 ff StGB-E iVm. § 459h StPO-E zu verankern, dass, sofern Geschädigte parallel den zivilrechtlichen Weg beschreiten, dieser prioritär beschieden wird und nicht die Rechtskraft des strafrechtlichen Urteils abgewartet werden muss.

3.) Anstelle der geplanten Regelungen zur Erweiterten und Selbstständigen Ein-ziehung sowie zur Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft werden rechts-staatlich einwandfreie Alternativen, wie doloses Vermögen und Vermögen angeblich unbekannter Herkunft eingezogen werden kann, vorgesehen, ansonsten sind aufgrund der verfassungsrechtlichen Bedenken diese Regelungen zu streichen.

4.) Eine dem § 73c StGB entsprechende Härtevorschrift aufnehmen, sodass, so-fern die Einziehung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt, z.B. existenzbedrohlich ist, sie nach dieser Härtefallregelung angemessen herabgesetzt werden kann.

5.) Den Vorschlag in § 73 d StGB Abs. 1 StGB-E dahingehend überarbeiten, dass eine Abkehr vom sogenannten Brutto-Prinzip ausgeschlossen und aktuell bestehende Abschöpfungsmöglichkeiten nicht nachteilig beschränkt werden.

6.) Das Fiskusprivileg im Rahmen Arrestvollziehung, das dem Staat bei Steuerstraftaten den vorrangigen Zugriff auf das Vermögen des Steuerschuldners ermöglicht, wird gestrichen.

7.) Das Eintreiben von Steuern und Sozialabgaben nicht als Aufgabe der Strafjustiz zu behandeln.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

8.) Eine ausreichend lange Übergangsfrist im Gesetz vorsehen, damit die Umstellung und der zu erwartende sächliche und personelle Mehraufwand in den Ländern bewältigt werden kann.

Die Entschließung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, es sei richtig, bei Straftätern Vermögenswerte einzuziehen und möglichst dem Opfer der Straftat, und sonst dem Staat, zukommen zu lassen. Löblich sei auch die Absicht, es Opfern von Straftaten zu erleichtern, eine Entschädigung zu erlangen. Die Fraktion vertrat jedoch die Ansicht, dass diese Ziele mit dem Gesetzentwurf nicht erreicht werden könnten, weil das Verfahren die ohnehin schon überlastete Strafjustiz zusätzlich belasten und erhebliche Kosten verursachen werde. Es müsse klargestellt werden, dass zivilrechtliche Schritte des Opfers im Verhältnis zum Strafverfahren stets vorrangig behandelt werden müssten. Zudem sei unklar, wie die Abschöpfung bei einer Teileinstellung gemäß § 154 StPO erfolgen solle und in welchem Verhältnis das Opfer und weitere Gläubiger bei der Verwertung eines eingezogenen Gegenstands zueinander stünden. Die Aufrechterhaltung des Fiskusprivilegs sei unverständlich.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte, der Gesetzentwurf folge dem Prinzip, dass Verbrechen sich nicht lohnen dürfe. Durch Straftaten erlangte Vermögenswerte dürften nicht beim Täter verbleiben. Mit Blick auf eine effektive Strafverfolgung sollten die bisher bestehenden Abschöpfungsslücken mit dem Gesetzentwurf geschlossen werden, wobei straf-, zivil- und insolvenzrechtliche Aspekte zusammengeführt und handhabbar gemacht würden. In erster Linie gehe es darum, den Opferschutz zu stärken. Es werde ein staatliches Entschädigungsverfahren geschaffen, so dass die Opfer nicht mehr auf den Zivilrechtsweg mit allen seinen Risiken, wie etwa in Bezug auf die Kosten, verwiesen seien. Von Bedeutung sei auch der Gesichtspunkt der Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität. Vor diesem Hintergrund werde durch den Änderungsantrag der Straftatenkatalog für die selbständige Einziehung noch einmal erweitert. Dadurch könne etwa in Fällen der Zuhälterei oder der Gewerbs- und bandenmäßigen Steuerhehlerei eine Einziehung von Vermögensgegenständen illegaler Herkunft möglich sein, auch wenn nicht eindeutig nachweisbar sei, aus welcher konkreten Straftat diese Vermögensgegenstände stammten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** führte aus, die Intention des Gesetzentwurfs sei gut, die Ausführung jedoch mangelhaft. Sie schloss sich den Ausführungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an und wies ergänzend darauf hin, dass durch die Abkehr vom Bruttoprinzip im Entwurf im Bereich der Wirtschaftskriminalität völlig neue Tore geöffnet würden. Außerdem sah sie in der vorgesehenen Einziehung von weitergeschobenen Vermögenswerten, insbesondere beim Erbe, einen zu starken Eingriff in Artikel 14 des Grundgesetzes, der Eigentum und Erbe verfassungsrechtlich schütze.

Die **Fraktion der SPD** zeigte sich überzeugt, dass durch den Gesetzentwurf die Situation für die Opfer sehr viel besser werde; sie könnten schneller und umfangreicher als bisher entschädigt werden. Zugleich werde verhindert, dass die Beute beim Täter verbleibe. Die Vermögensabschöpfung werde zum Regelfall; es werde auch nicht mehr ein „Windhundrennen“ um das Abgeschöpfte geben, sondern eine faire Verteilung, und das Verfahren könne auch nachgeholt werden, wenn sich später herausstelle, dass noch Vermögen vorhanden sei. Dadurch, dass das Entreicherungsprivileg gestrichen werde, würden die Gerichte von umfangreichen zivilrechtlichen Prüfungen entlastet. Ein Meilenstein sei die Regelung zur Abschöpfung von Vermögen unbekannter Herkunft. Sie werde dazu führen, dass insgesamt viel höhere Summen abgeschöpft werden könnten.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die strafrechtliche Vermögensabschöpfung umfassend reformiert. Die Reform stärkt die strafrechtliche Vermögensabschöpfung als Säule der Kriminalitätsbekämpfung. Sie vereinfacht die Einziehung deliktisch erlangter Vermögenswerte und erleichtert deren vorläufige Sicherstellung. Der Gesetzentwurf schafft ein gerechtes und einfaches Modell der Opferentschädigung. Zudem werden mit der Reform erhebliche Abschöpfungslücken geschlossen. Insbesondere schafft der Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität ein neues Abschöpfungsinstrument, mit dem strafrechtswidrig erlangtes Vermögen unklarer Herkunft eingezogen werden kann, ohne dass eine konkrete Straftat nachgewiesen werden muss.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Aufgrund der parlamentarischen Beratungen und der Sachverständigenanhörung hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs empfohlen, die im Nachfolgenden unter 2. erläutert werden.

Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 18/9525 verwiesen. Ergänzende Hinweise zur Begründung sind im Folgenden unter 1. dargestellt.

1. Ergänzende Hinweise zu den zur unveränderten Annahme empfohlenen Regelungen des Gesetzentwurfs

Der Ausschuss sieht keinen über die Empfehlungen hinausgehenden Änderungsbedarf. Ergänzend zur Begründung in Drucksache 18/9525 wird auf Folgendes hingewiesen:

a) Bestimmung des erlangten Etwas („Bruttoprinzip“)

Die Bestimmung des Abschöpfungsgegenstandes (des erlangten Etwas) nach dem Gesetzentwurf (§§ 73, 73d StGB-E) stärkt und konkretisiert das sogenannte „Bruttoprinzip“. Zugleich werden klare Leitlinien für die Praxis aufgestellt.

aa) Zusammenhang zwischen der rechtswidrigen Tat und dem Erlangen (§ 73 StGB-E)

Nach dem Gesetzentwurf ist künftig grundsätzlich jeder Vermögenswert abzuschöpfen, der „durch“ die Tat erlangt worden ist (§ 73 Absatz 1 StGB-E). Erforderlich, aber auch ausreichend ist mithin ein Kausalzusammenhang zwischen der rechtswidrigen Tat und dem Erlangen des (abzuschöpfenden) Vermögenswertes. Damit entzieht der Gesetzentwurf der Rechtsprechung den Boden, die dem Wort „aus“ in § 73 Absatz 1 StGB des geltenden Rechts als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal einen „unmittelbaren“ Zusammenhang zwischen Tat und dem erlangten Etwas entnimmt und damit im Ergebnis die Abschöpfung nach dem Bruttoprinzip einschränkt (vgl. dazu BGH, Urteil vom 21. März 2002 – 5 StR 138/01 – BGHSt 47, 260-270, Rn. 39).

Die Einschränkung des Kausalzusammenhangs folgt unmittelbar aus der Fassung des § 73 StGB-E. Denn der Wortlaut des § 73 Absatz 3 StGB-E begrenzt die Abschöpfung auf den Ersatzgegenstand (oder dessen Wert), der für den ursprünglich erlangten Gegenstand (etwa durch dessen Veräußerung) in das Vermögen des Täters/Teilnehmers oder Drittbegünstigten gelangt ist. Nicht abgeschöpft werden kann hingegen, was für diesen Ersatzgegenstand erlangt wird (so bereits zum geltenden Recht Satzger/Schluckebier/Widmaier-Burghart, StGB, 3. Auflage 2016, § 73, Rn. 42).

bb) Konkretisierung des Abschöpfungsgegenstandes (§ 73d StGB-E)

Die Konkretisierung des Abschöpfungsgegenstandes nach § 73d Absatz 1 StGB-E stellt keine Abkehr vom sogenannten „Bruttoprinzip“ dar. Die Vorschrift konkretisiert vielmehr das aus dem Bruttoprinzip folgende Abzugsverbot für Aufwendungen des Täters oder Teilnehmers und stellt damit klare Leitlinien für die Praxis auf.

Aufwendungen im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 StGB-E

Nach § 73d Absatz 1 Satz 1 StGB-E können nur Aufwendungen in Abzug gebracht werden, die in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem strafrechtswidrigen Erlangen des Vermögenswertes stehen.

Aufwendungen, die dem Erlangen (= tatsächlicher Vermögenszufluss) zeitlich nachfolgen, sind deshalb unbeachtlich. Fluchtkosten oder andere Kosten, die dem Täter für die Sicherung der Tatbeute entstehen, sind daher ebenso wenig abzugsfähig wie Kosten für die Verwertung der Tatbeute.

Außer Betracht bleiben auch Zahlungen auf ausländische Abschöpfungsentscheidungen wegen derselben rechtswidrigen Tat; etwaige Unbilligkeiten können über die vollstreckungsrechtliche Härteklausel (§ 459g Absatz 4 StPO-E) vermieden werden.

Nicht abzugsfähig sind darüber hinaus (Einkommens-)Steuern, die auf das strafrechtswidrig erlangte Vermögen als steuerrechtliche Einkünfte zu entrichten sind. Denn die Festsetzung der Steuerbelastung und ihre Begleichung folgen dem Zufluss der (strafrechtswidrigen) Einkünfte zeitlich nach. Etwaige Doppelbelastungen werden steuerrechtlich vermieden, weil Zahlungen auf eine (Wertersatz-)Einziehungsanordnung nach §§ 73 ff. StGB-E (oder

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung des Änderungsvorschlags) als Ausgaben bei der Einkommensteuer abgesetzt werden können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Januar 1990 – 1 BvL 4/86 – RN. 38; BFH, Urteil vom 14. Mai 2014 – X R 23/12 – Rn. 62 ff.; Seiler in: Kirchhof, Einkommensteuergesetz, 15. Auflage 2016, § 12 EStG, Rn. 11). Die „steuerrechtliche Lösung" des Gesetzentwurfs trennt die steuerrechtliche Beurteilung von strafrechtswidrig erlangten Vermögenswerten von der Frage der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung nach dem sogenannten „Bruttoprinzip". Sie entlastet damit die Strafgerichte von der regelmäßig aufwendigen Ermittlung der genauen steuerlichen Belastung (vgl. zu den praktischen Schwierigkeiten einer „strafrechtlichen Lösung" BGH, Urteil vom 13. Juni 2001 - 3 StR 131/01 –, Rn. 12).

Aufwendungen, die dem Täter, Teilnehmer oder Drittbegünstigten nur gelegentlich der Erwerbstat entstanden sind (z. B. Frühstückskosten am Tattag), sind ebenfalls nicht abzugsfähig. Sie stehen in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem strafrechtswidrigen Erlangen des Vermögenswertes.

Das Abzugsverbot des § 73d Absatz 1 Satz 2 StGB-E

§ 73d Absatz 1 Satz 2 StGB-E enthält das Abzugsverbot für Aufwendungen, die der Tatvorbereitung und Tatbegehung dienen; die Vorschrift beschreibt damit den Kern des „Bruttoprinzips". Ihr liegt eine dem Bereicherungsrecht entstammende Wertung (§ 817 Satz 2 BGB) zugrunde: Was bewusst in Verbotenes (= rechtswidrige Tat) investiert wird, ist unwiederbringlich verloren.

Handelt der Täter hingegen lediglich fahrlässig, ist das Abzugsverbot nicht gerechtfertigt. Zusammen mit der Rückausnahmevorschrift des § 73d Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz StGB-E sichert dies den quasi-bereicherungsrechtlichen, vermögensordnenden Charakter der Vermögensabschöpfung, was für die rechtliche Zulässigkeit der Einziehung von Taterträgen bei gutgläubigen Drittbegünstigten (§ 73b StGB-E) sowie die erweiterte und selbständige Einziehung (§§ 73a und 76a StGB-E) unabdingbar ist.

b) Reform der Opferentschädigung

Das Reformmodell der Opferentschädigung gewährleistet eine gleichmäßige und einfache Befriedigung der Geschädigten. Es ist gerecht und lässt zudem eine deutliche Entlastung für Gerichte und Staatsanwaltschaften im eigentlichen Strafverfahren erwarten.

Den Verbesserungen steht keine Schlechterstellung der Opfer gegenüber. Insbesondere steht nicht zu erwarten, dass die Entschädigung sich nach dem Reformkonzept im Vergleich zum geltenden Recht verzögern wird. Vielmehr werden die Geschädigten künftig in der Regel schneller als bisher entschädigt werden können. Insbesondere die Entschädigung im Weg des Insolvenzverfahrens beschleunigt die Schadenswiedergutmachung. Das Insolvenzverfahren kann bereits in einem frühen Stadium des Verfahrens durchgeführt werden. Es hängt nicht vom Gang oder vom Abschluss des Strafverfahrens ab. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch jeder einzelne Geschädigte können den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits im Ermittlungsverfahren stellen. Bewegliche Sachen können unabhängig davon in jeder Phase des Verfahrens herausgegeben werden (§ 111n StPO-E); das gewährleistet vor allem eine zügige Entschädigung von Diebstahlsopfern. Vor allem aber schafft der Gesetzentwurf mit § 73e Absatz 1 StGB-E eine „vergleichsfreundliche" Lösung, die Tatverdächtigen einen Anreiz zu einer zügigen (freiwilligen) Schadenswiedergutmachung gibt.

c) Verhältnis zum Insolvenzverfahren

Das Verhältnis zwischen vorläufiger Sicherstellung und Insolvenzverfahren wird durch den Gesetzentwurf sinnvoll bestimmt.

aa) Sicherung durch Beschlagnahme

Wird die unmittelbare Tatbeute durch Beschlagnahme für das Tatopfer gesichert, bestimmt § 111d Absatz 1 StPO-E die Insolvenzfestigkeit der Sicherungsmaßnahme. Die Regelung stellt die Opfer von Vermögensdelikten mit den Verletzten von Eigentumsdelikten (z. B. Diebstahl) gleich und berücksichtigt begründete Belange des Opferschutzes. Zudem schließt sie aus, dass ein Straftäter sich auf Kosten des Tatopfers über das Insolvenzverfahren von privatrechtliche Verbindlichkeiten befreien kann. Die Vorschrift folgt dem Leitgedanken „keine Sanierung durch Betrug".

bb) Sicherung durch Vermögensarrest

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Wird hingegen sonstiges (legales) Vermögen aufgrund eines Vermögensarrestes sichergestellt, genießt nach § 111h StPO-E der insolvenzrechtliche Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung den Vorrang. Der Gesetzentwurf bietet damit eine differenzierte Lösung, die den Grundsatz der Gerechtigkeit mit dem Prinzip der Einheit der Rechtsordnung und dem Opferschutzgedanken in Einklang bringt.

Dies gilt auch für die Regelung des § 111h Absatz 2 Satz 2 StPO-E. Die Vorschrift übernimmt die Grundlinie des geltenden Rechts. Danach kann der Steuerfiskus als Verletzter von Steuerstraftaten seine Regressansprüche vergleichsweise einfach über § 324 AO durchsetzen. Diese Wertung des geltenden Rechts überträgt § 111 Absatz 2 Satz 2 StPO-E in das Reformmodell der Opferentschädigung. Im Übrigen gelten für den Steuerfiskus als Verletzten im Sinne des § 111i Absatz 1 StPO-E die insolvenzrechtlichen Regelungen über die Rückschlagsperre (§ 88 InsO) und die Insolvenzanfechtung (§§ 129 ff. InsO) uneingeschränkt.

Die Vorschrift des § 111 Absatz 2 Satz 2 StPO-E verhindert zudem, dass Steuerstraftäter private Schulden mit den Vorteilen aus der Hinterziehung von Steuern begleichen können. Sie gewährleistet damit, dass wegen Steuerstraftaten gesichertes Vermögen dem eigentlichen Geschädigten, nämlich dem Gemeinwesen, zugutekommt. Insofern stellt der Gesetzentwurf Steuerstraftaten dem unerlaubten Betäubungsmittelhandel oder Umweltstraftaten gleich. In beiden Fällen widerspräche es eklatant dem Gerechtigkeitspostulat, wenn der Täter privatrechtliche Verbindlichkeiten aus dem Profit seiner Steuer-, Betäubungsmittel- oder Umweltstraftaten begleichen könnte und damit von seinen Straftaten profitieren würde.

2. Begründung der empfohlenen Änderungen

Die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen kommen den Bedürfnissen der Praxis nach. Insbesondere werden sie den Rechtspflegern der Staatsanwaltschaften die Anwendung der neuen Opferentschädigungsregelungen erleichtern. Die nun vorliegende Fassung des Gesetzentwurfs trägt zudem den Vorschlägen und Anregungen Rechnung, die der Bundesrat mit seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht hat. Die empfohlenen Änderungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches – StGB)

Zu Nummer 13 (Dritter Abschnitt, Siebenter Teil: §§ 73 bis 76b StGB)

Zu § 73d Absatz 1 StGB in der Entwurfsfassung (StGB-E)

Der „andere“ im Sinne des § 73d Absatz 1 Satz 1 StGB-E in der Fassung des Änderungs-vorschlags ist der Drittbegünstigte in den Fällen des § 73b StGB-E. Damit ist klargestellt, dass Aufwendungen des Drittbegünstigten, die im Zusammenhang mit der (strafrechtswidrigen) Bereicherung stehen, grundsätzlich abgezogen werden können. Hat also etwa ein Mitarbeiter des bereicherten Bauunternehmens ein Auftrag durch Bestechung des Auftraggebers erlangt, sind die Personal- und Materialkosten des drittbegünstigten Bau-unternehmens („der andere“) abzuziehen.

Durch die Passivkonstruktion in Satz 2 wird klargestellt, dass das, was der Täter oder Teilnehmer für die Tatbegehung oder Tatvorbereitung einsetzt oder aufwendet, auch in den Drittbegünstigungsfällen des § 73b StGB-E dem aus dem „Bruttoprinzip“ folgenden Abzugsverbot unterliegt. Das bedeutet, dass der Bestechungslohn, den der Mitarbeiter an den Auftraggeber gezahlt hat, auch dann dem Abzugsverbot unterliegt, wenn der Drittbe-günstigte keine Kenntnis von der strafrechtswidrigen Auftragserlangung hat.

Mit der Ergänzung des Merkmals „Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verletzten“ durch die Wörter „der Tat“ wird klargestellt, dass die Rückausnahme vom Abzugsverbot für Aufwendungen für die Tatbegehung oder -vorbereitung (§ 73 Absatz 1 Satz 2 StGB-E) nur bei Delikten Anwendung finden kann, die dem Individualrechtsgüterschutz dienen (z. B. Betrug). Dient eine Strafnorm hingegen dem Schutz von Rechtsgütern der Allgemeinheit, so ist § 73d Absatz 2 letzter Halbsatz StGB-E nicht anwendbar. Ob der Täter oder Teilnehmer in diesen Fällen durch die Straftat auch eine Verbindlichkeit erfüllt, ist für die Frage der Bestimmung des Wertes des Erlangten ohne Belang.

Das bedeutet etwa für Straftaten gegen das Allgemeinrechtsgut „Umwelt“, dass es keine Rolle spielt, ob der Täter durch die Umweltstraftat (z. B. vorsätzliche Luftverunreinigung nach § 325 Absatz 1 StGB durch den unerlaubten

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Betrieb einer gesundheitsschädigenden Müllverbrennungsanlage) eine Verbindlichkeit erfüllt (z. B. einen Entsorgungsauftrag für Altreifen gegenüber einer Großspedition). Abzuschöpfen ist deshalb der gesamte Erlös aus der Erfüllung des Auftrags. Gleiches gilt für die Fälle des „Insiderhandels“ oder der „Marktmanipulation“. Denn § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) besitzt keinen individualschützenden Charakter; die Strafnorm schützt ausschließlich das überindividuelle Rechtsgut der Funktionsfähigkeit des organisierten Kapitalmarkts (vgl. Münchener Kommentar-Pananis, StGB, 2. Auflage 2015, § 38 WPHG, Rn. 4-8 m.w.N.).

Der dem (gesamten) Reformkonzept zugrundeliegende Verletztenbegriff des § 73d Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz StGB-E ist nicht identisch mit dem Verletztenbegriff des § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB im geltenden Recht. Das aus § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB folgende Entschädigungskonzept der Rückgewinnungshilfe ist zivilrechtlich angelegt. Im geltenden Recht kommt es deshalb darauf an, ob eine individuelle Person als Folge der Tat einen Schaden erlitten hat, der sie zum zivilrechtlichen Regress berechtigt (vgl. für einen Fall des „Insiderhandels“ BGH, Beschluss vom 27. Januar 2010 – 5 StR 254/09 – NStZ 2010, 141-142; Rn. 6; aber auch BGH, Beschluss vom 27. Januar 2010 – 2 StR 224/09 – NJW 2010, 882-884 ebenfalls zu einem Fall des „Insiderhandels“). Das Reformmodell der Opferentschädigung funktioniert nicht nach dem bisherigen Konzept der Rückgewinnungshilfe. Die zu § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB ergangene obergerichtliche Rechtsprechung kann somit nicht auf den Verletztenbegriff des neuen Rechts übertragen werden.

Die Rückausnahmevorschrift des § 73d Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz StGB-E setzt zudem voraus, dass der Täter oder Teilnehmer die Leistung an den Verletzten der Tat aufgrund einer wirksamen Verbindlichkeit erbringt. Die Frage der Wirksamkeit der Verbindlichkeit ist am Schluss der Hauptverhandlung zu beurteilen. Ficht der arglistig getäuschte Verletzte seine Willenserklärung im Laufe des Verfahrens an, ist der Vertrag mit rückwirkender Kraft nichtig. Der Täter hat seine (Gegen-)Leistung nicht auf Grund einer wirksamen Verbindlichkeit geleistet. Der Wert der Leistung ist in diesen Fällen keine abzugsfähige Aufwendung; abzuschöpfen ist der gesamte (Brutto-)Erlös.

Hält das Betrugsopfer am Vertrag fest, ist der Wert der vertraglich geschuldeten Leistung des Täters in Ansatz zu bringen. Andere Aufwendungen, die der Täter für die Begehung oder Vorbereitung der Tat hatte, sind hingegen auch in diesem Fall nicht abzugsfähig. Kosten für Verkaufsannoncen oder die Manipulation des Tachometers eines betrügerisch verkauften Kfz können deshalb nicht abgezogen werden. Denn § 73d Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz StGB-E nimmt ausschließlich „Leistungen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit“ vom Abzugsverbot für Aufwendungen für die Tatbegehung oder -vorbereitung aus.

Für die vorläufige Sicherstellung wird sich die Rückausnahmeregelung des § 73d Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz StGB-E allenfalls selten auswirken. Denn § 111e StPO-E setzt lediglich (dringende) Gründe für die Annahme einer Einziehung des gesamten Tatertrages voraus. Das wird bis zum Ende der Hauptverhandlung regelmäßig zu bejahen sein. Nur, wenn der Geschädigte bereits zu Beginn der Ermittlungen erklärt, dass er die Leistung des Täters behalten will, beschränkt sich die Sicherungsmaßnahme auf die Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem vorgespiegelten Wert der Leistung.

Zu § 75 StGB-E

Zu Absatz 3

Der bisherige Satz 2 ist – wie auch in der bisherigen Fassung des § 111c Absatz 5 der Strafprozessordnung (StPO) – überflüssig, da der Begriff „Veräußerungsverbot“ gemäß den §§ 135, 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nach ganz allgemeiner Ansicht als Verfügungsverbot zu verstehen ist und sich damit bereits aus den §§ 135, 136 BGB ergibt, dass nicht nur Veräußerungen, sondern Verfügungen jeder Art unwirksam sind (Palandt-Ellenberger, BGB, § 136 Rn. 1; MüKo-Armbrüster, BGB, § 136 Rn. 1; Staudinger-Kohler, BGB, § 135 Rn. 31 m.w.N.).

Zu Absatz 4

Die Regelung in § 75 Absatz 4 StGB-E ergänzt § 111d Absatz 1 Satz 2 StPO in der Entwurfsfassung (StPO-E). In den Fällen, in denen der Gegenstand vor der Einziehungsentscheidung bereits beschlagnahmt wurde und die Wirkung der Beschlagnahme von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht berührt wurde, soll die Einziehung auch während eines Insolvenzverfahrens zu einem Eigentumsübergang nach § 75 Absatz 1 StGB-E führen, ohne dass § 91 der Insolvenzordnung (InsO) entgegensteht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 76a StGB-E

Zu Absatz 2

Zur Durchsetzung der vermögensordnenden Aufgabe der Vermögensabschöpfung entkoppelt § 76a Absatz 2 Satz 1 StGB-E die Vermögensabschöpfung von der strafrechtlichen Verjährung der Straftat. Die selbständige Einziehung des Tatertrages und des Wertes des Tatertrages ist künftig auch dann zulässig, wenn die rechtswidrige Tat, durch oder für die der Täter oder Drittbegünstigte etwas erlangt hat (Erwerbstat), verjährt ist.

Die Regelung stärkt den verfassungsrechtlich legitimierten Zweck der Vermögensabschöpfung. Ziel der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung ist es, strafrechtswidrige Störungen der Rechtsordnung zu beseitigen und dadurch der materiellen Gerechtigkeit Geltung zu verschaffen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2004 – 2 BvR 564/95 – BVerfG 110, 1-33, Rn. 102 f). Der Gleichlauf mit der strafrechtlichen Verjährung im geltenden Recht (vgl. § 78 Absatz 1 Satz 1 StGB) wird dem nicht hinreichend gerecht. Denn er bewirkt, dass bei Eintritt des Verfahrenshindernisses nicht nur die Tat „ungesühnt“, sondern auch der materielle Nutzen der Tat beim Täter oder Teilnehmer bleibt. Bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung des erweiterten Verfalls (§ 73d StGB) wurde daher ausgeführt, dass im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung der §§ 73 ff. StGB die Entkoppelung der Vermögensabschöpfung von der Verjährung der (Erwerbs-)Tat zu prüfen sein werde (Drucksache 11/6623, S. 7).

Die Regelung beseitigt zudem eine Unwucht im geltenden Recht und erleichtert damit zugleich die Abschöpfung von deliktisch erlangtem Vermögen unklarer Herkunft. Die Verjährung der Vermögensabschöpfung (Maßnahme nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 StGB) richtet sich nach der (Erwerbs-)Tat (§ 78 Absatz 1 Satz 1 StGB). Nach bisher geltendem Recht ist eine selbständige Anordnung des Verfalls nur bei tatsächlichen Hinderungsgründen zulässig (§ 76a Absatz 1 StGB). Die selbständige Abschöpfung von Vermögenwerten aus einer konkret festgestellten, aber verjährten (Erwerbs-)Tat ist deshalb nicht möglich. Hingegen soll beim erweiterten Verfall die mögliche Verjährung der – in diesen Fällen – nicht konkret feststellbaren Erwerbstat der Abschöpfung eines deliktisch erlangten Vermögenswertes nicht entgegenstehen (Drucksache 11/6623, S. 7; a. A. Münchener Kommentar-Joecks, StGB, 3. Auflage 2016, § 73d, Rn. 24). Nach geltendem Recht kann ein Straftäter die erweiterte Abschöpfung von Vermögen aus einer nicht konkret feststellbaren Tat deshalb durch die bloße – häufig nicht widerlegbare – Behauptung abwenden, der bei ihm festgestellte inkriminierte Gegenstand stamme aus einer konkreten, aber verjährten Straftat. § 76a Absatz 2 Satz 1 StGB-E entzieht diesem Vorbringen die Grundlage und erleichtert es dadurch der Praxis erheblich, strafrechtswidrig erlangtes Vermögen aus nicht konkret nachweisbaren Taten abzuschöpfen.

Die mit der Vorschrift verbundene Verlängerung der Verjährung für vermögensabschöpfende Maßnahmen (vgl. § 76b StGB-E) verstößt – trotz des von Artikel 2 Nummer 2 für das EGStGB-E vorgesehenen Ausschlusses von der Anwendung des § 2 Absatz 5 StGB – nicht gegen das verfassungsrechtlich verankerte Rückwirkungsverbot (siehe dazu die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2).

Eine übermäßige Belastung der Strafverfolgungsbehörden ist mit der Neuregelung nicht verbunden. Zwar ist die selbständige Vermögensabschöpfung materiell-rechtlich vorgeschrieben (§ 76a Absatz 1 Satz 1 StGB-E) oder der gesetzliche Regelfall (§ 76a Absatz 4 StGB-E). Für den Antrag der Staatsanwaltschaft auf selbständige Anordnung der Einziehung des Tatertrages (oder des Wertersatzes) gilt jedoch gemäß § 435 Absatz 1 StPO-E das Opportunitätsprinzip („kann“). In ihr Ermessen wird die Staatsanwaltschaft dabei insbesondere einstellen, ob sich ein öffentliches Interesse an der Abschöpfung des deliktisch erlangten Vermögens bei bereits verjährten Straftaten aufdrängt. Zudem kann die Staatsanwaltschaft über den Verweis in § 435 Absatz 1 Satz 2 StPO-E entsprechend § 421 Absatz 1 StPO-E von der Antragstellung absehen, wenn das Verfahren einen unangemessenen Aufwand erfordern würde (vgl. zum geltenden Recht Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Auflage 2016, § 440, Rn. 3).

Zu Absatz 4

Die Änderung in Nummer 1 Buchstabe c der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (Buchstabe d in der Fassung des Änderungsvorschlags) berücksichtigt, dass die banden- und gewerbsmäßige Begehung des Verbreitens, Erwerbs und Besitzes kinderpornographischer Schriften nach der Änderung durch das 49. Strafrechtsänderungsgesetz nunmehr in § 184b Absatz 2 geregelt ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die geänderte Nummer 1 Buchstabe d der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (Buchstabe e in der Fassung des Änderungsvorschlags) berücksichtigt die Änderungen durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Oktober 2016.

Die Ergänzung des Straftatenkatalogs in Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 entspricht der Zielrichtung der Regelung des § 76a Absatz 4 StGB-E. Das neue Abschöpfungsinstrument bezweckt die wirksame Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus. Sowohl die ausbeuterische und dirigierende Zuhälterei (§ 181 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 3 StGB) als auch die bandenmäßige Umsatz- und Verbrauchssteuerhinterziehung (§ 370 Absatz 3 Nummer 5 AO) und die gewerbs- und bandenmäßige Steuerhehlerei (§ 374 Absatz 2 AO) stehen typischerweise im Zusammenhang mit Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität. Sie sind mit einer Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten strafbewehrt. Sie sind damit auch hinsichtlich der Strafandrohung mit den übrigen in § 76a Absatz Satz 3 StGB-E bezeichneten Taten vergleichbar.

Zu § 76b StGB-E

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt eine originäre Verjährungsfrist für die erweiterte und selbständige Vermögensabschöpfung. Sie ist Konsequenz aus der Entkoppelung der Verjährung der Einziehung des Tatertrages (oder des Wertersatzes) von der Verjährung der betreffenden (Erwerbs-)Tat (vgl. § 76a Absatz 2 Satz 1 StGB-E). Die Frist beträgt gemäß § 76b Absatz 1 Satz 1 StGB-E grundsätzlich 30 Jahre. Sie orientiert sich damit an der höchsten Verjährungsfrist, die für die Strafverfolgung bei verjährbaren Taten (§ 78 Absatz 3 Nummer 1 StGB) und die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche (§§ 197 ff. BGB) vorgesehen ist. Die Verjährungsfrist des § 76b Absatz 1 StGB-E übernimmt zudem den Rechtsgedanken des § 852 BGB, der ebenfalls eine maximale Verjährung von 30 Jahren vorsieht.

Für den Verjährungsbeginn stellt § 76b Absatz 1 Satz 2 StGB-E auf die Beendigung der (Erwerbs-)Tat ab. Für das Ruhen und die Unterbrechung der Verjährung gelten die §§ 78b, 78c StGB entsprechend (§ 76b Absatz 1 Satz 3 StGB-E).

Die Vorschrift zieht damit im Interesse der Rechtssicherheit eine klare zeitliche Grenze für die Vermögensabschöpfung. Zugleich führt sie zu einer (weiteren) Erleichterung für die Abschöpfung von Vermögen unklarer Herkunft. Denn das Gericht muss sich in den Fällen der erweiterten und der (erweiterten) selbständigen Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft (§§ 73a, 76a Absatz 4 StGB-E) künftig lediglich davon überzeugen, dass die betreffende (nicht konkret feststellbare) Erwerbstat nicht länger als 30 Jahre zurückliegt. Die Vorschrift beseitigt damit ein für die Praxis bedeutsames Hindernis bei der kriminalpolitisch wichtigen Abschöpfung von Vermögen unklarer (deliktischer) Herkunft

Der Gesetzentwurf in der nun vorliegenden Fassung schöpft den Rahmen des verfassungsrechtlich Möglichen vollständig aus. Zugleich gibt er der Praxis effektive Instrumente zur Abschöpfung von Vermögen unklarer (deliktischer) Herkunft an die Hand. Das gilt insbesondere für das neue Abschöpfungsinstrument der erweiterten selbständigen Einziehung nach § 76a Absatz 4 StGB-E. Im Zusammenspiel mit der prozessualen Regelung des § 437 StPO-E ermöglicht dieses Instrument den Gerichten, Vermögen unklarer Herkunft in Fallkonstellationen abzuschöpfen, für die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Vereinbarkeit einer verurteilungsunabhängiger Vermögenseinziehung mit der Menschenrechtskonvention festgestellt hat (vgl. z. B. EGMR, Urteil vom 12. Mai 2015, Gogitidze u.a. gegen Georgien, Nr. 36862/05, NVwZ 2016, 1621, Rn. 107).

Zu Absatz 2

§ 76b Absatz 2 StGB-E regelt die Sonderfälle, in denen die Straftat nicht der Verjährung unterliegt. In diesen Fällen verjährt auch nicht die erweiterte und die selbständige Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages nach den §§ 73a und 76a StGB-E.

Zu Nummer 14 (§ 78 Absatz 1 StGB-E)

Es handelt sich um eine auf Grund der vorhergehenden Änderung des § 76a StGB-E notwendig gewordene Folgeänderung: Der Inhalt von § 76a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StGB findet sich nunmehr in § 76a Absatz 2 StGB-E.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 38 (§ 297 Absatz 1 StGB-E)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassung infolge der Einfügung eines neuen § 74f StGB-E in den Gesetzentwurf.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch – EGStGB)

Zu Nummer 1 (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 EGStGB)

Die Änderung entspricht derjenigen in Artikel 4 Absatz 26 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Sie wird wegen der im Folgenden dargestellten Änderung im EGStGB in einen eigenen Artikel vorgezogen.

Zu Nummer 2 (Übergangsvorschrift)

Die im EGStGB in der Entwurfsfassung (EGStGB-E) vorgesehene Übergangsvorschrift schließt § 2 Absatz 5 StGB und damit die entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 4 dieser Vorschrift für die Neuregelung des Rechts der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung aus. Das Meistbegünstigungsprinzip (vgl. dazu § 2 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 StGB) findet damit keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung gelten – vorbehaltlich der nachfolgend erläuterten Sonderregelung in Satz 2 – ausschließlich die neuen Regelungen. Dadurch wird die Strafrechtspraxis insbesondere von der unter Umständen komplizierten Frage entbunden, welches Recht im Einzelfall als das mildere anzuwenden ist. Zudem vermeidet die Übergangsvorschrift ein jahrelanges Nebeneinander von altem und neuem Recht. Dies wird die Vermögensabschöpfung für Gerichte und Staatsanwaltschaften erheblich vereinfachen und dadurch die Akzeptanz des neuen Rechts deutlich stärken.

Auch für bereits laufende Verfahren sind mit ihrem Inkrafttreten ausschließlich die neuen Regelungen anzuwenden. Dies gilt nach Satz 2 der Übergangsvorschrift allerdings nur, falls bis zu diesem Zeitpunkt noch keine erstinstanzliche Entscheidung über die Anordnung oder Nichtanordnung des Verfalls oder Wertersatzverfalls getroffen worden ist. Andernfalls müssten die erstinstanzlichen Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren allein wegen der Gesetzesänderung aufgehoben werden.

Die Übergangsvorschrift kollidiert nicht mit dem verfassungsrechtlich verankerten Rückwirkungsverbot. Artikel 103 Absatz 2 GG findet keine Anwendung, weil die Vermögensabschöpfung keinen Strafcharakter besitzt (vgl. bereits zum geltenden Recht BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2004 – 2 BvR 564/95 – BVerfG 110, 1, Rn. 81 ff.). Auch das in Artikel 20 GG verankerte allgemeine Rückwirkungsverbot steht der Regelung nicht entgegen, da ein etwaiges Vertrauen in den Fortbestand einer strafrechtswidrig geschaffenen Vermögenslage nicht schutzwürdig ist. Die neuen Regelungen des § 76a Absatz 2 und des § 76b StGB-E gelten damit folgerichtig auch für Fälle, in denen nach bisherigem Recht der Verfall auf Grund der Koppelung an die Verjährung der Tat (vgl. § 78 Absatz 1 in Verbindung mit § 76a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StGB in der bisherigen Fassung) bereits verjährt war. Anders als bei der Verfolgungsverjährung (vgl. dazu Drucksachen 18/2601, S. 23 und 16/13671, S. 24; BGH, Beschluss vom 24. Juni 2004 – 4 StR 165/04 – NStZ 2005, 89) erfasst die Verlängerung der Verjährung für die quasi-bereicherungsrechtliche Vermögensabschöpfung auch Sachverhalte, in denen bei Inkrafttreten der Neuregelung die Verjährung bereits eingetreten war.

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozessordnung – StPO)

Durch die Einfügung der Änderung des EGStGB in Artikel 2 erfolgen die Änderungen zur StPO nunmehr in Artikel 3.

Zu Nummer 1 Buchstabe d (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Überschriften ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 3 (§§ 111b bis 111q StPO)

Zu § 111d Absatz 1 StPO-E

Der Halbsatz „das Verbot umfasst auch andere Verfügungen als Veräußerungen“ ist, wie auch in der bisherigen Fassung des § 111c Absatz 5 StPO, überflüssig, da der Begriff „Veräußerungsverbot“ gemäß den §§ 135, 136 BGB nach ganz allgemeiner Ansicht als Verfügungsverbot zu verstehen ist und sich damit bereits aus den §§ 135,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

136 BGB ergibt, dass nicht nur Veräußerungen, sondern Verfügungen jeder Art unwirksam sind (Palandt-Ellenberger, BGB, § 136 Rn. 1; MüKo-Armbrüster, BGB, § 136 Rn. 1; Staudinger-Kohler, BGB, § 135 Rn. 31 m.w.N.).

Zu § 111e Absatz 4 StPO-E

Die missverständliche Formulierung „des vollzogenen Arrestes“ wird durch die Formulierung „der Vollziehung des Arrests“ ersetzt, um klarzustellen, dass die Hinterlegung des festgesetzten Geldbetrages lediglich zur Aufhebung der Vollziehungsmaßnahme führt (vgl. insoweit auch § 111g Absatz 1 StPO-E).

Zu § 111f StPO-E

Zu Absatz 1

In § 111f Absatz 1 Satz 3 StPO-E fällt der Zusatz „Für die Pfändung von Geldforderungen“ weg. Es handelt sich um eine Anpassung an die Streichung des Zusatzes „Soll eine Geldforderung gepfändet werden“ in § 111c Absatz 2 Satz 3 StPO-E im Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Zu Absatz 4

Die Vollziehung des Vermögensarrestes hat nach § 111h Absatz 1 Satz 1 StPO-E in Verbindung mit § 136 BGB ein relatives Verfügungsverbot zur Folge. Dieses relative Veräußerungsverbot schließt allerdings den Rechtserwerb durch einen gutgläubigen Dritten nicht aus (§§ 136, 135 Absatz 2 BGB). Es ist daher erforderlich, neben dem Sicherungsrecht auch das Veräußerungsverbot in das Grundbuch bzw. in das in § 111f Absatz 3 Satz 2 StPO-E genannte Register einzutragen, um einen solchen gutgläubigen Erwerb zu verhindern. Den Antrag auf Eintragung stellt gemäß § 111k StPO-E die Staatsanwaltschaft, zuständig ist dort der Rechtspfleger (§ 31 Absatz 1 Nummer 2 RPflG-E).

Zu § 111h Absatz 1 StPO-E

Die Verfügungsbeschränkung gewährleistet, dass der gesicherte Gegenstand im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Betroffenen ohne nachrangige Belastungen in die Insolvenzmasse fällt. Andernfalls könnte der Betroffene nach Vollziehung des Vermögensarrests nachrangige Sicherungsrechte an dem Gegenstand begründen. Da das staatliche Sicherungsrecht gemäß § 111i StPO-E erlischt, sobald der Gegenstand vom Insolvenzbeschlag erfasst wird, würde dieses Sicherungsrecht im Rang aufrücken und der Wert des Gegenstandes stünde im Insolvenzverfahren nicht für die Verletzten und die übrigen Insolvenzgläubiger zur Verfügung, sondern würde zugunsten des nachrangig gesicherten Gläubigers verwertet werden.

Zu § 111i StPO-E

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Folgen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf das staatliche Sicherungsrecht. Wie bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen, erlischt das Sicherungsrecht mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens in allen Fällen, in denen durch die Tat (oder die Taten), wegen der der Vermögensarrest angeordnet wurde, mindestens einem individuellen Verletzten ein Anspruch auf Wertersatz aus der Tat erwachsen ist. Während der Gesetzentwurf der Bundesregierung in Absatz 1 den Fall nur eines Verletzten regelte und Absatz 2 den Fall, dass es mehrere Verletzte gibt, regelt Absatz 1 durch die Einfügung des Wortes „mindestens“ nun beide Fälle einheitlich. Zum Erlöschen des Sicherungsrechts kommt es unabhängig davon, ob das Insolvenzverfahren auf Grund eines Eigenantrags des Betroffenen oder auf Grund eines Fremdantrags der Staatsanwaltschaft, eines Verletzten oder eines sonstigen Gläubigers des Betroffenen eröffnet wird. Dem bisherigen Regelungsvorschlag entsprechend erlischt das Sicherungsrecht damit nicht, wenn der Vermögensarrest ausschließlich wegen Taten angeordnet wurde, aus denen der Betroffene etwas zum Nachteil der Allgemeinheit erlangt hat. Ob es sich um eine Tat zum Nachteil der Allgemeinheit handelt, ist rechtsgutsbezogen, also strikt nach dem unmittelbaren Schutzzweck der betreffenden Strafnorm, zu bestimmen. Um Missverständnisse auszuschließen sei darauf hingewiesen, dass der Fiskus bei Steuerstraftaten individueller Verletzter im Sinne der Vorschrift ist.

In Satz 1 wurde zudem die weitere Präzisierung eingefügt, dass es sich um das Sicherungsrecht nach § 111h Absatz 1 StPO-E handelt, das erlischt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Satz 3 regelt ergänzend, dass im Falle einer Hinterlegung nach § 111g Absatz 1 StPO-E auch das gesetzliche Pfandrecht nach § 233 BGB an der hinterlegten Sicherheit bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erlischt.

Zu Absatz 2

Die Neufassung des Absatzes 2 sieht im Kern eine Änderung vor. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung galt die Staatsanwaltschaft unter bestimmten Voraussetzungen „als ermächtigt“, für die Verletzten einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Betroffenen zu stellen. Nunmehr stellt die Staatsanwaltschaft den Antrag aus eigenem Recht, nämlich aufgrund des staatlichen (Wertersatz-)Einziehungsanspruchs. Dass dieser Anspruch im Fall der Eröffnung gegenüber den Ansprüchen der Verletzten nachrangig ist (vgl. § 39 Absatz 1 Nummer 3 InsO), ist für die Zulässigkeit des Antrags nach § 14 InsO ohne Belang. Die Neufassung des § 111i Absatz 2 StPO-E löst alle wesentlichen Probleme, wie sie auch in den Stellungnahmen des Bundesrates und einzelner Sachverständiger beschrieben sind.

Der Gesetzentwurf zieht damit auch im Hinblick auf die Stellung eines Insolvenzantrags die Konsequenz aus der Streichung des bisherigen § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB. Die Staatsanwaltschaft leistet danach keine Rückgewinnungshilfe für die Verletzten mehr. Vielmehr hat der Staat nach dem Gesetzentwurf in allen Fällen, in denen der Betroffene etwas aus einer Straftat erlangt, einen (eigenen) Einziehungsanspruch. Die Staatsanwaltschaft stellt folgerichtig auch nicht für die Verletzten Insolvenzantrag, sondern auf Grund des staatlichen Einziehungsanspruchs aus eigenem Recht. Bei dem Einziehungsanspruch handelt es sich um einen strafrechtlichen Anspruch eigener Art, der entsprechend seiner quasi-bereicherungsrechtlichen Rechtsnatur mit dem Erlangen durch den Betroffenen entsteht und fällig wird. Der staatliche (Wertersatz-)Einziehungsanspruch wird durch Beschlagnahme oder Vermögensarrest gesichert und durch die Einziehungs- oder Wertersatzeinziehungsanordnung des Gerichts (§ 73 StGB-E) tituliert. Dieser Titel bildet dann ebenso wie ein zivilrechtlicher Titel die Grundlage für die (Zwangs-)Vollstreckung. Wegen des (Wertersatz-)Einziehungsanspruchs aus den §§ 73, 73c StGB-E kann die Staatsanwaltschaft somit auch selbst als Gläubigerin des Betroffenen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen.

Für diesen Eröffnungsantrag gelten, wie für jeden Antrag eines Gläubigers, die Anforderungen, die § 14 InsO an einen Gläubigerantrag stellt. Das bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft ihre Forderung gegen den Betroffenen und das Vorliegen eines Insolvenzgrundes glaubhaft machen muss. Einer rechtskräftigen Titulierung des Einziehungsanspruchs bedarf es hierfür nicht. Zur Glaubhaftmachung der behaupteten Forderung ist vielmehr ausreichend, dass die Behauptung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zutrifft. Als Mittel der Glaubhaftmachung kommen Urkunden wie beispielsweise der Arrestbeschluss eines Ermittlungsrichters in Betracht (LG Dresden, Beschluss vom 29. April 2004 – 5 T 0407/04; Schmerbach, EWiR 2004, 1135; MüKo InsO-Schmahl/Vuia, 3. Auflage 2013, § 14 Rn. 68; FK InsO-Schmerbach, 8. Auflage 2015, § 14 Rn. 114; HK InsO-Sternal, 8. Auflage 2016, § 14 Rn. 14). Die Glaubhaftmachung des Eröffnungsgrundes der Zahlungsunfähigkeit kann regelmäßig auf Grund der Erkenntnisse, die die Staatsanwaltschaft durch die Finanzermittlungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erhalten hat, erfolgen. Die Staatsanwaltschaft kann die Zahlungsunfähigkeit aber auch, wie jeder andere Gläubiger, durch die Vorlage einer Fruchtlosigkeitsbescheinigung eines Gerichtsvollziehers glaubhaft machen. Denn für die Vollziehung des Vermögensarrestes in bewegliche Sachen liegt nach § 111k Absatz 1 StPO-E eine Parallelzuständigkeit der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsvollziehers vor, der durch die Staatsanwaltschaft als Gläubigerin beauftragt werden kann. Die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers ergibt sich im Übrigen auch aus der Verweisung in § 111f Absatz 1 StPO-E auf die §§ 928, 930 der Zivilprozessordnung (ZPO), aus der sich ergibt, dass sich die Vollziehung des Arrests in körperliche Sachen nach den §§ 808 ff. ZPO richtet, für die nach § 753 ZPO der Gerichtsvollzieher zuständig ist. Eine Beauftragung des Gerichtsvollziehers kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn die Finanzermittlungen zum Zeitpunkt der Stellung des Insolvenzantrags bereits längere Zeit zurückliegen, so dass die Erkenntnisse möglicherweise bereits veraltet sind und damit nicht mehr als Mittel zur Glaubhaftmachung der Zahlungsunfähigkeit ausreichen.

§ 111i Absatz 2 StPO-E schafft damit keine Befugnis der Staatsanwaltschaft zur Stellung eines Insolvenzantrags. Diese folgt bereits daraus, dass sie den Staat als Gläubiger des Einziehungsanspruchs vertritt. Der Regelungsgehalt des § 111i Absatz StPO-E besteht vielmehr in einer internen Beschränkung der Staatsanwaltschaft, wann und unter welchen Voraussetzungen sie von der Antragsbefugnis Gebrauch machen soll. Wie bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen, soll die Staatsanwaltschaft einen Insolvenzantrag nämlich nicht in allen Fällen stellen, in denen der Einziehungsanspruch seiner Höhe nach den Wert der gesicherten Gegenstände übersteigt. Die Staatsanwaltschaft soll den Antrag nur dann stellen, wenn die Ansprüche der Verletzten, die diese

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gegenüber der Staatsanwaltschaft geltend machen, den Wert der gesicherten Gegenstände übersteigen. Mit anderen Worten soll sie einen Insolvenzantrag also dann stellen, wenn ihr nicht ausreichende Vermögenswerte des Betroffenen zur Verfügung stehen, um die Ansprüche der Verletzten zu befriedigen.

Der neue Satz 2 regelt zudem ausdrücklich, dass die Staatsanwaltschaft von der Stellung eines Eröffnungsantrags absieht, der voraussichtlich nicht zu einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens führt. Denn die Staatsanwaltschaft soll nicht verpflichtet sein, einen Insolvenzantrag zu stellen, der offensichtlich unzulässig ist. Denkbar sind hier etwa Fallgestaltungen, in denen der Betroffene über im Ausland belegenes (liquides) Vermögen verfügt, das der Staatsanwaltschaft zwar bekannt ist, auf das sie aber nicht zugreifen kann. In einem solchen Fall könnte der Eröffnungsgrund der Zahlungsunfähigkeit nicht glaubhaft gemacht werden. Auch in Fällen, in denen nur geringe Werte gesichert wurden, die die Kosten eines Insolvenzverfahrens offensichtlich nicht decken, ist von der Stellung eines Antrags, der voraussichtlich mangels Masse abgewiesen wird (§ 26 InsO), abzusehen. Lässt sich hingegen der Einziehungsanspruch des Staates im Ermittlungsverfahren nicht glaubhaft machen, weil etwa keine präsenten Beweismittel vorliegen (§ 4 InsO in Verbindung mit § 294 Absatz 2 ZPO), so ist von der Stellung eines Insolvenzantrags nur vorläufig abzusehen, denn die Glaubhaftmachung kann mit rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens durch Vorlage des Urteils, der den Zahlungsanspruch des Staates gegen den Betroffenen tituliert, erfolgen.

Im eröffneten Insolvenzverfahren ist der Einziehungsanspruch des Staates als sonstige Nebenfolge einer Straftat, die zu einer Geldzahlung verpflichtet, gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 3 InsO nachrangig (MüKo-Ehricke InsO, 3. Auflage 2013 § 39 Rn. 23; Nerlich/Römermann-Andres InsO, 30. EL Juli 2016 § 39 Rn. 8). Da nachrangige Forderungen im Insolvenzverfahren nur nach besonderer Aufforderung durch das Insolvenzgericht anzumelden sind (§ 174 Absatz 3 InsO) wird eine doppelte Anmeldung und Berücksichtigung des Anspruchs des Staates neben dem Anspruch des individuellen Verletzten bereits prozessual vermieden. Wie auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens ist eine doppelte Inanspruchnahme des Betroffenen darüber hinaus durch die §§ 73e Absatz 1, 459l Absatz 2 StPO-E ausgeschlossen. Dass der staatliche (Wertersatz-)Einziehungsanspruch im Insolvenzverfahren lediglich die Stellung als nachrangiger Gläubiger vermittelt, ändert nichts an der Befugnis der Staatsanwaltschaft, wegen des staatlichen Einziehungsanspruchs einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen (BGH, Beschluss vom 23. September 2010 – IX ZB 282/09).

Kommt es zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so werden die Verletzten, deren Anschriften bekannt sind, hierüber gemäß § 30 Absatz 2, § 8 Absatz 2 InsO informiert. In der Mitteilung nach § 111l Absatz 3 StPO-E weist die Staatsanwaltschaft die Verletzten darauf hin, dass sie bei einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens ihre Forderungen schriftlich beim Insolvenzverwalter anzumelden haben (§ 174 InsO).

Die nun vorgesehene Regelung löst zahlreiche Probleme, die der Regelungsvorschlag des Gesetzentwurfs der Bundesregierung mit sich brachte. Da die Staatsanwaltschaft künftig aus eigenem Recht und nicht als Vertreter der Verletzten Insolvenzantrag stellt, entsteht für diese kein Kostenrisiko, das im Gesetzentwurf der Bundesregierung erst durch die in § 111i Absatz 3 StPO-E und im Gerichtskostengesetz (GKG) vorgesehene Regelungen beseitigt werden musste. Darüber hinaus erübrigt sich damit die Frage, ob die Staatsanwaltschaft bei einer Vielzahl von Verletzten nur für einen der Verletzten einen Insolvenzantrag stellt oder für alle Verletzten jeweils einen Antrag. Schließlich stellt sich auch die Frage nach einer Rücknahme des Insolvenzantrags durch den Verletzten nicht.

Zum bisherigen Absatz 3

Der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Absatz 3 konnte infolge der Streichung der Ermächtigung der Staatsanwaltschaft zur Antragstellung für die Verletzten weggefallen.

Zu § 111k Absatz 1 StPO-E

Die Änderung berücksichtigt die Umbenennung der Justizbeitreibungsordnung in „Justizbeitreibungsgesetz“ durch Artikel 14 Nummer 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (EuKoPfVODG) vom 21. November 2016, der am 1. Juli 2017 in Kraft tritt (BGBl. I 2016, 2591).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 111l Absatz 2 und 3 StPO-E

Die jeweilige Ergänzung um das Wort „Regelungsgehalt“ stellt klar, dass sich die Mitteilung an die Verletzten nicht auf die bloße Wiedergabe der Vorschriften beschränken darf. Im Sinne des Opferschutzgedankens ist die Staatsanwaltschaft vielmehr verpflichtet, die Verletzten inhaltlich über ihre Rechte und Obliegenheiten und die möglichen Entschädigungswege zu unterrichten. Insbesondere sind die Verletzten darüber zu informieren, dass sie im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ihre Ansprüche gegenüber dem Insolvenzverwalter anmelden müssen. Für die nähere Ausgestaltung der Mitteilung erscheint eine Ergänzung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren sinnvoll.

Zu § 111q Absatz 5 StPO-E

Die Ersetzung von „Absatz 3“ durch „Absatz 4“ beruht darauf, dass im Gesetzentwurf der Bundesregierung § 111q Absatz 2 StPO-E eingefügt wurde und sich die Regelung, auf die in Absatz 5 verwiesen wird, nunmehr in Absatz 4 wiederfindet.

Zu Nummer 12 (Dritter Abschnitt: §§ 421 bis 439 StPO)

Zu § 428 StPO-E

Zu Absatz 1

Die Änderung betrifft die von der Verteidigungsvollmacht beziehungsweise Anwaltsvollmacht zu unterscheidende Vertretungsvollmacht, die nunmehr nicht mehr „schriftlich“ vorliegen, sondern – medienneutral – „nachgewiesen“ sein muss. Ziel der Vorschriften und des bisherigen Schriftformerfordernisses ist es, dem erkennenden Gericht einen sicheren Nachweis über die Bevollmächtigung zur Vertretung im Termin zu geben. Die Änderung eröffnet nunmehr auch ausdrücklich andere Möglichkeiten, das Bestehen der Vollmacht sicher nachzuweisen. Zu denken ist insbesondere an die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments, in dem der Vertretene das Bestehen einer Vollmacht bestätigt. Mit der gesetzlich verpflichtenden Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen soll – wie in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe bereits angekündigt worden war (Drucksache 18/3562, S. 68) – dabei nunmehr einheitlich auf den technikoffenen Begriff „Verteidiger mit nachgewiesener Vertretungsvollmacht“ umgestellt werden.

Zu Absatz 2

Bei der Bezeichnung „§ 140 Absatz 2 Satz 3“ handelte es sich um ein Schreibversehen. § 140 Absatz 2 Satz 3 StPO gibt es nicht; gemeint ist § 140 Absatz 2 Satz 2 StPO.

Zu § 429 Absatz 3 StPO-E

Mit Blick auf Artikel 8 Absatz 7 Satz 2 der Richtlinie 2014/42/EU gewährleistet die neue Nummer 2, dass der Einziehungsbeteiligte auch dann auf sein Recht auf anwaltlichen Beistand hingewiesen wird, wenn er nicht gemäß § 426 StPO-E im vorbereitenden Verfahren vernommen wird.

Zu § 433 Absatz 5 StPO-E

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die darauf beruht, dass im Unterschied zum Referentenentwurf im Gesetzentwurf der Bundesregierung § 421 Absatz 1 und 2 StPO-E zu einem Absatz (§ 421 Absatz 1 StPO-E) verschmolzen sind.

Zu § 435 Absatz 1 StPO-E

Die Regelung stärkt die Entscheidungsfreiheit der Staatsanwaltschaft. Zwar steht der Antrag auf Anordnung der selbständigen Einziehung bereits nach Satz 1 im freien Ermessen der Staatsanwaltschaft („kann“). Durch den neuen Satz 2 wird jedoch hervorgehoben, dass die Staatsanwaltschaft insbesondere dann von dem Antrag absehen kann, wenn das Verfahren einen unangemessenen Aufwand erfordert oder das Erlangte nur einen geringen Wert hat. Insbesondere in Fällen lang zurückliegender Vermögensdelikte wird die Staatsanwaltschaft deshalb von der Einleitung des selbständigen Einziehungsverfahrens absehen können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 437 StPO-E

Der in § 437 Absatz 2 StPO-E vorgesehene Verweis auf § 261 StPO (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) ist rein deklaratorischer Art und damit überflüssig.

Zu Nummer 15 (§§ 459g bis 459o StPO)

Zu § 459g StPO-E

Zu Absatz 1

Die Änderung in Absatz 1 berücksichtigt die Umbenennung der Justizbeitreibungsordnung in „Justizbeitreibungsgesetz“ durch Artikel 14 Nummer 1 EuKoPfVODG vom 21. November 2016, der am 1. Juli 2017 in Kraft tritt.

Zu Absatz 2

Das Unterbleiben der Vollstreckung in den Fällen des Absatzes 2 (Wertersatzeinziehung) regelt Absatz 4. Der Verweis auf § 459d StPO ist deshalb zu streichen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erweitert die rechtlichen Möglichkeiten der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Vollstreckung rechtskräftiger Einziehungs- (Absatz 1) und Wertersatzeinziehungsanordnungen (Absatz 2). Bislang richtet sich die Vollstreckung nach den zivilprozessualen Regelungen. Es gelten deshalb die auf zivilrechtliche Gläubiger zugeschnittenen Anhörungsvorschriften. Dies wird der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung nicht gerecht. Bei Hinweisen auf bislang nicht entdecktes Vermögen des von der Einziehungsanordnung betroffenen Straftäters ermöglicht die empfohlene Neufassung des § 459g Absatz 3 StPO-E der Staatsanwaltschaft deshalb künftig zum einen Durchsuchungen (§§ 102 bis 110 StPO) zum Auffinden des Einziehungsgegenstandes oder bislang unentdeckter Vermögenswerte. Zum anderen ermöglicht der Verweis auf § 131 Absatz 1 StPO, die Anordnung zur Vollstreckung auszuschreiben (z. B. im EDV-Fahndungssystem der Polizei). Soweit gerichtliche Entscheidungen notwendig sind, trifft diese das Gericht erster Instanz (§ 462a Absatz 2 Satz 1 StPO). Für bewegliches („flüchtiges“) Vermögen verweist Absatz 3 zudem auf die Vorschriften über die Vollziehung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes. Die Regelung sichert dadurch die Vollstreckung rechtskräftiger (Wertersatz-)Einziehungsanordnungen und trägt damit der strafrechtlichen Grundlage der Vermögensabschöpfung Rechnung. Die Vorschrift stärkt die Vermögensabschöpfung als Instrument einer wirksamen Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung.

Zu Absatz 4 und 5

Die Regelungen korrespondieren mit den Bestimmungen in § 73e StGB-E (Ausschluss der Einziehung des Tatertrages oder des Wertersatzes). Für die Entscheidung nach § 73e StGB-E ist das Gericht der Hauptsache zuständig. Die Änderungen der Absätze 3 und 4 vollziehen die gerichtliche Zuständigkeit für das Vollstreckungsverfahren nach (vgl. § 462a Absatz 2 Satz 1 StPO).

Zu § 459h StPO-E

Durch die Zusätze „oder dessen Rechtsnachfolger“ stellt die Vorschrift klar, dass auch der Rechtsnachfolger des Verletzten nach § 459h StPO-E anspruchsberechtigt ist. Dies betrifft sowohl die Fälle der Erbschaft (§ 1922 BGB) und des gesetzlichen Forderungsübergangs auf den Versicherer (§ 86 Versicherungsvertragsgesetz) als auch die rechtsgeschäftliche Forderungsabtretung (§ 398 BGB). Materiell betrachtet sind der Verletzte und derjenige, der ihm hinsichtlich des Entschädigungsanspruchs im Sinne des § 459h StPO-E rechtlich nachfolgt, damit gleichgestellt. Verfahrensrechtlich werden sie hingegen verschieden behandelt (vgl. §§ 459j und 459k StPO-E).

Zu § 459j StPO-E

Die Änderungen dienen der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit. Sie werden insbesondere die Rechtsanwendung für die Rechtspfleger der Staatsanwaltschaften erheblich erleichtern. Eine Änderung des Normzwecks ist damit nicht verbunden.

Die Absätze 1 und 5 legen fest, auf welchen zwei Wegen der Rückübertragungs- oder Herausgabeanspruch bei der Vollstreckungsbehörde geltend gemacht werden kann. Absatz 1 regelt die fristgebundene Geltendmachung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

durch die bloße Anmeldung des Anspruchs. Nach Absatz 5 kann der Verletzte (oder sein Rechtsnachfolger) den Anspruch ohne Fristbindung durch die Vorlage eines zivil- oder öffentlich-rechtlichen Titels geltend machen.

Absatz 2 enthält die Maßgaben für die Entscheidung über den Antrag; Absatz 2 gilt sowohl für die Antragstellung nach Absatz 1 als auch für die nach Absatz 5. Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass eine Entschädigung durch die Vollstreckungsbehörde (zuständig: Rechtspfleger) ohne gerichtliche Beteiligung nur in Frage kommt, wenn sich der Antragsteller und sein Anspruch ohne weiteres aus der Entscheidung (Urteil, Strafbefehl, Beschluss) und den ihr zugrundeliegenden Feststellungen ergeben, mit der die Einziehung angeordnet worden ist. Der Antragsteller und der von ihm beanspruchte Gegenstand müssen mithin ausdrücklich in der Entscheidung genannt sein. Andernfalls bedarf die Rückübertragung oder die Herausgabe des Gegenstandes der Zulassung durch das Gericht erster Instanz (§ 462a Absatz 2 Satz 1 StPO). Dadurch werden die Rechtspfleger von unter Umständen komplexen materiellen Prüfungen über die Anspruchsberechtigung (z. B. in Fällen der Rechtsnachfolge) entlastet, ohne den Antragsteller (z. B. die Erben des Verletzten) im Falle eines fristgerechten Antrags auf den (kostenträchtigen) Zivilrechtsweg zu verweisen.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen inhaltlich § 459j Absatz 2 und 3 StPO in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Zu § 459k StPO-E

Die Änderungen dienen der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit. Sie werden insbesondere die Rechtsanwendung für die Rechtspfleger der Staatsanwaltschaften erheblich erleichtern. Eine Änderung des Normzwecks ist damit nicht verbunden.

In den Absätzen 1 und 5 sind die beiden Möglichkeiten der Geltendmachung des Auskehrungsanspruchs geregelt. Absatz 1 regelt die fristgebundene Geltendmachung durch die bloße Anmeldung des Anspruchs. Nach Absatz 5 kann der Verletzte (oder sein Rechtsnachfolger) den Anspruch ohne Fristbindung durch die Vorlage eines zivil- oder öffentlich-rechtlichen Titels geltend machen.

Absatz 2 enthält die Maßgaben für die Entscheidung über den Antrag; Absatz 2 gilt sowohl für die Antragstellung nach Absatz 1 als auch für die nach Absatz 5. Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass eine Entschädigung durch die Vollstreckungsbehörde (zuständig: Rechtspfleger) ohne gerichtliche Beteiligung nur in Frage kommt, wenn sich die Anspruchsberechtigung des Antragstellers und die Höhe des geltend gemachten Anspruchs ohne weiteres aus der Entscheidung (Urteil, Strafbefehl, Beschluss) und den ihr zugrundeliegenden Feststellungen ergeben, mit der die Einziehung angeordnet worden ist. Der Antragsteller und der von ihm beanspruchte Geldbetrag müssen mithin ausdrücklich in der Entscheidung genannt sein. Stellt der Verletzte der betreffenden Tat den Antrag, ist es dem Rechtspfleger daher allein auf Grund des Urteils möglich, die Entschädigungsfrage zu beurteilen. Denn ein prozessordnungsgemäßes Urteil (vgl. § 267 Absatz 1 StPO) enthält Feststellungen zum Verletzten und dem Erlangten des Täters; letzteres wiederum stellt die Kehrseite des Entschädigungsanspruchs des Verletzten dar. Ist dies nicht der Fall, bedarf die Auskehrung der Zulassung durch das Gericht erster Instanz (§ 462a Absatz 2 Satz 1 StPO). Dadurch werden die Rechtspfleger von unter Umständen komplexen materiellen Prüfungen über die Anspruchsberechtigung (z. B. in Fällen der Rechtsnachfolge) entlastet, ohne den Antragsteller (z. B. die Erben des Verletzten) im Falle eines fristgerechten Antrags auf den (kostenträchtigen) Zivilrechtsweg zu verweisen.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen inhaltlich § 459k Absatz 2 und 3 StPO-E in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Zu § 459l StPO-E

Die Änderungen sind Folge der Neufassung der §§ 459j und 459k StPO-E. Sie dienen ebenfalls der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Eine Änderung des Normzwecks ist damit nicht verbunden. Die Verweise auf § 459j Absatz 2 und § 459k Absatz 2 Satz 1 StPO-E stellen klar, dass eine Entscheidung durch die Vollstreckungsbehörde (zuständig: Rechtspfleger) ohne gerichtliche Beteiligung nur in Frage kommt, wenn sich der Verletzte und dessen Anspruch ohne weiteres aus der Entscheidung (Urteil, Strafbefehl, Beschluss) und den ihr zugrundeliegenden Feststellungen ergeben, mit der die Einziehung angeordnet worden ist. Andernfalls bedarf die Rückübertragung oder die Herausgabe des Gegenstandes oder die Auskehrung des Verwertungserlöses der Zulassung durch das Gericht erster Instanz (§ 462a Absatz 2 Satz 1 StPO).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 459m StPO-E

Die Änderungen fügen sich in die Neufassung des § 459j StPO-E ein. Sie verfolgen ebenfalls den Zweck der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Eine Änderung des Normzwecks ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung – EGStPO-E)

Die Übergangsvorschrift ist nun in § 14 EGStPO-E geregelt, weil § 13 EGStPO mittlerweile mit der Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften vom 8. Juli 2016 (BGBl. I 2016, 1610) belegt ist.

Zu Artikel 5 (Änderung des Ordnungswidrigkeitengesetzes – OWiG)

Zu Nummer 1 bis 10

Die Änderungen entsprechen denjenigen in Artikel 4 Absatz 29 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Sie werden wegen der Einfügung einer Übergangsregelung in § 133 Absatz 6 OWiG in der Entwurfsfassung (OWiG-E) in einen eigenen Artikel vorgezogen.

Die Änderungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung betreffen lediglich § 29a OWiG-E. Die Vorschrift wurde neugefasst, um sie den strafrechtlichen Parallelvorschriften (§§ 73 ff. StGB-E) anzupassen. Absatz 1 entspricht § 73 Absatz 1 StGB-E („durch“ statt „aus“). Absatz 2 regelt die Abschöpfung des Wertersatzes beim Drittbegünstigten. Ebenso wie in der strafrechtlichen Parallelbestimmung (§ 73b StGB-E) ist die Abschöpfung künftig auch beim Tod des Täters möglich. Der Vorschrift des § 73b StGB-E entsprechend regelt Absatz 2 zudem den von der Rechtsprechung entwickelten „Verschiebungsfall“ künftig ausdrücklich im Gesetz; eine materielle Änderung der Vermögensabschöpfung im Ordnungswidrigkeitenrecht ist damit nicht verbunden. Absatz 3 entspricht der Vorschrift des § 73d Absatz 1 StGB-E; die Streichung des Zusatzes „oder Teilnehmers“ folgt aus dem Einheitstäterbegriff des Ordnungswidrigkeitenrechts (§ 14 OWiG). Die Schätzklausel in Absatz 4 Satz 1 entspricht derjenigen in § 73d Absatz 2 StGB-E. Die Vorschrift stellt klar, dass in Ansatz zu bringende Aufwendungen (etwa bei fahrlässigem Handeln) wie nach § 73d Absatz 2 StGB-E geschätzt werden können.

Zu Nummer 11 (§ 133 Absatz 6 OWiG-E)

§ 133 Absatz 6 Satz 1 OWiG-E schließt § 4 Absatz 5 OWiG und damit die entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 4 dieser Vorschrift für die Neuregelung des § 29a OWiG-E aus. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung gilt danach ausschließlich die Neufassung. Auch für bereits laufende Verfahren ist mit ihrem Inkrafttreten ausschließlich die Neuregelung anzuwenden. Dies gilt nach § 133 Absatz 6 Satz 2 OWiG-E allerdings nur, falls bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Entscheidung über die Anordnung oder Nichtanordnung des Verfalls von Wertersatz nach § 29a OWiG getroffen worden ist. Andernfalls müsste eine von der Bußgeldbehörde getroffene Entscheidung allein wegen der Gesetzesänderung im Rechtsmittelverfahren aufgehoben werden (vgl. auch die Ausführungen in der Begründung zu Artikel 316f EGStGB-E).

Zu Artikel 6 (Änderung weiterer Rechtsvorschriften)

Zu Absatz 8 (Änderung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Eröffnung des Anwendungsbereichs der erweiterten Einziehung von Taterträgen (bisher „erweiterter Verfall“) für alle Straftaten beruht.

Zu Absatz 13 (Änderung des Kulturschutzgutgesetzes - KGSG)

Zu § 85 KGSG in der Entwurfsfassung (KGSG-E)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die auf der Eröffnung des Anwendungsbereichs der erweiterten Einziehung von Taterträgen (bisher „erweiterter Verfall“) für alle Straftaten beruhen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 86 Absatz 1 und 4 KGSG-E

Es handelt sich um Folgeänderungen, die auf der Abschaffung des Begriffs „Verfall“ beruhen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Nach Absatz 1 dürfen eingezogene Kulturgüter nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde verwertet werden. Ob die Einziehung des Kulturgutes als Tatobjekt oder als Tatertrag erfolgt, ist ohne Belang.

Zu Absatz 20 (Änderung des Gesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen – IRG)

Zu § 38 Absatz 1 IRG in der Entwurfsfassung (IRG-E)

Bei der Streichung des Zusatzes „aus ihr oder“ handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung dieses Zusatzes in § 73 Absatz 1 StGB-E im Gesetzentwurf der Bundesregierung. Im Rahmen der Einziehung von Taterträgen sollen nunmehr einheitlich die Wörter „durch (eine rechtswidrige Tat) oder für sie“ verwendet werden.

Zu § 66 Absatz 1 IRG-E

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des Zusatzes „aus ihr“ in § 73 Absatz 1 StGB-E im Gesetzentwurf der Bundesregierung. Im Rahmen der Einziehung von Taterträgen sollen nunmehr einheitlich die Wörter „durch (eine rechtswidrige Tat) oder für sie“ verwendet werden.

Zu § 88a IRG-E

Es handelt sich um eine auf Grund der vorhergehenden Änderung des § 76a StGB-E notwendig gewordene Folgeänderung: Der Inhalt von § 76a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StGB findet sich nunmehr in § 76a Absatz 2 StGB-E.

Zu § 91 Absatz 3 IRG-E

Die Änderung berücksichtigt die Änderungen durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 5. Januar 2017, das am 22. Mai 2017 in Kraft tritt (BGBl. 2017, 31).

Zu Absatz 21 (Änderung des IStGH-Gesetzes – IStGHG)

Zu § 29 Absatz 1 IStGHG in der Entwurfsfassung (IStGHG-E)

Bei der Streichung des Zusatzes „aus ihr oder“ handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung dieses Zusatzes in § 73 Absatz 1 StGB-E im Gesetzentwurf der Bundesregierung. Im Rahmen der Einziehung von Taterträgen sollen nunmehr einheitlich die Wörter „durch (eine rechtswidrige Tat) oder für sie“ verwendet werden.

Zu § 44 Absatz 2 IStGHG-E

Bei der Ersetzung von „§ 73e“ durch „§ 73d“ handelt es sich um eine Folgeänderung zu dem im Gesetzentwurf der Bundesregierung erfolgten Tausch von § 73d und § 73e StGB-E.

Zu § 51 Absatz 1 IStGHG-E

Bei der Streichung des Zusatzes „aus ihr oder“ handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung dieses Zusatzes in § 73 Absatz 1 StGB-E im Gesetzentwurf der Bundesregierung. Im Rahmen der Einziehung von Taterträgen sollen nunmehr einheitlich die Wörter „durch (eine rechtswidrige Tat) oder für sie“ verwendet werden.

Zu Absatz 22 (Änderung des Gerichtskostengesetzes – GKG)

Zu der bisherigen Nummer 2 Buchstabe b und j

Die gestrichenen Änderungen des GKG waren Folge der bisher im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Fassung des § 111i Absatz 2 StPO-E, wonach die Staatsanwaltschaft im „Mangelfall“ einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens für die Verletzten stellen konnte. Die in Nummer 2 Buchstabe b und j vorgesehenen Änderungen des GKG können gestrichen werden, da der neu gefasste § 111i Absatz 2 StPO-E eine Ermächtigung der Staatsanwaltschaft zur Stellung eines Eröffnungsantrags für die Verletzten nicht mehr vorsieht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Absatz 25 bis 27 (Änderung des Gebrauchsmustergesetzes, des Markengesetzes und des Designgesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen infolge der Einfügung eines neuen § 74f StGB-E in den Gesetzentwurf.

Zum bisherigen Absatz 26 (Änderung des EGStGB)

Die Änderung des EGStGB ist nunmehr in dem neu einzufügenden Artikel 2 enthalten und kann daher an dieser Stelle gestrichen werden.

Zum bisherigen Absatz 29 (Änderung des OWiG)

Die Änderung des OWiG ist nunmehr in dem neu einzufügenden Artikel 5 enthalten und kann daher an dieser Stelle gestrichen werden.

Zu Absatz 37 (Änderung des Sortenschutzgesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassung infolge der Einfügung eines neuen § 74f StGB-E in den Gesetzentwurf.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Das vorliegende Gesetz fasst das Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vollständig neu. Unter anderem wird die Opferentschädigung grundlegend reformiert. Insbesondere die Justizpraxis benötigt deshalb eine gewisse Zeit, um die reibungslose Anwendung des neuen Rechts vorzubereiten. Mit Blick darauf bestimmt Artikel 8, dass das Gesetz am 1. Juli 2017 in Kraft tritt. Daraus ergibt sich eine Vorlaufzeit von etwa drei Monaten.

Berlin, den 22. März 2017

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.